

Vorwort

Bei Haftantritt, aber auch bei der Entlassung stellen sich für Inhaftierte und für deren Angehörige viele Fragen:

- Was passiert mit der Wohnung?
- Wovon sollen die Angehörigen leben?
- Wo bekomme ich Unterstützung, wenn ich mich nach der Entlassung in einer finanziellen Notlage befinde?
- Wie komme ich wieder zu einer Berufstätigkeit?
- Wo finde ich Beratungseinrichtungen vor Ort, die mir weiterhelfen können?

Dieser „Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige“ möchte Betroffene darüber informieren, welche staatlichen und sonstigen Hilfen es gibt, welche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein müssen und an wen man sich im Bedarfsfall wenden kann.

Da sich die gesetzlichen Grundlagen häufig ändern, wird dieser Wegweiser regelmäßig aktualisiert und an die jeweils geltende Rechtslage angepasst. Die Änderungen, die sich für Haftentlassene und Angehörige von Inhaftierten ergeben haben, wurden in der vorliegenden Ausgabe eingearbeitet. Es ist geplant, die Regelsätze in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II) und in der Sozialhilfe nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum 1.1.2011 anzupassen. Die vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzesänderungen bilden die Grundlage für diese Ausgabe (vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates).

In Folge der Föderalismusreform sind die Bundesländer für die Ausgestaltung des Strafvollzugs zuständig. Zum jetzigen Zeitpunkt haben bereits fünf Bundesländer eigene Länderstrafvollzugsgesetze erlassen; das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) hat in elf Bundesländern noch Gültigkeit. Soweit bekannt, weisen wir auf die Neuregelungen hin.

Die Anschriften im Anhang der Broschüre wurden ebenfalls auf den neuesten Stand gebracht. Über einen Index haben Sie die Möglichkeit, nach Stichwörtern zu suchen, die im Text durch Unterstreichung oder fett markiert sind.

Diese Broschüre versteht sich als erstes Hilfsmittel und kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Nutzen Sie deshalb die Angebote des Sozialdienstes in Ihrer Justizvollzugsanstalt oder der Straffälligenhilfevereine am Ort Ihrer Inhaftierung oder Ihrem zukünftigen Wohnort. Fragen Sie auch nach der Möglichkeit, von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern betreut zu werden. Mit Unterstützung ist ein Brief an Ämter oder ein Antrag bei Behörden bestimmt leichter und schneller geschrieben. Im Anhang finden Sie ein ausführliches bundesweites Adressverzeichnis von Beratungseinrichtungen vor Ort, in denen Sie Ansprechpartner finden, die Ihnen in Ihrer speziellen Situation weiterhelfen können.

Sollten Sie Anregungen zu diesem Wegweiser haben, freuen wir uns über eine Rückmeldung.

Ihre

BAG·S

Inhalt

Vorwort	3
I. Zu Haftbeginn	5
II. Während der Haft	
1. Zahlungen der Justizvollzugsanstalt	9
2. Leistungen nach dem SGB II	11
3. Sozialversicherung der Gefangenen	13
4. Altersvorsorge und Rente für Gefangene	13
III. Schulden	
1. Was tun?	16
2. Hilfen bei Überschuldung	19
IV. Vor der Entlassung	23
V. Nach der Entlassung	
1. Arbeitslosengeld	26
2. Arbeitslosengeld II	29
3. Sozialhilfe	36
4. Beruflicher Wiedereinstieg	38
5. Informationsmöglichkeiten	40
VI. Informationen für Angehörige	
1. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe?	43
2. Besondere Problemfälle	46
3. Beratungsmöglichkeiten	48
VII. Weitere Hilfen – auch bei geringem Einkommen	52
VIII. Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Pflichtverteidigung	55
IX. Weiterführende Literatur	58
X. Gefangenenzeitungen	61
XI. Adressen Straffälligenhilfe und weitere wichtige Adressen	63
XII. Index	93

I. Zu Haftbeginn

Mit Ihrer Inhaftierung beginnt eine schwierige Zeit für Sie und Ihre Angehörigen. Einiges ist schwer zu verstehen und vieles muss erledigt werden. Wer sich frühzeitig um seine Angelegenheiten kümmert, kann sich spätere Schwierigkeiten ersparen oder wenigstens Probleme verringern.

Wir haben mit freundlicher Genehmigung eine Checkliste des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe überarbeitet und aktualisiert. Diese enthält viele wichtige Fragen, die nach Möglichkeit schon vor der Inhaftierung bzw. zu Haftbeginn geklärt werden sollten.

Ist Ihre Wohnung abgeschlossen?

Sorgen Sie dafür, dass Ihre Wohnung gut verschlossen wird, Gas und Wasser abgestellt und alle gefährdeten Geräte vom Stromnetz getrennt sind.

Befinden sich noch hilfsbedürftige Menschen in der Wohnung?

Informieren Sie sofort Verwandte oder Bekannte, die sich um die zukünftige Betreuung kümmern können oder benachrichtigen Sie das zuständige Sozialamt.

Bei minderjährigen, unversorgten Angehörigen wenden Sie sich ggf. an das Jugendamt.

Befinden sich noch Tiere in der Wohnung?

Bitten Sie Verwandte oder Bekannte um deren Versorgung oder sprechen Sie das örtliche Tierheim bzw. den Tierschutzverein an.

Sind Agentur für Arbeit, Jobcenter, Sozialamt und Krankenkasse über die Inhaftierung informiert?

Wenn Sie vor Ihrer Inhaftierung Leistungen bezogen haben, müssen Sie sofort den zuständigen Leistungsträger informieren.

Standen Sie vor Ihrer Inhaftierung in einem Arbeitsverhältnis?

Dann sollten Sie schnellstmöglich Ihren Arbeitgeber benachrichtigen. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte nicht vergessen, da ein Antrag auf Lohnsteuerrückzahlung auch aus der Haft gestellt werden kann.

Haben Sie oder Ihre Angehörigen Wohngeld bezogen?

Dann sollten Sie die zuständige Wohngeldstelle benachrichtigen, da sich durch den Wegfall Ihres Einkommens möglicherweise das Wohngeld für Ihre Familie erhöht.

Ist der Familienunterhalt gesichert?

Falls Sie bislang für den Unterhalt Ihrer Familie gesorgt haben, müssen dies jetzt Ihre Familienangehörigen übernehmen. Welche Beratung und welche Hilfe Ihre Angehörigen in Anspruch nehmen können, entnehmen Sie diesem Wegweiser ab Seite 43.

Sind Ihre Angehörigen auch während Ihrer Inhaftierung krankenversichert?

Für Familienmitglieder, die nicht selbst sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und bisher über den Inhaftierten versichert waren, endet die Familienversicherung mit der Inhaftierung. Sie müssen daher unverzüglich selbst der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten (s. auch Kapitel VI. „Informationen für Angehörige“).

Um unnötige Zahlungsverpflichtungen zu vermeiden, sollten Sie unbedingt folgende Punkte klären:

Ist die Mietfortzahlung gesichert?

Bei bis zu sechs Monaten Freiheitsentzug oder einer kurzfristigen Ersatzfreiheitsstrafe sollten Sie versuchen, Ihre Wohnung zu sichern und beim zuständigen Sozialamt einen Antrag auf Übernahme der laufenden Mietzahlungen stellen. Bei ALG-II-Bezug kann unter Umständen auch das Jobcenter bzw. der kommunale Träger für die Übernahme der Miete zuständig sein. In Einzelfällen kann es möglich sein, die Wohnung über einen längeren Zeitraum als sechs Monate zu sichern. Hierzu brauchen Sie die Unterstützung der Straffälligenhilfvereine vor Ort.

Ist Ihre Wohnung gekündigt?

Besteht keine Möglichkeit, Ihre Wohnung zu erhalten, sollten Sie sie sofort kündigen. Damit ersparen Sie sich spätere Mietforderungen. Gleiches gilt selbstverständlich, wenn Sie nach der Entlassung nicht in Ihre Wohnung zurückkehren wollen.

Wollen Sie Ihre Wohnung untervermieten?

Sie können mit der Zustimmung des Vermieters Ihre Wohnung untervermieten. Dies sollte man allerdings nur tun, wenn man seinem Untermieter vertrauen kann. Sie sollten vorher alle Zähler ablesen lassen.

Müssen Möbel und Hausrat untergestellt werden?

Fragen Sie Verwandte und Bekannte Ihres Vertrauens, ob diese Ihre Möbel und den Hausrat unterstellen können. Ggf. kann eine Kostenübernahme der Möbeleinlagerung durch das Sozialamt erfolgen. Die Justizvollzugsanstalt oder Straffälligenvereine können dies in der Regel nicht.

Sind Strom und Wasser abgemeldet?

Melden Sie die Kündigung der Wohnung dem Energieversorgungsunternehmen bzw. den Stadtwerken. Sie ersparen sich mögliche spätere Forderungen, falls Ihr Nachmieter die Anmeldung auf den eigenen Namen „vergessen“ haben sollte. Auch das Telefon muss abgemeldet werden.

Haben Sie Unterhaltsverpflichtungen für Kinder?

Wenn Sie zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet sind, informieren Sie Ihre unterhaltsberechtigten Kinder bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche/n Vertreter/in, ggf. auch das Jugendamt, an das Sie Zahlungen leisten, über Ihre Inhaftierung. Sie haben die Möglichkeit, für die Dauer der Inhaftierung eine Herabsetzung des Unterhalts wegen Änderung der Rechtsgrundlage nach § 323 ZPO oder eine Aussetzung der Unterhaltsverpflichtung zu erreichen. Dies kann auch nachträglich für alle Zeiten erfolgen, in denen keine Leistungsfähigkeit (zu geringes Einkommen) vorlag. **Wichtig:** Diese Möglichkeit entfällt, wenn der Haftgrund durch eine Verletzung der Unterhaltspflicht begründet ist.

Können Sie wegen Ihrer Inhaftierung keinen Unterhalt mehr zahlen, besteht für unterhaltsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres die Möglichkeit, beim Jugendamt Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu beantragen (s. hierzu das Kapitel VI. „Informationen für Angehörige“ ab S. 43).

Haben Sie noch finanzielle Verpflichtungen?

Sofern Sie noch Zahlungen für offene Rechnungen, Ratenzahlungsverpflichtungen oder Abtretungserklärungen zu leisten haben, setzen Sie sich unbedingt sofort mit Ihren Gläubigern in Verbindung und teilen Sie Ihre Inhaftierung und damit Ihre Zahlungsunfähigkeit mit.

Bekunden Sie unmissverständlich Ihre erneute Zahlungsbereitschaft nach der Haftentlassung und bitten Sie um die Stundung Ihrer Verbindlichkeiten bis zu diesem Zeitpunkt.

Sind Sie Abonnent/in von Zeitungen oder Zeitschriften?

Beantragen Sie das Ruhen des Abonnements oder kündigen Sie es fristgerecht. Bitten Sie bei dieser Gelegenheit ggf. um die Überlassung eines Freiabonnements, da gerade die örtliche Tageszeitung wichtige Informationen über den Arbeits- und Wohnungsmarkt enthält.

Wenn Sie Vereinsmitglied sind, vereinbaren Sie das Ruhen Ihrer Mitgliedschaft bzw. Ihrer Beitragszahlungen für die Dauer Ihrer Inhaftierung.

Haben Sie einen Postnachsendeantrag gestellt?

Sollte dies vor Haftantritt nicht möglich gewesen sein, bitten Sie Ihre Abteilungsleitung in der JVA um eine entsprechende Postkarte, die Sie ausgefüllt und unterschrieben an Ihr Heimatpostamt schicken müssen. Ausgenommen hiervon sind Pakete. Am besten, Sie besprechen eine mögliche Regelung mit der JVA. Der Nachsendeantrag kostet zwar für ein halbes Jahr zur Zeit 15,20 EUR (für ein Jahr 25,20 Euro), er kann Ihnen aber viel Ärger ersparen, da Mahn- und Vollstreckungsbescheide als zugestellt gelten, wenn diese in Ihrem Briefkasten liegen.

Haben Sie laufende Versicherungsverträge (z. B. Hausrat-, Rechtsschutz-, Lebensversicherung)?

Sie sollten prüfen, ob die Fortsetzung dieser Verträge sinnvoll ist. Häufig lässt sich das beitragsfreie Ruhen dieser Verträge vereinbaren. Eine sofortige Kündigung von Versicherungsverträgen ist wegen vertraglich vereinbarter Laufzeiten oft nicht möglich und z. B. bei Lebensversicherungen auch nicht sinnvoll. Vor der Kündigung einer Lebensversicherung sollten Sie sich um deren Verkauf bemühen. Hierzu gibt es heute verschiedene Anbieter. Die Verluste hierbei sind deutlich geringer, als bei einer Kündigung des bestehenden Vertrages. Handelt es sich um eine Hausratversicherung, und ist die Wohnung gekündigt, muss auch der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, um nicht weiter zahlen zu müssen.

Sind Rundfunk und Fernsehen bei der Gebühreneinzugszentrale (ab-)gemeldet?

Sofern Sie zukünftig kein eigenes Rundfunk- und Fernsehgerät benutzen, können Sie die Geräte bei der Gebühreneinzugszentrale abmelden. Der Antrag muss direkt bei der GEZ gestellt werden. Einen entsprechenden Antrag können Sie über die JVA erhalten. An-, Ab- oder Ummeldeformulare können Sie bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ), Postfach, 50656 Köln, anfordern. Hinweis: Rundfunk- und Fernsehgeräte in der JVA sind, soweit der Inhaftierte kein Einkommen bezieht, das über die JVA-interne Vergütung hinausgeht, von der Zahlung von GEZ-Gebühren befreit, auch ohne gesonderten Antrag.

II. Während der Haft

Im Zuge der Föderalismusreform, die zum 1.9.2006 in Kraft getreten ist, liegt die Zuständigkeit für den Strafvollzug in Länderhand. Zum jetzigen Zeitpunkt haben bereits fünf Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen) eigene Länderstrafvollzugsgesetze erlassen; in diesen Bundesländern hat das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) keine Gültigkeit mehr. Da wir in diesem Ratgeber nicht auf die inhaltliche Ausgestaltung sämtlicher Ländergesetze eingehen können, möchten wir unsere Leser/innen auf die Möglichkeit hinweisen, die Gesetzestexte dieser Bundesländer auf unserer Homepage unter www.bag-straftaelligenhilfe.de unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen. Auskunft über die Ausgestaltung des Strafvollzugs in diesen Bundesländern können Sie auch über die Sozialen Dienste der JVA bekommen.

Da in der überwiegenden Zahl der Bundesländer das Strafvollzugsgesetz nach wie vor Gültigkeit hat, gehen wir im Folgenden näher auf die dortigen Regelungen ein, weisen aber auf die Möglichkeit bestehender Abweichungen in den oben genannten Bundesländern mit eigenen Strafvollzugsgesetzen hin.

1. Zahlungen der Justizvollzugsanstalt¹

Arbeitsentgelt – (§ 43 StVollzG)

Wer während der Haft arbeitet, erhält ein Arbeitsentgelt in geringer Höhe. Die Höhe des Entgelts ist in fünf Lohnstufen gestaffelt und richtet sich nach der Art der Arbeit. Dieses Entgelt wird nur dann gezahlt, wenn tatsächlich gearbeitet wird. Gefangene, die einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen, erhalten normalerweise den ortsüblichen Tariflohn. Davon ist allerdings ein Haftkostenbeitrag an die Anstalt zu entrichten.

Ausbildungsbeihilfe – (§ 44 StVollzG)

Wer an Ausbildungsmaßnahmen oder Unterricht teilnimmt, erhält von der Anstalt eine so genannte Ausbildungsbeihilfe, sofern er nicht anderweitig Gelder zur Ausbildungsförderung erhält. Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe richtet sich nach der Höhe des dadurch entgangenen Arbeitsentgeltes. Normalerweise ist dies die Lohnstufe III.

¹ Teile dieses Textes wurden mit freundlicher Genehmigung der Site: www.knast.net entnommen und überarbeitet.

Taschengeld – (§ 46 StVollzG)

Wer ohne eigenes Verschulden weder Arbeitsentgelt noch Ausbildungsbeihilfe bekommt und bedürftig ist, erhält ein Taschengeld, das von der Anstalt ausgezahlt wird. Die Höhe des Taschengeldes ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG und beträgt 14 Prozent der aktuellen Eckvergütung, was einem Betrag von 31,75 Euro monatlich entspricht. Eine abweichende Regelung gibt es bei Untersuchungshäftlingen (s. S. 12).

Aus diesen Zahlungen werden gebildet:

Hausgeld – (§ 47 StVollzG)

Das so genannte Hausgeld wird aus drei Siebteln des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe bzw. 100 Prozent des Taschengeldes gebildet und steht zum Einkauf innerhalb der Anstalt oder sonstigen Ausgaben zur Verfügung (§ 199 Abs. 2 StVollzG). Wer draußen einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgeht, bekommt einen entsprechend hohen Anteil seines Lohnes als Hausgeld zugewiesen.

Das Hausgeld ist unpfändbar. Es ist auch dem Zugriff der Anstalt entzogen. Ausnahmen: 1. Der Teil des Hausgeldes, der 15,30 Euro monatlich übersteigt, kann zur Deckung von Verfahrenskosten nach § 109 ff. StVollzG herangezogen werden (§ 121 Abs. 5 StVollzG). 2. Verursacht ein Gefangener der Anstalt Kosten durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung bzw. Verletzung anderer Gefangener, kann sie diese aus dem 15,30 Euro übersteigenden Teil des Hausgeldes decken (§ 199 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG).

Überbrückungsgeld – (§ 51 StVollzG)

Aus dem Teil des Arbeitsentgelts bzw. der Ausbildungsbeihilfe, das nicht als Hausgeld verbraucht wird, wird das Überbrückungsgeld gebildet. Dieses soll nach der Entlassung zur Deckung des Lebensunterhaltes des Gefangenen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen für vier Wochen reichen.

Wie hoch das Überbrückungsgeld höchstens sein kann, ist je nach Einzelfall unterschiedlich, in der Regel entspricht es dem vierfachen der ALG-II-Regelleistung (Höhe der Regeleistung siehe S. 31). Wenn der Gefangene während der Haft nicht arbeiten kann, er aber Geld bei Haftantritt mitgebracht hat oder ihm Geld von anderen während der Haft überwiesen wurde, so kann das Überbrückungsgeld aus diesen Mitteln gebildet werden. Übrigens: Es besteht ein Recht auf Verzinsung, man muss dazu bei der Zahlstelle einen Antrag stellen.

Das Überbrückungsgeld ist vor Pfändung geschützt. Es wird bei der Entlassung normalerweise in bar ausbezahlt, man kann es aber auch an den Bewährungshelfer oder eine andere Stelle zur Betreuung Straftentlassener überweisen. Das Überbrückungsgeld ist nach der Entlassung nur dann pfändbar, wenn Unter-

haltsansprüche, wie sie in § 850 d Abs. 1 Satz 1 ZPO bezeichnet werden, vorliegen. Allerdings ist dem Haftentlassenen soviel zu belassen, wie er für seinen eigenen Unterhalt und zur Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten bis zum Ablauf von vier Wochen nach der Entlassung braucht.

Eigengeld – (§ 52 StVollzG)

Das Eigengeld umfasst alles, was nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag, Unterhaltsbeitrag oder Überbrückungsgeld dient. Sobald ein ausreichendes Überbrückungsgeld angespart ist, kann das (restliche) Eigengeld zu finanziellen Transaktionen außerhalb des Vollzugs völlig frei verwendet werden. Zum Einkauf in der Anstalt kann ein angemessener Betrag aus dem Eigengeld nur dann verwendet werden, wenn ohne eigenes Verschulden weder Hausgeld noch Taschengeld zur Verfügung stehen (§ 22 Abs. 3 StVollzG).

Eigengeld, das nicht zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes gebraucht wird, unterliegt nicht der Pfändungsfreigrenze nach § 850 c ZPO und ist pfändbar. Der Pfändungsfreibetrag liegt bei 990 Euro monatlich bei Ledigen ohne Unterhaltspflichtung.

2. Leistungen nach dem SGB II

Untersuchungshaft und Strafhaft

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die vollstationär untergebracht sind, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (so genanntes Hartz IV). Als stationär untergebracht gelten auch alle Personen, die sich aufgrund richterlicher Anordnung in einer Vollzugsanstalt befinden (U-Haft, Strafhaft, Maßregelvollzug). Von dieser Regelung ausgenommen sind nur Personen, die mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind (Freigänger im offenen Vollzug) oder weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus untergebracht sind, etwa wenn der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt wurde (§ 7 Abs. 4 SGB II). Dies ist etwa der Fall, wenn die Strafvollstreckung wegen der Behandlung einer Suchterkrankung im Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zurückgestellt wird. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, wenn die stationäre Behandlung voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert und entweder in eine ambulante Therapie mündet oder die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wird.

Freigänger haben nur einen Leistungsanspruch nach SGB II, wenn sie tatsächlich mindestens 15 Stunden in der Woche unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten (sozialversicherungspflichtige, auch geringfügige Beschäftigung oder auch selbstständige Tätigkeit). Dann haben Sie auch Anspruch auf weitere Leistungen nach dem SGB II wie etwa die Mietschuldenübernahme (§ 22 Abs. 5 SGB II). Verfügt der Freigänger über eine eigene Wohnung, so sind

auch die angemessenen Unterkunftskosten zu gewähren. Ist der Freigänger Partner in einer Bedarfsgemeinschaft und besteht die Absicht, die Ehe oder die eheähnliche Gemeinschaft trotz der Haft weiter bestehen zu lassen, ist davon auszugehen, dass die Haushaltsgemeinschaft fortgeführt wird. In diesem Fall haben beide Partner einen Anspruch auf 90 Prozent der Regelleistung.

Anträge auf Leistungen nach dem SGB II können Sie bei den örtlichen Jobcentern stellen. So werden die gemeinsamen SGB-II-Behörden der Agentur für Arbeit und der Kommune bzw. dem Landkreis ab 2011 genannt. Es gibt allerdings auch kreisfreie Städte und Landkreise, die allein für die Leistungen nach dem SGB II zuständig sind (so genannte zugelassene kommunale Träger). In diesen Fällen müssen Sie den Antrag bei der dort für das SGB II zuständigen Behörde stellen. Diese werden ab 2011 ebenfalls Jobcenter genannt. Welches Jobcenter für Sie zuständig ist, können Sie mit Hilfe des Sozialen Dienstes in der JVA feststellen lassen.

„Taschengeld“

Das so genannte „Taschengeld“ ist eine Leistung, auf die erwachsene Untersuchungshäftlinge im Falle von Bedürftigkeit einen Anspruch haben können, um damit persönliche Bedürfnisse wie z. B. Tabak oder Zeitungen bezahlen zu können. Auch der Untersuchungshaftvollzug ist im Zuge der Föderalismusreform in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer übergegangen. In fast allen Bundesländern – mit Ausnahme von Bayern, Sachsen und Schleswig-Holstein – sind mittlerweile eigene Untersuchungshaftvollzugsgesetze in Kraft. Die meisten Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) sehen eine Taschengeldzahlung durch die JVA auf Antrag vor. Die Höhe ist gekoppelt an die des Arbeitsentgelts und beträgt 14 Prozent der (neuen) Eckvergütung, was einem monatlichen Betrag von 31 Euro entspricht. In der Regel wird ein Taschengeld jedoch nur gewährt, wenn den Betroffenen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Beschäftigungsmaßnahme angeboten werden kann.

Hiervon abweichende Regelung sind in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Niedersachsen zu finden. Mittellose Untersuchungshäftlinge in diesen Bundesländern können beim zuständigen Sozialhilfeträger (in der Regel das Sozialamt des letzten Wohnortes) einen Antrag auf einen zusätzlichen Geldbetrag für die Erfüllung von persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens stellen. Die Höhe dieses Geldbetrages kann Ihnen das für Sie zuständige Sozialamt nennen. Sollte Ihr Antrag abgelehnt werden, haben Sie die Möglichkeit Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Diesen Schritt sollten Sie jedoch mit dem sozialen Dienst in der JVA bzw. Ansprechpersonen einer Straffälligenhil-

feinrichtung besprechen.

Der bayerische Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes befindet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch in der Abstimmung.

Jugendliche U-Häftlinge können bei Bedürftigkeit ebenfalls ein Taschengeld bei der JVA beantragen.

Während des Hafturlaubs

Während des Hafturlaubs haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, weder in Form von Tagessätzen noch in Form von Leistungen zur Unterkunft.

Die JVA muss die Absicherung von Verpflegungs- und Unterkunftskosten sicherstellen. Sei es durch vorhandenes Eigengeld des Gefangenen, Zusagen von „Dritten“ oder eben Leistungen der Justiz. In der Regel ist es so, dass Sie die Kosten, die mit ihrem Hafturlaub verbunden sind, von Ihrem eigenen Geld bezahlen müssen.

3. Sozialversicherung der Gefangenen

Inhaftierte sind für den Fall, dass sie in Haft arbeiten können, gegen Arbeitslosigkeit versichert. Sie haben – wenn sie lange genug gearbeitet haben – nach der Entlassung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (siehe S. 26). Es werden jedoch keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, auch wenn man gearbeitet hat. Die Haftjahre fehlen später für den Rentenanspruch.

Während der Haftzeit ist man nicht krankenversichert. Die ärztliche Versorgung wird entweder in der JVA übernommen oder aber die Kosten für eine Behandlung.

Im offenen Vollzug ist das freie Beschäftigungsverhältnis dem freier Arbeitnehmer/innen – mit allen sozialversicherungspflichtigen Konsequenzen – gleichgestellt.

4. Altersvorsorge und Rente für Gefangene

Es ist eine alte Forderung, den Strafgefangenen auch das Recht zuzugestehen, durch Arbeit in der Haft Rentenansprüche zu erwerben. Doch das 2001 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung der Gefangenenentlohnung hat die Rentenversicherung wieder nicht aufgenommen.

Das bedeutet, dass die Haftzeit im Hinblick auf die Altersrente verlorene Zeit ist. Je länger die Haft dauert, desto geringer werden die Ansprüche auf ein angemessenes Altersruhegeld. Erschwerend kommt bei vielen Inhaftierten hinzu, dass sie auch schon vor der Inhaftierung selten in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden haben. Das kann zu einer sehr geringen Rente führen, die nicht für den Lebensunterhalt ausreicht.

In diesem Fall springt das Vierte Kapitel des SGB XII „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ ein. Die Leistung ist abhängig von der Bedürftigkeit, eigenes Einkommen und Vermögen (über 2.600 Euro) werden berücksichtigt. Antragsberechtigt sind über 65-Jährige und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab 18 Jahren, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Bewilligung der Leistung erfolgt in der Regel für ein Jahr und wird jeweils neu erteilt, wenn die Bedürftigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII besteht, kann man bei den Sozialämtern der Stadt- und Kreisverwaltungen überprüfen lassen. Stellen Sie bei Bedarf einen Antrag auf Leistungen.

Grundsätzlich gibt es drei Säulen, auf denen die Altersrente steht: Auf der gesetzlichen, der betrieblichen und privaten Rente. Die beiden letztgenannten können vom Staat unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

In diesem Wegweiser können wir Ihnen die Möglichkeiten nicht ausführlich darstellen, sondern Sie nur kurz darauf hinweisen.

Die gesetzliche Rente

Für die gesetzliche Rente haben alle – Beamte ausgenommen –, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen oder standen, in diese Rentenversicherung einbezahlt. Die Einzahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, der die monatlichen Beiträge vom Lohn oder Gehalt abzieht und an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) überweist.

Es steht jedem frei, freiwillig weitere Beiträge in die gesetzliche Rente einzuzahlen. Das lohnt sich allerdings nur für solche Arbeitnehmer/innen, die schon lange Jahre an eine LVA oder die BfA gezahlt haben. Alle Inhaftierten, bei denen dies zutrifft, sollten sich an die Deutsche Rentenversicherung wenden.

Postanschrift:
Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin

Hausanschrift:
Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon: 030 8651
Fax: 030 86527240

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de
E-Mail: drv@drv-bund.de

Die DRV ist kostenfrei zu erreichen unter: 0800 1000-4800, Montag bis Donnerstag: 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag: 7.30 bis 15.30 Uhr

Staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge

Seit der Einführung der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge (so genannte Riesterrente) im Jahr 2002 können Arbeitnehmer/innen staatliche Zuschüsse für eine privat finanzierte Altersvorsorge erhalten. Eine Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und den laufenden Altersvorsorgebeiträgen – z. B. die Riesterrente – wird übrigens bei ALG-II- und Sozialhilfeleistungen nicht als Vermögen berücksichtigt. Der Aufbau dieser Art von Altersvorsorge ist somit geschützt.

Hinweis: Um einen Überblick über Ihre augenblickliche Rentensituation zu bekommen, ist der erste Ansprechpartner die DRV. Hier bekommen Sie auch erste Informationen zur Riester-Rente.

III. Schulden

1. Was tun?

Es ist schwierig, Schulden vom Gefängnis aus abzubauen, aber es ist erstens nicht unmöglich und zweitens sinnvoll, auch im Hinblick auf Anträge auf eine vorzeitige Entlassung und den damit verbundenen Verhandlungen vor der zuständigen Vollstreckungskammer. Wer Schulden abbauen will, sollte sich an die Angebote zur Schuldnerberatung des JVA-Sozialdienstes oder der Straffälligen- und Bewährungshilfevereine wenden. Einige Schuldnerberatungsstellen bieten auch Sprechstunden in der JVA an.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Insolvenzrechts wird auch überschuldeten Personen und Privathaushalten die Chance für einen Neuanfang eingeräumt. Dabei einigen sich die Gläubiger und Schuldner auf die Zahlung eines bestimmten Anteils der Schulden. Der Rest wird erlassen. Besonders wenn Sie mehrere Gläubiger haben, möchten wir Ihnen von dem Versuch, auf eigene Faust oder ohne fachkundige Unterstützung eine "vergleichsweise" Entschuldung zu erreichen, abraten.

Das so genannte Verbraucherinsolvenzverfahren sollte wegen der sehr umfangreichen Bestimmungen, die zu beachten sind, nur mit Hilfe einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle angewendet werden. Dies ist bisher in vielen Justizvollzugsanstalten noch nicht möglich. Auch sind die Wartezeiten für einen Termin mit dem/r Schuldnerberater/in oft lang. Um die Wartezeit sinnvoll zu nutzen, informieren wir Sie an dieser Stelle über Ihre Möglichkeiten, während der Haft neue Schulden zu verhindern.

Verminderung laufender Kosten

Wichtig ist zunächst, dass sich die Schulden aufgrund Ihrer Inhaftierung nicht noch weiter erhöhen. Auf den Seiten 6 bis 8 haben wir Ratschläge zur Vermeidung weiterer Verbindlichkeiten aufgeführt.

Während der Haft übernehmen vielfach die Jugendämter Unterhaltsvorschussleistungen, die dann nach der Inhaftierung zurückgefordert werden. Unterhaltspflichtige können eine Herabsetzung der Höhe der bestehenden Unterhaltsverpflichtungen für die Dauer ihrer Haft bewirken. Der schriftliche Antrag auf Abänderung wegen Änderung der Rechtsgrundlage nach § 323 ZPO ist an den Unterhaltsberechtigten bzw. bei Minderjährigen an die gesetzlichen Vertreter zu richten: Erfolgt die Zahlungen über das Jugendamt, sollte dieses informiert werden. Diese Herabsetzung ist nicht bei Verurteilung wegen Verletzung der Unterhaltspflicht möglich.

Auflistung der Verbindlichkeiten

Zunächst muss man sich natürlich einen Überblick über seine Schulden verschaffen. Gerade aus der Justizvollzugsanstalt heraus ist das nicht immer einfach. Bitten Sie Angehörige oder Kontaktpersonen um Zusendung von vorhandenen Unterlagen. Falls Sie eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgelegt haben, ist diese bei dem Amtsgericht erfasst, bei dem Sie dies getan haben. Bitten Sie Ihre Gläubiger um eine Aufstellung der ausstehenden Zahlungen und prüfen Sie, ob die Forderungen gerechtfertigt sind. Man kann auch eine Schufa-Selbstauskunft (Gebühr z. Z. 7,80 Euro) einholen. Diese ist in einer der bundesweit 16 Niederlassungen der Schufa auch gebührenfrei zu erhalten.

Kontakt zu Gläubigern aufnehmen

Möglichst noch vor dem Haftantritt, spätestens aber bald nach der Inhaftierung sollten Sie mit den Gläubigern in Verbindung treten und sie über Ihre Haftsituation informieren. Mit Unterstützung eines/r Schuldnerberaters/in sollten Sie die Möglichkeit prüfen, ob einzelne Forderungen verjährt sind. Wenn Sie Ihre Zahlungsbereitschaft glaubwürdig darstellen, lässt sich in vielen Fällen eine Stundung der Schuld erreichen. Bei langer Inhaftierungszeit kann es sinnvoll sein, nach der Möglichkeit einer Ausbuchung der Forderung zu fragen. Den meisten Gläubigern ist klar, dass sie während der Haft keine Zahlungen erwarten können und auch nach der Haft zumeist erst keine Zahlungen zu erwarten sind. Daher sind einige bereit, auf eine (teure) Titulierung der Schuld (z. B. durch Mahn- und Vollstreckungsbescheid) zu verzichten.

Schulden aufgrund der Inhaftierung: Girokonto/Bankkredite

Die häufigste Form der Bankkredite sind Überziehungskredite auf Girokonten. Wenn nach der Inhaftierung keine regelmäßigen Einzahlungen auf das Konto erfolgen, kündigen die Banken oft das Girokonto und die Gesamtschuld wird sofort fällig. Zinsen und Verzugszinsen können den ursprünglichen Betrag rasch in die Höhe treiben. Durch ein Schreiben an die Bank mit dem Hinweis auf die Inhaftierung lassen sich diese Schwierigkeiten meist verhindern.

Schulden aufgrund der Straftat: Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen

Vielfach werden diese Forderungen von Versicherungsgesellschaften (Hausrat-, Feuer-, Krankenversicherung etc.) gestellt, die zunächst die Kosten übernommen haben. Zunächst sollte man hierbei überprüfen, ob die Forderungen berechtigt sind (Schmerzensgeldtabellen bzw. Schadensprotokolle der Polizei).

Auf jeden Fall ist es hilfreich, den Gläubigern für den unbestrittenen Teil der Schulden Zahlungsbereitschaft zu signalisieren. So lassen sich teure Mahnverfahren verhindern. Allerdings: Die Bekundung von Zahlungsbereitschaft bedeutet auch ein Anerkenntnis der Schuld. Manchmal zeigen sich Versicherungsgesellschaften bereit, einen Teil der Schuld nachzulassen, wenn zumindest der Restbetrag sicher bezahlt werden kann. Sind die Schulden für den Gläubiger uneinbringlich, kann er den Betrag ausbuchen. Dazu muss er gegenüber dem Finanzamt allerdings eine erfolglose Zwangsvollstreckung oder sogar eine eidesstattliche Versicherung des Schuldners nachweisen.

Schulden aus der Gerichtsverhandlung: Gerichtskosten

Die Kosten eines Strafverfahrens und die Auslagen der Prozessteilnehmer muss in der Regel der Verurteilte tragen (das muss aber ausdrücklich im Urteil stehen). Aufgabe der Gerichtskasse ist es, diese Beträge einzufordern. Bei hoher Verschuldung können Gefangene dort einen Antrag auf Niederschlagung der Schuld stellen. Einen Erlass der Schuld kann man nur dann erreichen, wenn man längerfristig hohe Unterhalts- oder Opferentschädigungsverpflichtungen hat.

Schulden aus der Gerichtsverhandlung: Geldstrafen

Ist man nicht in der Lage, eine verhängte Geldstrafe zu bezahlen, muss man mit einer Verlängerung der Haftzeit um eine so genannte Ersatzfreiheitsstrafe rechnen. Die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe entspricht der Anzahl an Tagessätzen, auf die das Urteil lautet.

In einigen Bundesländern gibt es allerdings auch aus der Haft heraus die Möglichkeit, eine Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeiten zu tilgen und so die Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden.

Entlassungsvorbereitung

Wenn Sie während der Haft mit einer Entschuldung begonnen haben, sollten Sie schon vor Ihrer Entlassung Kontakt mit einer Schuldnerberatungsstelle oder Einrichtung der Straffälligenhilfe am voraussichtlichen Wohnort nach der Haft aufnehmen. Es ist wichtig, dass das, was Sie begonnen haben, möglichst ohne zeitliche Unterbrechung weitergeführt wird. Wenn Sie Anspruch auf ALG II haben, sollte die Schuldenregulierung Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung (siehe S. 34) sein, dann können die Kosten einer Privatinsolvenz mit Hilfe der Schuldnerberatung durch den ALG-II-Träger übernommen werden.

2. Hilfen bei Überschuldung

Schuldnerberatung

Telefonnummern von Schuldnerberatungsstellen finden sich in den jeweiligen Telefonbüchern. Adressen von über 1.200 Beratungsstellen finden Sie in der Broschüre:

Schulden abbauen – Schulden vermeiden. Ein Ratgeber

Herausgeber:

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
(Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock)

Auch als Download unter www.bundesregierung.de

Stand: April 2009 (4. Auflage)

Schuldnerberatungsstellen bieten professionelle Hilfe zur Bewältigung der Schuldsituation an und haben den großen Vorteil, dass ihre Beratungen in der Regel kostenlos sind. Eine frühzeitige Terminvereinbarung ist zu empfehlen, da bei den Schuldnerberatungsstellen ein großer Andrang besteht.

Ratgeber

Zusätzlich zur Schuldnerberatung des JVA-Sozialdienstes oder der Straffälligen- und Bewährungshilfevereine können Sie sich mit Hilfe einiger Ratgeber informieren:

Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen

Tabelle der unpfändbaren Beträge bei Arbeitseinkommen.

Bestelladresse:

Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock,
Fax: 01805 778094

Internet: www.bmj.bund.de/ratgeber

Bestellung telefonisch beim Publikationsversand der Bundesregierung über die Nummer 01805 778090 (14 Cent/Minute, abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich) oder unter: publikationen@bundesregierung.de

Stand: Juni 2010

Restschuldbefreiung – eine Chance für redliche Schuldner

Ein Überblick über das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz

Bestelladresse:

Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock,
Fax: 01805 778094

Internet: www.bmj.bund.de/ratgeber

Bestellung telefonisch beim Publikationsversand der Bundesregierung über die
Nummer 01805 778090 (14 Cent/Minute, abweichende Preise aus den Mobilfunk-
netzen möglich) oder unter: publikationen@bundesregierung.de

Stand: August 2008

Schulden ... was tun! – Leitfaden für Inhaftierte und Haftentlassene

Herausgeber:

Chance e. V. – Projekte zur Integration Haftentlassener

Bohlweg 68a, 48147 Münster

Tel. 0251 62088-0, Fax 0251 62088-49

info@chance-muenster.de

www.chance-muenster.de

Stand: 2007 (3. Auflage)

Sinn und Zweck des Leitfadens ist es, die häufig komplizierten Umstände und
Folgen der Verschuldung zu verdeutlichen und die ersten möglichen Schritte
zur Lösung anhand von konkreten Beispielen aufzuzeigen.

Resozialisierungsfonds

Es gibt in einigen Bundesländern so genannte Resozialisierungsfonds bzw.
Stiftungen, die auf Antrag finanzielle Unterstützung für straffällig gewordene
Menschen leisten, damit diese ihre Schulden tilgen können.

Die Art und Höhe einer Unterstützung ist vom Einzelfall abhängig. Die Zahlung
eines vereinbarten Betrages wird von einem Resozialisierungsfonds unter be-
stimmten Voraussetzungen (u. a. eine günstige Sozialprognose) übernommen.
Der Schuldner zahlt in regelmäßigen Raten seine Schulden an den Resozialisie-
rungsfonds zurück.

Kontakt und weitere Informationen:

Baden-Württemberg

Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“

Postfach 103461

70029 Stuttgart

Tel. 0711 2792180, Fax 0711 2792264

www.resofonds-bw.de

Berlin

Stiftung Gustav Radbruch
Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin
Tel. 030 9013-3202

Bremen

Bremische Straffälligenbetreuung
Osterdeich 59b
28203 Bremen
Tel. 0421 7929314

Hamburg

Stiftung Schuldenregulierungsfonds
Max-Brauer-Allee 155
22765 Hamburg
Tel. 040 344174

Hessen

Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige
Luisenstr. 13
65185 Wiesbaden
Tel. 0611 322614

Niedersachsen

Stiftung Resozialisierungsfonds beim Niedersächsischen Justizministerium
Generalstaatsanwaltschaft Celle
Schlossplatz 2
29221 Celle
Tel. 05141 206-352

Nordrhein-Westfalen

GLS Treuhand e. V.
Christstraße 9
44789 Bochum
Tel. 0234 5797-120
www.gls-treuhand.de

Rheinland-Pfalz

Stiftung Entschuldungshilfe
E.-Ludwig-Str. 3
55116 Mainz
Tel. 06131 164886
post@justiz.rlp.de

Schleswig-Holstein

Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein
Von-der-Goltz-Allee 93
24113 Kiel
Tel. 0431 64661, Fax 0431 643311

Informationen, ob es eventuell auch in Ihrer Stadt oder Ihrem Bundesland einen Resozialisierungsfonds gibt, erhalten Sie beim Sozialdienst der JVA, bei Schuldnerberatungsstellen und Vereinen der Straffälligenhilfe.

IV. Vor der Entlassung

Eine gute Entlassungsvorbereitung ist sinnvoll und sollte so früh wie möglich beginnen. Durch vollzugsintern bedingte Verlegungen können sich Zuständigkeiten schnell verändern und dadurch kann für alles mehr Zeit benötigt werden als gewöhnlich. Nutzen Sie die Zeit in der Haft, wichtige Papiere zu besorgen und Kontakte zu Behörden, möglichen Vermietern oder Arbeitgebern zu knüpfen. Im § 15 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) ist geregelt, dass zur Vorbereitung der Entlassung der Vollzug gelockert werden sollte. Bei Fragen und Problemen zur Entlassungsvorbereitung wenden Sie sich an den Sozialdienst in der JVA oder Mitarbeiter von externen Beratungsstellen und bitten Sie sie um Unterstützung. Die Umsetzung müssen Sie allerdings selbst in die Hand nehmen.

Wichtige Papiere²

Sollte Ihr alter Personalausweis abgelaufen sein, so ist ein neuer Ausweis zu beantragen. Wenn Sie den neuen Personalausweis im Rahmen einer Beurlaubung bei der zuständigen Behörde beantragen, sind dort vorzulegen:

- Passbild in der Größe 3,5 x 4,5 cm,
- Geburtsurkunde,
- Ihr alter Personalausweis.

Erfolgt die Antragstellung für einen neuen Personalausweis aus der Haft heraus, so sind neben den oben genannten Unterlagen noch weitere Formulare auszufüllen.

Eine Geburtsurkunde erhalten Sie vom Standesamt Ihres Geburtsortes. Geben Sie

- Ihren Namen,
- Ihr Geburtsdatum und
- den Namen Ihrer Mutter an.

Fügen Sie dem Antrag eine Haftbescheinigung bei.

Sollte Ihr Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik liegen, wenden Sie sich an Ihre für Sie zuständige Botschaft oder das entsprechende Konsulat.

Um nach Ihrer Entlassung eine Arbeit aufnehmen zu können, benötigen Sie unbedingt eine Lohnsteuerkarte. Zuständig ist das Einwohnermeldeamt, bei dem Sie am 20. September des Vorjahres gemeldet waren. Wenn Sie ohne festen

² Die folgende Auflistung wurde dem Ratgeber des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe entnommen und aktualisiert.

Wohnsitz sind, ist das Einwohnermeldeamt des Ortes zuständig, an dem Sie inhaftiert sind.

Der Besitz eines Sozialversicherungsausweises ist gesetzlich vorgeschrieben. Grundsätzlich bekommt jeder Arbeitnehmer einen solchen Ausweis. Soweit Sie nicht im Besitz eines Sozialversicherungsausweises sind, können Sie einen formlosen Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen (Anschrift s. S. 14).

Folgende Angaben sind für die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises notwendig:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Anschrift,
- Rentenversicherungsnummer.

Sie können den Sozialversicherungsausweis ebenfalls bei der für Sie zuständigen Krankenkasse beantragen.

Krankenversicherung: Mit der Entlassung aus der Haft endet die Gesundheitsfürsorge durch die Justizvollzugsanstalt. Deshalb sollten Sie schon während der Haft für den Krankenversicherungsschutz nach der Entlassung sorgen. Seit der Gesundheitsreform 2007 besteht grundsätzlich eine Versicherungspflicht. D. h. alle Haftentlassenen, die keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und denen bisher wegen fehlender Voraussetzungen die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung verweigert wurde, müssen jetzt von der gesetzlichen Krankenversicherung wieder aufgenommen werden. Sind Sie krankenversichert, werden Sie automatisch in die gesetzliche Pflegeversicherung aufgenommen.

Personen, die vor der Haft nicht pflichtversichert in einer gesetzlichen Krankenkasse waren und nach der Haft Leistungen zum Lebensunterhalt vom Sozialamt erhalten, bleibt ein Versicherungsschutz als Mitglied der Krankenkasse verwehrt. Bei diesen Personen ist das Sozialamt auch weiterhin für die Krankenversorgung zuständig. In der Regel übernimmt in diesen Fällen eine gesetzliche Krankenkasse die Krankenbehandlung. Die Kosten werden der Krankenkasse vom Sozialamt erstattet (§ 264 SGB V). Pflichtversicherte Personen, die nahtlos aus dem gesetzlichen Krankenversicherungsschutz in die Haft und danach in den Sozialhilfebezug wechseln, erhalten die Möglichkeit in die Krankenkasse zurückzukehren. Das Sozialamt zahlt dann die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung (§ 32 SGB XII).

Für Bezieher/innen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Privat Versicherte Leistungsbezieher/innen müssen nur den halbierten Basistarif der privaten Krankenversicherung entrichten. Sowohl Jobcenter bzw. kommunaler Träger als auch Sozialamt müssen diese Beiträge in voller Höhe übernehmen.

Wohnberechtigungsschein: Um möglichst preisgünstigen Wohnraum anmieten zu können, ist es sinnvoll, einen Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein zu stellen. Dazu schreiben Sie das Wohnungsamt am Entlassungsort an. Sind Sie ohne festen Wohnsitz, stellen Sie den Antrag am Ort der Anstalt, in der Sie in Haft sind. Sie bekommen dann Formulare zugeschickt, die Sie ausfüllen müssen. Fügen Sie unbedingt eine Haft- und eine Verdienstbescheinigung bei. Beim Ausfüllen ist Ihnen der Abteilungsdienst oder die Abteilungsleitung behilflich. Sollte Ihr Antrag genehmigt werden, können Sie mit diesem Wohnberechtigungsschein eine Wohnung in der Bundesrepublik anmieten, für die ein solcher Schein notwendig ist. Der Schein hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr.

Arbeitsbescheinigung: Falls Sie sich nach Ihrer Haftentlassung arbeitslos melden müssen, benötigen Sie hierfür eine Arbeitsbescheinigung Ihres letzten Arbeitgebers. Den entsprechenden Vordruck erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit. Senden Sie ihn an Ihren früheren Arbeitgeber mit der Bitte, ihn ausgefüllt an Sie zurückzuschicken.

Zeugnisse: Sie sollten vor Ihrer Entlassung Ihre Zeugnisse über Schulbesuch, Ausbildung und Arbeitsstellen auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen und sie eventuell vervollständigen. Möglichst lückenlose Bewerbungsunterlagen können bei der Stellensuche sehr hilfreich sein. Sollten in Ihren Unterlagen Zeugnisse über bereits vorhandene Schul- oder Berufsabschlüsse fehlen, können Sie sich Abschriften zusenden lassen. Fordern Sie diese an beim Sekretariat der zuletzt besuchten Schule bzw. bei der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk Sie Ihre Berufsausbildung absolviert haben.

Führerschein: Sollte Ihr Führerschein beim Strafverfahren eingezogen worden sein, so können Sie diesen erst nach Ablauf der Führerscheinsperre und in der Regel erst nach Ihrer Entlassung neu erwerben. Befinden Sie sich im offenen Vollzug, ist eine Bewerbung auch aus der Haft heraus möglich. Dieses wird aber in der Regel mit einem kostenpflichtigen psychologischen Gutachten verbunden sein, durch welches Ihre Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges geprüft wird. Ob und wann ein solches Gutachten erstellt wird, erfahren Sie beim Straßenverkehrsamt Ihres letzten Wohnsitzes oder am Ort der Justizvollzugsanstalt.

V. Nach der Entlassung

Wenn Sie aus der JVA entlassen werden und arbeitslos oder erwerbsunfähig sind, stehen Ihnen verschiedene finanzielle Unterstützungsleistungen zu. Auf welche Leistung und für welche Dauer ein Anspruch besteht, hängt ab von verschiedenen Bedingungen, die wir im Folgenden näher beschreiben. Die Reihenfolge der beschriebenen Leistungen orientiert sich an der jeweiligen „Vorrangigkeit“. D. h. zunächst wird geprüft, ob Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Ist dies nicht der Fall, besteht – wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind – ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Sollten Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, z. B. weil Sie nicht erwerbsfähig sind, können Sie einen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen.

1. Arbeitslosengeld

Durch regelmäßiges Arbeiten während der Haft haben Sie sich möglicherweise einen Anspruch auf Arbeitslosengeld und auf eine Finanzierung durch die Agentur für Arbeit bei beruflicher Weiterbildung gesichert.

Zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem erkennbar ist, dass Sie mit einer Entlassung rechnen können, z. B. bei einer vorzeitigen Entlassung nach Ihrem Termin vor der Vollstreckungskammer, sollten Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden. Die Meldung sollte möglichst drei Monate vorher erfolgen. Sie ist im Rahmen der Entlassungsvorbereitung nach § 15 StVollzG möglich.

Sollten Sie am Tage Ihrer Entlassung keinen Arbeitsplatz haben, müssen Sie sich unverzüglich – spätestens am nächsten Tag und persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit – arbeitslos melden. Die Agentur für Arbeit zahlt erst von dem Tag an, an dem Sie dort persönlich vorgesprochen haben und Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt haben, keinesfalls jedoch rückwirkend. Es ist auch möglich, den Antrag auf Arbeitslosengeld bereits aus der Haft heraus zu stellen. Zuständig ist die Agentur für Arbeit an dem Ort, an dem Sie nach der Entlassung wohnen werden. Fragen Sie den Sozialdienst in der JVA nach dieser Möglichkeit.

Mit der Meldung und Antragstellung des Arbeitslosengeldes werden Sie kraft Gesetzes in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Für privat versicherte Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres gelten Ausnahmen, über die Sie sich beraten lassen sollten. Mit dem Bezug von Arbeitslosengeld sichern Sie sich zugleich die Absicherung durch Pflege- und Rentenversicherung. Als Empfänger/in von Arbeitslosengeld sind Sie auch gegen „Arbeitsunfäl-

le“ (z. B. bei einer Lehrgangsteilnahme) und bei „Wegeunfällen“ (z. B. zu einem Vorstellungsgespräch) unfallversichert.

Bei der Entlassung stellt die entlassende JVA eine Bescheinigung über alle Zeiten aus (auch die entsprechenden Zeiten aus anderen Justizvollzugsanstalten), in denen Sie gearbeitet haben.

Anspruchsgrundlage

Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Personen, die in den letzten zwei Jahren (Bemessungszeitraum) 360 Tage versicherungspflichtig gearbeitet haben. Dazu zählen auch die Tage, für die ein Gefangener Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten hat.

Arbeitslosengeld wird für maximal ein Jahr gezahlt. Für über 50-Jährige besteht eine längere Anspruchsdauer, die gestaffelt nach Alter bis zu 24 Monaten (bei über 58-Jährigen) betragen kann, wenn die dafür erforderlichen verlängerten Beschäftigungszeiten vorliegen.

Höhe des Arbeitslosengeldes

Für Ansprüche auf Arbeitslosengeld wird zur Bemessung nur auf das Bruttoarbeitsentgelt aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungszeitraum zurückgegriffen. Wenn in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung kein typisches Entgelt vorlag, was bei Inhaftierung aufgrund der geringen Höhe des Gefangenenlohns regelmäßig der Fall ist, erfolgt eine fiktive Einstufung nach vier gesetzlich festgelegten Entgeltstufen – abhängig von der Qualifikation des Arbeitslosen und der für ihn in Betracht kommenden Arbeitsstellen. Waren Freigänger außerhalb der JVA beschäftigt, erhalten sie Arbeitslosengeld auf der Grundlage des dort erzielten Arbeitsentgelts.

Wichtige Papiere

Bei der Antragstellung bei der Agentur für Arbeit sollten Sie folgende Papiere vorlegen: Haftentlassungsschein, Arbeitsbescheinigung der JVA, Personalausweis oder Reisepass, Lohnsteuerkarte, Sozialversicherungsausweis, sämtliche Arbeitsnachweise und eine Meldebescheinigung bzw. im Fall von Wohnungslosigkeit eine Bescheinigung einer Beratungsstelle, über die Sie erreichbar sind. Ausländische Haftentlassene brauchen darüber hinaus eine Niederlassungserlaubnis (früher: Aufenthaltserlaubnis) und falls vorhanden die letzte Arbeitserlaubnis.

Welche Leistungen können Sie bei der Agentur für Arbeit beantragen?

Neben der Gewährung von Arbeitslosengeld und Vermittlung von Arbeit kann die Agentur für Arbeit weitere Leistungen anbieten. Unter bestimmten Voraussetzun-

gen leistet die Agentur für Arbeit Berufsausbildungsbeihilfe für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung. Informationen hierzu erhalten Sie von der zuständigen Agentur für Arbeit. Die Agentur für Arbeit kann zudem Leistungen aus dem so genannten Vermittlungsbudget erbringen. Anhaltspunkte für Art und Umfang dieser Leistungen gibt der alte Katalog der Unterstützungsleistungen zur Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme, der bis Ende 2008 galt:

- Bewerbungskosten bis zu 260 Euro jährlich,
- Reisekosten für Fahrten zu Beratungs-, Vorstellungsgesprächen und zum Antritt einer auswärtigen Arbeits- oder Ausbildungsstelle,
- die Fahrtkosten für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle zeitweise,
- eine Umzugskostenbeihilfe, wenn die neue Wohnung außerhalb des Tagespendelbereiches liegt,
- für eine getrennte Haushaltsführung Trennungsbeihilfe (bis zu 260 Euro für die ersten sechs Monate der Beschäftigung),
- eine Arbeitsausrüstung für Kleidung und Arbeitsgerät (bis zu 260 Euro),
- und eine Übergangshilfe in Form eines Darlehens von bis zu 1.000 Euro für die Zeit bis zur ersten vollen Lohnzahlung sowie Lohn- oder Eingliederungszuschuss (s. auch Seite 39).

Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Agentur für Arbeit.

Sperrzeiten

Bei pflichtwidrigem Verhalten verhängt die Agentur für Arbeit eine Sperrzeit. In dieser Zeit bekommt man kein Arbeitslosengeld. Neben den schon bestehenden Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe, Arbeitsablehnung und Ablehnung/Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme wurden folgende weitere Sperrzeiten eingeführt:

1. Sperrzeit wegen unzureichender Eigenbemühungen und
2. Sperrzeit wegen zu spätem Erscheinen oder Nichterscheinen zu einem Meldetermin.

Die Dauer der Sperrzeit hängt von der Schwere und teilweise auch von der Häufigkeit der Pflichtverletzung ab. So beträgt sie bei einem Meldeversäumnis eine Woche, bei unzureichenden Eigenbemühungen zwei Wochen und bei Arbeitsaufgabe zwölf Wochen. Wenn ein wichtiger Grund für Ihr Verhalten vorliegt, ist eine Sperrzeit nicht gerechtfertigt. Dann sollten Sie sich beraten lassen und Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen.

2. Arbeitslosengeld II (ALG II)

Wenn Sie nach Ihrer Entlassung keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, weil Sie die im vorherigen Kapitel beschriebenen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen, haben Sie – wenn Sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind – einen Anspruch auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende, verkürzt „Arbeitslosengeld II“ oder „Hartz IV“ genannt. Gesetzlich verankert ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld II im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Wann bekommt man die Grundsicherung für Arbeitsuchende?

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erhalten Personen

- die das 15. Lebensjahr vollendet und das offizielle Rentenalter (65 plus) noch nicht erreicht haben,
- die erwerbsfähig sind,
- die hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben.

Als erwerbsfähig gilt man, wenn man gesundheitlich in der Lage ist, mindestens drei Stunden täglich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten.

Als hilfebedürftig gilt man, wenn man den eigenen Unterhaltsbedarf, die Eingliederung in Arbeit und den Unterhaltsbedarf der Personen, mit denen man in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, nicht aus eigenen Mitteln und Kräften sichern kann. D. h. bevor man Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II geltend machen kann, muss man jede zumutbare Arbeit annehmen und sein Einkommen und Vermögen und das des/r Partners/in einsetzen (abzüglich von Freibeträgen).

Wenn Sie innerhalb der letzten zwei Jahre weder Arbeitslosengeld noch ALG II bezogen haben, soll Ihnen das zuständige Jobcenter bzw. der zuständige kommunale Träger bei der Beantragung von ALG II ein Sofortangebot einer Maßnahme machen. Dies dient vorrangig zur Überprüfung Ihrer Arbeitsbereitschaft.

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, das nicht ausreicht, um deren Lebensunterhalt und den ihrer Familien zu bestreiten: z. B. erfolglose Selbstständige, Mini-Jobber/innen, Arbeitslosengeldbezieher/innen und Bezieher/innen von Erwerbsunfähigkeitsrenten, soweit sie nicht voll erwerbsunfähig sind. In diesen Fällen wird Arbeitslosengeld II aufstockend gewährt.

Anrechnung von Überbrückungsgeld auf ALG II

Während der Haftzeit wird in der Regel ein Überbrückungsgeld gebildet (s. S. 10), das am Tag der Entlassung ausgezahlt wird und den notwendigen Lebensunterhalt während der ersten vier Wochen nach Haftende sicherstellen soll.

Das Überbrückungsgeld ist als einmalige Einnahme auf den ALG-II-Anspruch nur anzurechnen, wenn es während der Bedarfszeit (nach SGB-II-Antragstellung) zugeflossen ist. Demzufolge wird das Überbrückungsgeld vom zuständigen Leistungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen auf einen angemessenen Zeitraum aufgeteilt und in Teilsummen auf den Anspruch auf ALG II angerechnet.

Antragstellung

Um Arbeitslosengeld II zu erhalten, müssen Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Jobcenter bzw. beim zuständigen kommunalen Träger einen Antrag stellen, der auch formlos sein kann. Leistungen werden nicht rückwirkend erbracht, deshalb sollte bei Bedürftigkeit ein Antrag so schnell wie möglich schriftlich mit Eingangsbestätigung gestellt werden.

Ab dem 1. Januar 2011 wirkt der Anspruch auf ALG-II-Leistungen auf den ersten Tag des Monats zurück, in dem der Antrag gestellt wird. Dann wird auch das in diesem Monat erzielte Einkommen auf den Anspruch angerechnet.

Bedarfsgemeinschaften

Leben Sie mit einem (Ehe-)Partner und/oder mit Kindern zusammen, dann bilden Sie eine Bedarfsgemeinschaft. In diesem Fall werden bei beiden (Ehe-)Partnern jeweils 90 Prozent der Regelleistung bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt.

Leben Sie mit Ihren Kindern oder den Kindern Ihres/r Partners/in zusammen, haben die Kinder einen Anspruch auf Sozialgeld, sofern sie nicht einen eigenen Anspruch auf ALG II haben. Auch nicht erwerbsfähige (Ehe-)Partner erhalten Sozialgeld (siehe auch Kapitel „Informationen für Angehörige“ ab S. 43).

Bei der Berechnung des Anspruchs einer Bedarfsgemeinschaft auf Leistungen nach dem ALG II werden wie bei der Sozialhilfeberechnung die Bedarfe aller Mitglieder addiert, dann wird das gesamte anzurechnende Einkommen (z. B. Gehalt, Kindergeld, Unterhalt) davon abgezogen. Der verbleibende Betrag wird ausgezahlt.

Für die Anrechnung von Erwerbseinkommen wird das Nettoeinkommen zu Grunde gelegt. Hierbei bleibt eine Pauschale von mindestens 100 Euro anrechnungsfrei. Zusätzlich können – in Abhängigkeit von der Höhe des Einkommens – weitere Freibeträge bei Erwerbstätigkeit abgesetzt werden.

Vermögensanrechnung

Auch Vermögen wird bei der Berechnung des ALG II – unter Berücksichtigung verschiedener Freibeträge – angerechnet. Die Freibeträge liegen allerdings sehr hoch, so dass diese Anrechnung bei den meisten Haftentlassenen keine Bedeutung spielen dürfte (150 Euro pro Lebensjahr Grundfreibetrag, mindestens 3.100 Euro für Volljährige, 3.100 Euro für Minderjährige plus 750 Euro für notwendige

Anschaffungen für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft).

Ein angemessenes Kraftfahrzeug fällt unter das geschützte Vermögen, ebenfalls als Vermögen geschützt ist angemessenes Wohneigentum. Für Vermögen, das der Altersvorsorge dient, gelten zusätzlich gesonderte Freibeträge. Hierzu können Sie sich in einer Beratungsstelle für Arbeitslose informieren.

Auf welche Leistungen hat man einen Anspruch?

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (hier spricht man auch von der Regelleistung)
- angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung
- Mehrbedarfe für Schwangere, Alleinerziehende, Behinderte und bei kostenintensiver Ernährung
- einen Mehrbedarfszuschlag nach der Härtefallregelung für die Kosten einer dauerhaften, erheblichen und atypischen Bedarfslage (z. B. eine schwere Erkrankung)
- einmalige Leistungen (Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, mehrtägige Klassenfahrten, Leistungen für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten). Die Leistungen für Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte sind bei entsprechendem Nachweis auch nach einer Haftentlassung zu erbringen, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich waren. Diese Leistungen müssen gesondert beantragt werden.
- 100 Euro pro Schulkind im Jahr zusätzliche Leistung für die Schule und ab Januar 2011 Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Kinder.
- befristeter Zuschlag beim Wechsel vom Arbeitslosengeld ins ALG II (max. zwei Jahre). Dieser Zuschlag soll 2011 abgeschafft werden.

Die Regelleistung beträgt für eine/n Alleinstehende/n 359 Euro. Zum 1. Januar 2011 wird die Regelleistung neu bemessen und wird voraussichtlich 364 Euro betragen.

Beispielrechnung für eine/n Alleinstehende/n (mit Regelleistung ab 2011):

Regelleistung:	364 Euro
Miete plus Heizung:	285 Euro
Bedarf:	649 Euro

Abzüglich bereinigtes Einkommen aus Minijob (400,- Euro):	-240 Euro
--	-----------

Auszahlungsbetrag: 409 Euro

Was sind „angemessene Kosten“ für Miete?

Für Sozialhilfe- und Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen gelten dieselben Wohnraumgrößen als angemessen (diese variieren je nach Bundesland geringfügig):

1-Personen-Haushalt:	ca. 45 qm/ 50 qm
2-Personen-Haushalt:	ca. 60 qm
3-Personen-Haushalt:	ca. 75 qm
für jede weitere Person:	+ ca. 15 qm

Ab Januar 2011 haben auch Kommunen und Kreise die Möglichkeit, abweichende Wohnraumgrößen festzulegen. Sie bestimmen auch über die angemessenen Mietpreise: Als angemessene Miete gilt der ortsübliche Mietpreis einer Mietwohnung mit einfacher Ausstattung (in Dortmund werden bei kleinen Wohnungen z. B. 5,24 Euro Nettokaltmiete pro Quadratmeter anerkannt).

Sind die Mietkosten zu hoch, wird im Normalfall für längstens sechs Monate die tatsächliche Miete übernommen; danach muss umgezogen oder untervermietet werden. Sollte allerdings nach sechs Monaten keine angemessene Wohnung zur Verfügung stehen oder ein Umzug aus anderen Gründen nicht zumutbar sein, können die höheren Kosten auch länger übernommen werden.

Wichtig: Vor einem Umzug ist die Zusicherung der Übernahme der neuen Mietkosten einzuholen. Wer ohne Zustimmung des Jobcenters bzw. kommunalen Trägers umzieht, erhält nur maximal die Kosten der alten Unterkunft. Nur mit Zustimmung zum neuen Mietvertrag können die Umzugskosten (auch Kautions- und unter Umständen Maklergebühren) übernommen werden.

Mietschulden

Wenn ein Anspruch auf Leistung nach SGB II besteht, können Miet- und Energieschulden darlehensweise übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit droht.

Für Personen, die keine SGB-II-Leistungen beziehen, kann auch ein Anspruch auf Übernahme von Mietschulden auf der Grundlage von SGB XII bestehen (§ 21 SGB XII in Verbindung mit § 34 SGB XII), wenn Wohnungslosigkeit oder eine vergleichbare Notlage droht und diese Notlage nicht durch Leistungen nach dem SGB II abgedeckt wird. Diese Leistung des Sozialamtes kann auch in Form eines Darlehens erbracht werden. Die Frage der Übernahme von Mietschulden durch das Sozialamt kann auch im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) geprüft werden.

Geldleistungen als Sachleistung

Wenn die gezahlte Regelleistung wegen unwirtschaftlichen Verhaltens zu schnell verbraucht wird, was etwa der Fall ist, wenn Sie eine Woche nach Auszahlung kein Geld mehr haben, kann die Leistung in Zukunft auch teilweise als Sachleistung (Lebensmittelgutscheine) erbracht werden. Auch die einmaligen Leistungen können – wie die Regelleistung – statt als Geld- als Sachleistung erbracht werden (Gebrauchtmöbellager, Kleiderkammern).

Weitere Leistungen

Bei Beschäftigungsaufnahme kann außerdem ein Einstiegsgeld als zeitlich befristeter Zuschuss gewährt werden. Weitere Kann-Leistungen sind:

- Erstattung von Bewerbungskosten,
- Trainingsmaßnahmen,
- Weiterbildung,
- Ein-Euro-Jobs,
- Vermittlungsgutschein (für eine private Arbeitsvermittlung),
- Beschäftigungszuschuss (Lohnzuschuss für Arbeitgeber).

Neben den aufgeführten Geldleistungen können folgende weitere Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gewährt werden:

- Kinderbetreuung,
- Pflegebedürftigenbetreuung,
- Schuldnerberatung,
- Psychosoziale Beratung,
- Suchtberatung.

Ob Ihnen diese Leistungen gewährt werden können, sollten Sie mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner klären.

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

Während des Bezugs von ALG II sind Sie nur noch bis Ende 2010 rentenversichert; der Leistungsträger zahlt solange für Sie pauschalierte Rentenversicherungsbeiträge, mit denen Sie jedoch nur minimale Rentenansprüche erwerben.

Während des Bezugs von ALG II sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Die pauschalierten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden vom Leistungsträger (Agentur für Arbeit oder zugelassener kommunaler Träger) in voller Höhe übernommen. Waren Sie vor dem Bezug von ALG II nicht Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung, müssen Sie sich umgehend bei einer für Sie wählbaren Krankenkasse

melden und die entsprechende Mitgliedbescheinigung dem zuständigen SGB-II-Leistungsträger vorlegen.

Wählbar sind

- die AOK Ihres Wohnortes,
- eine Ersatzkasse, die für Ihren Wohnort zuständig ist,
- die Krankenkasse des/r Ehegatten/in,
- eine Betriebs- oder Innungskasse.

Wählen Sie selbst keine Krankenkasse aus, werden Sie vom Leistungsträger einer Krankenkasse zugeordnet.

Was muss man selber tun?

Wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten, müssen Sie aktiv an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken. Hierzu gehört insbesondere der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, die festlegt, welche Leistungen Sie erhalten und welche Bemühungen Sie selbst unternehmen müssen (Bewerbungen, „Ein-Euro-Job“, Entschuldung, Therapie usw.). Grundsätzlich ist jede Arbeit zumutbar. Ausnahmen bestehen nur bei Pflege von Angehörigen, Erziehung (Kinder unter drei), gesundheitlichen Einschränkungen und wenn die zukünftige Ausübung der bisherigen Tätigkeit gefährdet wäre.

Sanktionen

Die Sanktionen nach dem SGB II fallen bei Hilfebedürftigen über 25 Jahren und bei 15- bis 24-Jährigen unterschiedlich aus. Zudem unterscheidet das Gesetz zwei Gruppen von Pflichtverletzungen, die Kürzungen oder den vollständigen Wegfall der Leistungen nach sich ziehen.

Sanktionen ab Vollendung des 25. Lebensjahres

Eine Pflichtverletzung, die eine Kürzung der Regelleistung um 30 Prozent und den Wegfall des Zuschlags zum ALG II nach sich zieht, liegt vor, wenn

- Sie die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht erfüllen, etwa indem Sie sich nicht ausreichend selbst um Arbeit bemühen,
- Sie sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, ein Sofortangebot oder eine Eingliederungsmaßnahme aufzunehmen oder fortzuführen,
- Sie Ihr Einkommen und Vermögen verringern (verschleudern), um ALG II zu erhalten oder Ihr unwirtschaftliches Verhalten trotz Belehrung über die Rechtsfolgen fortsetzen,
- Sie einer Sperrzeit nach dem SGB III unterliegen und deshalb kein Arbeitslosengeld erhalten.

Schon bei der ersten Pflichtverletzung können auch andere Leistungen (Unterkunfts-kosten oder Mehrbedarfzuschläge) gekürzt werden, wenn Sie über anrechenbares Einkommen verfügen und Ihnen weniger als 30 Prozent der Regelleistung ausgezahlt wird. Die zweite Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres führt zu einer Verdoppelung der Sanktion (Kürzung von 60 Prozent der Regelleistung). Bei einer zweiten Pflichtverletzung innerhalb von drei Monaten wird die Leistung bis zum Ende der ersten Sanktion um 90 Prozent (30 + 60 Prozent) der Regelleistung gekürzt. Die dritte Pflichtverletzung in der Jahresfrist führt zur vollständigen Streichung der Leistungen, also auch der Miete, Heizkosten usw. für die Dauer von drei Monaten. Die Sanktion kann gemildert und in eine 60-prozentige Kürzung der Regelleistung umgewandelt werden, wenn sich der/die Hilfebedürftige bereit erklärt, seine Pflichten zu erfüllen.

Von den oben genannten Pflichtverletzungen sind Meldeversäumnisse zu unterscheiden: Kommen Sie einer Meldeaufforderung (z. B. Teilnahme an einer Berufsberatung oder Informationsveranstaltung) nicht nach oder erscheinen nicht bei einem angeordneten ärztlichen Untersuchungstermin, wird das ALG II für drei Monate um 10 Prozent gekürzt. Auch hier wird ein gewährter Zuschlag zum ALG II gestrichen. Die Kürzung erhöht sich bei jedem weiteren Pflichtverstoß innerhalb eines Jahres um jeweils 10 Prozent (20 Prozent, 30 Prozent, 40 Prozent usw.).

Kommt es zu einer Leistungskürzung von mehr als 30 Prozent, können Sachleistungen und geldwerte Leistungen (z. B. Lebensmittelgutscheine) gewährt werden. Diese Leistungen sollen erbracht werden, wenn im Haushalt minderjährige Kinder leben.

Sanktionen für unter 25-Jährige

Hilfebedürftige zwischen 15 und 24 Jahren erhalten bereits ab der ersten Pflichtverletzung keine Barleistungen mehr. Nur noch die Unterkunftskosten sollen direkt an den Vermieter gezahlt werden. Nach der zweiten Pflichtverletzung entfallen alle Leistungen. Miete und Heizkosten können übernommen werden, wenn Sie sich nachträglich bereit erklären, die verletzte(n) Pflicht(en) zu erfüllen. In dieser Altersgruppe kann die Kürzung unter Berücksichtigung des Einzelfalls auf sechs Wochen begrenzt werden.

Achtung: Neben dem Bezug von ALG II wird keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII gewährt, d. h. die Kürzungen werden nicht durch eine andere Leistung kompensiert. Bei Wegfall der Leistungen sollten Sie daher bei dem SGB-II-Träger immer Sachleistungen beantragen, die im Regelfall zu erbringen sind, da Sie anderenfalls Ihre Existenz nicht sicherstellen können.

Tipp: Um nachzuweisen, dass man sich selber bemüht und damit die Pflicht zur Mitwirkung erfüllt, sollte man Belege sammeln (z. B. Kopien von Bewerbungsschreiben, Eingangsbestätigungen) und sich Notizen über Telefonate machen (z. B. über mündliche Stellenanfragen).

Widerspruch

Gegen Entscheidungen der Agentur für Arbeit oder des Sozialamtes kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch hat bei ALG-II-Leistungen jedoch keine aufschiebende Wirkung, d. h., dass etwa eine verhängte Sanktion trotz des Widerspruchs bestehen bleibt. Nur wenn durch eine Leistungskürzung ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstehen könnte (der Strom abgestellt wird, der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, der Erhalt der Wohnung gefährdet ist oder Ähnliches), können Sie beim Sozialgericht einen Antrag auf einstweilige Anordnung stellen. Das Sozialgericht entscheidet dann darüber, ob die Kürzung bis zur Entscheidung über den Widerspruch aufgehoben wird.

Widersprüche in SGB-XII-Verfahren haben dagegen grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung.

3. Sozialhilfe

Der Anspruch auf Sozialhilfe (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ist gesetzlich verankert im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt haben nur Personen unter 65 Jahren, die voraussichtlich nur vorübergehend nicht erwerbsfähig sind. Nicht erwerbsfähig ist jemand, der nicht in der Lage ist, mindestens drei Stunden am Tag unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten.

Personen hingegen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben **und** dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, erhalten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit wird in der Regel durch den gesetzlichen Rententräger, aber auch durch den medizinischen Dienst der Agentur für Arbeit getroffen. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie zu Unrecht als nicht erwerbsfähig eingestuft wurden, können Sie gegen einen Bescheid, der aufgrund der Einstufung erlassen wird, Widerspruch einlegen.

Höhe der Sozialhilfe

Die Regelsätze in der Sozialhilfe, die den notwendigen Lebensunterhalt sichern sollen, entsprechen den ALG-II-Leistungen. Sie betragen ab dem 1. Januar 2011 364 Euro für Alleinstehende (Eckregelsatz), für Kinder von 0 bis 5 Jahren 215 Euro, für Kinder von 6 bis 13 Jahren 251 Euro und für minderjährige Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres 287 Euro. Volljährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft erhalten 287 Euro.

meinschaft der Eltern erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs 291 Euro (80 Prozent des Eckregelsatzes). Ehegatten oder Lebenspartner, die zusammen leben, erhalten monatlich jeweils 328 Euro (jeder 90 Prozent des Eckregelsatzes). Diese Angaben sind vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates zur für 2011 geplanten Erhöhung der Regelleistung um 5 Euro.

Einmalige Leistungen

Folgende einmalige Leistungen können beantragt werden:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt,
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen,
- Beträge für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Diese einmaligen Beihilfen können gesondert beantragt werden. Es ist sehr wichtig, zuerst einen Antrag zu stellen, bevor Sie sich etwas anschaffen. Im Nachhinein werden vom Sozialamt keine Kosten mehr übernommen. Wenn Sie bei Ihrer Entlassung von der JVA nicht ausreichend mit Kleidung versorgt sind, sollten Sie darauf achten, dass dies auf dem Entlassungsschein vermerkt wird, um beim Sozialamt (oder je nach Zuständigkeit beim Jobcenter) Kleidung beantragen zu können.

Sollten Sie andere Anschaffungen benötigen, ohne etwas angespart haben zu können, kann Ihnen das Sozialamt ein Darlehen bewilligen, das in monatlichen Raten von fünf Prozent des Eckregelsatzes zurückgezahlt werden muss. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist jedoch, dass die Anschaffung nötig ist. Der Bedarf kann auch durch Sachleistungen (z. B. Gebrauchtmöbellager, Kleiderkammer) gedeckt werden, Geldleistungen sind jedoch vorrangig.

Neben den Regelsätzen können Ihnen folgende Leistungen ergänzend gewährt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen:

- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung,
- Unterkunft und Heizung (die Unterkunft muss sozialhilferechtlich angemessen sein; s. hierzu Seite 32),
- Mehrbedarfzuschläge (für Personen über 65 Jahren oder voll erwerbsgeminderten unter 65 Jahren, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G nachweisen können, für Schwangere und Alleinerziehende, für Behinderte, die bestimmte Eingliederungshilfen erhalten sowie bei kostenintensiver Ernährung).

Um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssiche-

rung oder auf ein angemessenes Sterbegeld zu erfüllen, können die erforderlichen Kosten übernommen werden. Droht der Verlust der Wohnung, kann das Sozialamt Mietschulden übernehmen, um die Unterkunft zu sichern. Diese Geldleistung kann aber auch als Darlehen gewährt werden und muss in diesem Fall zurückgezahlt werden.

Hilfe in besonderen Lebenslagen

In besonderen persönlichen Notlagen gewährt das Sozialamt zusätzliche Hilfen. Als Haftentlassene/r können Ihnen Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel SGB XII) zustehen. So können Sie beispielsweise die Unterbringung in einer therapeutischen Wohngruppe finanziert bekommen oder in einer ambulanten Beratungsstelle Unterstützung und Hilfe bei der Wohnungs- und Arbeitssuche erhalten.

Integration in den Arbeitsmarkt

Da nur noch nicht erwerbsfähige Personen Sozialhilfe bekommen, entfallen die bisherigen Vorschriften der Hilfe zur Arbeit. Trotzdem können auch Sozialhilfebezieher/innen zu bestimmten Tätigkeiten aktiviert werden, sofern diese nicht als unzumutbar für die betroffene Person gelten (§ 11 Abs. 4 SGB XII). Die Zumutbarkeit von solchen Tätigkeiten wird durch persönliche Einschränkungen (Krankheit, Behinderung, Kindererziehung) stark eingeschränkt.

4. Beruflicher Wiedereinstieg

Neben den bisher beschriebenen Maßnahmen der beruflichen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, die von den Agenturen für Arbeit angeboten werden, gibt es noch weitere Möglichkeiten, die einen Einstieg ins Berufsleben eröffnen können:

Gründungszuschuss

Den Gründungszuschuss können Empfänger/innen von Arbeitslosengeld in Anspruch nehmen, die sich selbstständig machen wollen. Voraussetzung für die Gewährung eines Gründungszuschusses ist u. a., dass vor der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld noch für mindestens 90 Tage bestehen muss.

Die Förderdauer beträgt bis zu 15 Monaten. In den ersten neun Monaten werden zusätzlich zum Zuschuss in Höhe des individuellen Arbeitslosengeldes monatlich pauschal 300 Euro gezahlt, damit sich die Existenzgründer/innen freiwillig sozialversichern können. In den folgenden sechs Monaten entfällt der Zuschuss in Höhe des Arbeitslosengeldes und es wird nur noch die Pauschale für die Sozialversicherung gezahlt.

Anträge werden **vor** der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit von der zuständigen Arbeitsagentur auf ein tragfähiges Geschäftskonzept geprüft.

Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II haben keinen Anspruch auf diese Förderung. Wenn diese sich selbstständig machen möchten, können sie bei der für sie zuständigen Arbeitsgemeinschaft oder Optionskommune ein Einstiegsgeld beantragen oder ein Darlehen/Zuschuss zur Beschaffung von Sachgütern.

Mini- und Midi-Job

Mini-Jobs sind geringfügige Beschäftigungen. Bei Mini-Jobs liegt die Einkommensgrenze bei 400 Euro. Arbeitnehmer/innen zahlen keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge; Arbeitgeber/innen zahlen eine Pauschale von 30 Prozent (bzw. 12 Prozent bei Beschäftigungen im Privathaushalt). Bei Midi-Jobs mit einem Bruttoverdienst zwischen 400 und 800 Euro (Gleitzone) steigt der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung linear von ca. 9 Prozent auf den hälftigen Arbeitnehmeranteil an. Bei Mini- und Midi-Jobs werden keine bzw. nur geringfügige Rentenansprüche erworben.

Eingliederungszuschuss

Die Einstellung Haftentlassener kann durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter oder den kommunalen Träger finanziell gefördert werden. Arbeitgeber/innen können Eingliederungszuschüsse erhalten, wenn sie Arbeitslose mit Vermittlungshemmnissen einstellen. Hierunter können auch Haftentlassene fallen. Bis zu 75 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes sowie des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtversicherungsbeitrag können für bis zu 24 Monate gezahlt werden. Ist eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt ohne Beschäftigungsförderung nicht möglich, kann der Zuschuss unter Umständen unbefristet gewährt werden. Ein Eingliederungszuschuss muss vor Abschluss des Arbeitsvertrages bei der zuständigen Stelle vor Ort beantragt werden.

Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten für einen beruflichen Wiedereinstieg Haftentlassener durch die Agentur für Arbeit, das Jobcenter oder den kommunalen Träger sind Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen. Diese Maßnahmen dienen dazu, Arbeitslosen und Arbeitgeber/innen die Möglichkeit zu geben, die persönliche Eignung und die beruflichen Fertigkeiten zu erproben. Bewerbungstraining oder Computerkurse gehören z. B. zu diesen Maßnahmen. Ihre Dauer liegt zwischen zwei und maximal zwölf Wochen; während dieser Zeit erhalten die Teilnehmer/innen Arbeitslosengeld bzw. ALG II.

Ein-Euro-Jobs

Wenn Sie arbeitslos sind und Leistungen nach dem SGB II beziehen, müssen Sie auch so genannte „Ein-Euro-Jobs“ annehmen. Für diese Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung erhalten Sie keinen vertraglich vereinbarten Lohn, sondern lediglich eine Mehraufwandsentschädigung, die in der Regel 1 bis 1,50 Euro in der Stunde beträgt. Über den gleichzeitigen Bezug von ALG II sind Sie kranken-, pflege- und – auf einer niedrigen Grundlage – auch rentenversichert.

Da das Ziel der Vermittlungsbemühungen des Jobcenters bzw. kommunalen Trägers immer zuerst eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt sein soll, sollen Arbeitssuchende erst dann in Ein-Euro-Jobs vermittelt werden, wenn andere Vermittlungsbemühungen nicht erfolgreich waren. Sie haben einen Anspruch auf ergänzende Qualifizierung, um Ihre Beschäftigungschancen zu verbessern. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz gelten auch für Ein-Euro-Jobs.

Bürgerarbeit

Seit Mitte 2010 sollen im Rahmen des Programms „Bürgerarbeit“ bundesweit 34.000 Arbeitsstellen geschaffen werden. Diese sozialversicherungspflichtigen Stellen (ohne Arbeitslosenversicherung) sollen ALG-II-Bezieher/innen angeboten werden, die nach einer sechsmonatigen Aktivierungsphase nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten. Der Lohn für die Bürgerarbeit liegt in der Regel knapp über dem ALG-II-Bedarf eines Alleinstehenden.

5. Informationsmöglichkeiten

Beratung

Mini-Job-Zentrale, 45115 Essen

Tel. Service-Center: 01801 200504 (Festnetzpreis 3,9 ct/Min; höchstens 42 ct/Min aus Mobilfunknetzen) oder 0355 290270799 (Festnetztarif)

Mo.-Fr. 7.00 bis 19.00 Uhr

www.minijob-zentrale.de

Internet

www.tacheles-sozialhilfe.de

Tacheles e. V. – mit Sitz in Wuppertal – wurde von Menschen, die selbst von Arbeitslosigkeit, sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung betroffen sind, gegründet und aufgebaut. Ziel ist es, als Interessenvertretung und Lobby ge-

genüber der Stadt und Politik aufzutreten und in Not geratenen Menschen mit Rat und Tat weiterzuhelfen. Hier finden Sie auch ein Adressverzeichnis von Erwerbsloseninitiativen, unabhängigen Beratungsstellen, Anwältinnen und Anwälten: www.my-sozialberatung.de

www.agtuwas.de

Hierbei handelt es sich um eine Arbeitsgruppe von Studierenden des Fachbereichs Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main. Im Rahmen ihrer Ausbildung beraten sie zu Fragen der Sozialhilfe und zum ALG II.

Ratgeber

was? wie viel? wer?

Finanzielle Hilfen der Agentur für Arbeit auf einen Blick und weitere Informationen der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Publikationen der BA können über einen Bestellservice per Telefon, Fax, E-Mail, über ein Shop-System im Internet oder schriftlich angefordert werden. Für den Versand der Veröffentlichungen wird eine Pauschale in Höhe von 2,50 Euro in Rechnung gestellt. Darüber hinaus kann eine Schutzgebühr anfallen. Merkblätter, die Leistungsempfänger über Rechte und Pflichten informieren, sind von Versandkostenpauschale und Schutzgebühren ausgenommen. Sie können Broschüren unter folgender Adresse bestellen:

Bundesagentur für Arbeit
Bestell-Service c/o IBRo Funk und Marketing GmbH
Kastanienweg 1, 18184 Roggentin
Fax: 01805 003866, E-Mail: arbeitsagentur@ibro.de

Telefonische Bestellungen sind montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer 01805 003865 (12 Cent/Min.) möglich.

Der Bestellservice ist im Internet bereitgestellt unter: **www.arbeitsagentur.de**
(> Service von A bis Z > Veröffentlichungen > Veröffentlichungen der BA)

Im Online-Shop befinden sich Inhaltsbeschreibungen zu den Publikationen, zur Zielgruppe sowie zu Schutzgebühren und Versandkosten. Viele Broschüren können kostenlos herunter geladen werden.

Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III

Herausgeber: Arbeitslosenprojekt TuWas

Die 27. Auflage des „Leitfaden für Arbeitslose. Der Rechtsratgeber zum SGB III“ (702 S., 15 Euro) ist im Mai 2010 erschienen. Bestellung über Buchhandel.

Leitfaden zum Arbeitslosengeld II – Der Rechtsratgeber zum SGB II

Die 7. Auflage ist im Oktober 2010 erschienen (768 S., 15 Euro), Bestellung über Buchhandel.

Leitfaden ALG II/Sozialhilfe von A-Z

Herausgeber: Tacheles e. V.

Der nach Stichworten geordnete Leitfaden für Leistungsbezieher/innen und Berater/innen ist im Oktober 2008 erschienen (435 S., 10 Euro).

Die wichtigsten Änderungen seit dieser Auflage werden in einem Ergänzungsblatt (Stand: April 2010) zusammengefasst, das in das Buch eingelegt ist. Dieses Ergänzungsblatt steht auch als PDF-Datei zum Herunterladen bereit. Eine überarbeitete Auflage erscheint im Februar 2011.

Bestellung: DVS, Schumannstr. 51, 60325 Frankfurt, d.v.s.@t-online.de, www.dvs-buch.de, Fax: 069 700169.

VI. Informationen für Angehörige

Mit der Inhaftierung fällt ein Einkommen weg und Sie sind eventuell nicht oder nur unzureichend in der Lage, selbst für Ihren materiellen Unterhalt und möglicherweise den Ihrer Kinder zu sorgen. Das bedeutet, dass durch die Inhaftierung Ihre/s Ehe- oder Lebenspartners/in eine Hilfebedürftigkeit entstehen kann.

Unabhängig davon, ob Sie aufgrund der Inhaftierung Ihres/r Ehe- oder Lebenspartners/in erstmals ALG II oder Sozialhilfe beantragen oder schon vor der Inhaftierung diese Leistungen bezogen haben, sollten Sie auf jeden Fall eine Haftbescheinigung Ihrer/s Ehe- oder Lebenspartners/in bei der zuständigen Stelle vorlegen. Diese wird von der Vollzugsgeschäftsstelle der Justizvollzugsanstalt ausgestellt und kann von Ihnen oder von Ihrem inhaftierten Angehörigen dort beantragt werden.

Durch die Inhaftierung ändert sich die Personenzahl Ihrer Bedarfsgemeinschaft und auch die Höhe der Regelsätze.

1. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe?

Über die Art der Sozialleistung entscheiden die persönlichen Voraussetzungen des/der Hilfebedürftigen. Pauschal kann man wie folgt unterscheiden:

- Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Personen,
- Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für nicht erwerbsfähige Personen.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Wenn Sie hilfebedürftig und erwerbsfähig sind, d. h. gesundheitlich dazu in Lage sind, mindestens 3 Stunden am Tag zu arbeiten, erhalten Sie Arbeitslosengeld II (siehe hierzu S. 29).

Genauere Auskünfte erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen örtlichen Jobcenter. So nennt sich die ALG-II-Behörde, die entweder gemeinsam von Agentur für Arbeit und Kommune bzw. Kreis gebildet wird oder unter alleiniger Verantwortung des zugelassenen kommunalen Trägers (d. h. Kommune bzw. Kreis) steht.

Sozialhilfe

Sozialhilfe – in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt – können Jugendliche über 15 Jahren und Erwachsenen unter 65 Jahren nur beantragen, wenn sie befristet

(aber länger als sechs Monate) nicht erwerbsfähig sind. Eine volle Erwerbsminderung liegt dann vor, wenn man aus gesundheitlichen Gründen keine drei Stunden am Tag arbeiten kann. Der Umfang der gesundheitlichen Einschränkung wird durch ärztliche Bescheinigung oder ärztliches Gutachten nachgewiesen. Die Feststellung einer evtl. vorliegenden Erwerbsminderung erfolgt regelmäßig durch den zuständigen Träger der Rentenversicherung.

Sozialhilfe – in Form der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – erhalten Personen ab dem Rentenalter (65 plus) sowie auf Dauer (d. h. voraussichtlich mindestens neun Jahre) voll Erwerbsgeminderte ab 18 Jahren.

Achtung: Ein Antrag auf ALG II bzw. Sozialhilfeleistungen ist auch deswegen wichtig, damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden. Da die Familienversicherung mit der Inhaftierung des Partners wegfällt, müssen Sie sich und Ihre Kinder selbst versichern.

Kinderbetreuung

Wenn Sie hilfebedürftig und erwerbsfähig sind und Kinder unter drei Jahren (oder pflegebedürftige Angehörige) betreuen müssen, ist Ihnen eine Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten. Sobald Ihre Kinder allerdings über drei Jahre alt sind und eine Betreuungsmöglichkeit, zum Beispiel ein Hortplatz verfügbar ist, müssen Sie angebotene Stellen oder Maßnahmen annehmen, wenn die Kinderbetreuung während der Arbeitszeit sichergestellt werden kann. Ansonsten droht Ihnen eine Kürzung des ALG II. Wenn Ihr über dreijähriges Kind z. B. aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht in einem Hort betreut werden kann, ist Ihnen die Aufnahme von Arbeit nicht zumutbar. Dann müssen Sie jedoch ein ärztliches Attest vorlegen.

Wenn Sie hilfebedürftig und erwerbsfähig sind und mit Ihren Kindern zusammenleben, bilden Sie eine Bedarfsgemeinschaft. Kinder gehören bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zur Bedarfsgemeinschaft.

Kinder unter 6 Jahren erhalten 215 Euro Regelleistung, 6 bis 13-Jährige 251 Euro und Jugendliche/junge Erwachsene von 14 bis 18 Jahren 287 Euro. Erwachsene Kinder unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben, erhalten 291 Euro (vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates zur Erhöhung der Regelleistung um 5 Euro).

Ab 25 Jahren müssen erwerbsfähige Kinder einen eigenen Antrag auf ALG II stellen, unabhängig davon, ob sie zuhause oder in einer eigenen Wohnung leben.

Achtung: Bei unter 25-Jährigen, die bei ihren Eltern ausziehen wollen, werden die Kosten für Unterkunft und Heizung nur dann berücksichtigt, wenn vorher der Leistungsträger dem Auszug zugestimmt hat. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht bei ihren Eltern

wohnen können oder der Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt notwendig ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind unter 25-Jährige, die bereits vor dem 17.2.2006 einen eigenen Hausstand gegründet haben.

Wenn Sie selber arbeiten, Ihr Einkommen allerdings nicht sehr hoch ist, sollten Sie überprüfen lassen, ob Sie einen Anspruch auf ergänzende Hilfen aus dem ALG II oder andere finanzielle Hilfen (wie z. B. Wohngeld) haben. Vor allem wenn Sie mit mehreren Kinder in einem Haushalt leben, kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen. Wenden Sie sich dafür an die für Ihren Wohnort zuständige Agentur für Arbeit.

Wir können in diesem Wegweiser nicht auf alle Einzelheiten der Anspruchsberechnungen eingehen. Deshalb ist es sinnvoll, sich vor Ort bei Sozialhilfeinitiativen oder Beratungsstellen und/oder – wenn man diese Möglichkeit hat – in einem der Internetforen zu informieren (z. B. www.sozialhilfe-online.de, Forum: Hartz IV).

Höhe von ALG II und von Sozialgeld in Bedarfsgemeinschaften

Bei Inhaftierung Ihrer/s Ehe- oder Lebenspartners/in werden ab 2011 folgende Regelbedarfe für Sie und Ihre Kinder berücksichtigt (vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates zur geplanten Erhöhung der Regelleistung um 5 Euro):

	Erwerbsfähige Hilfebedürftige			Kinder in der Bedarfsgemeinschaft		
	(Ehe-) Paare	Alleinstehende bzw. allein Erziehende	Weitere Volljährige in der Bedarfsgemeinschaft (Kinder von 18 bis 24 Jahren)	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 7. und bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
Regelleistung	2 x 90 %	100 %	80 %			
Entspricht einem Betrag von	2 x 328 Euro = 656 Euro	364 Euro	291 Euro	215 Euro	251 Euro	287 Euro

Wenn Ihr Partner in Haft ist, steht Ihnen in der Regel die Leistungshöhe von alleinstehenden bzw. alleinerziehenden Personen zu.

Zu diesen Regelleistungen kommen Zahlungen für Miete und Heizkosten und eventueller Mehrbedarf hinzu (z. B. für Schwangere und Alleinerziehende). Bei der Berechnung der Höhe des ALG II und Sozialgeldes werden alle Einkommen (auch Kindergeld und Unterhaltszahlungen für Kinder) der Bedarfsgemeinschaft mit dem Bedarf verrechnet.

Ist Ihr/e Ehe- oder Lebenspartner/in nach seiner/ihrer Entlassung ebenfalls hilfe-

dürftig und erwerbsfähig, werden für Sie beide je 90 Prozent der Regelleistung als Bedarf berücksichtigt.

2. Besondere Problemfälle

Angemessener Wohnraum

Aus dem Gesetz ergibt sich nicht eindeutig, ob und ab wann inhaftierte Ehe- oder Lebenspartner nicht mehr Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sind. Besteht die Ehe, Partnerschaft oder Familie fort, gehört der/die inhaftierte Partner/in auch weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft. Notwendig zur Entscheidung dieser Frage ist eine Einzelfallprüfung, die verschiedene Faktoren berücksichtigt (Haftdauer, Besuchskontakte, Kinder).

Zählt der/die Ehe- oder Lebenspartner/in nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft, kann es sein, dass Ihre bisherige Wohnung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr angemessen (d. h. zu groß oder zu teuer) ist. Sie werden vom zuständigen Leistungsträger möglicherweise aufgefordert, eine neue Wohnung zu beziehen oder die Kosten der Unterkunft durch Untervermietung zu senken. Der Teil der Miete, der über der angemessenen Miethöhe liegt, wird in der Regel längstens sechs Monate gezahlt. Die Bemühungen um eine angemessene kleinere und preiswertere Wohnung sollten Sie dokumentieren. Falls Sie trotz Ihrer Bemühungen keine angemessene Wohnung finden, sollten Sie gegen Kürzungen bei den Unterkunftskosten vorgehen. Besonders auch in den Fällen, in denen die Inhaftierung des/der Ehe- oder Lebenspartners/in nicht mehr lange dauert, sollten Sie sich vor Ort beraten lassen, welche Einspruchsmöglichkeiten Sie haben.

Zählen Ehe- oder Lebenspartner/innen wegen der Inhaftierung nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft, gelten Sie als alleinstehend bzw. mit Kindern als alleinerziehend. Dann besteht auch ein Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehende.

Krankenversicherung

Mit der Inhaftierung des/der Partners/in fällt die Familienversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung weg. Sie müssen sich und ihre Kinder selbst versichern. Da seit der Gesundheitsreform 2007 grundsätzlich eine Versicherungspflicht besteht, können Sie verlangen, von der gesetzlichen Krankenversicherung wieder aufgenommen zu werden. Bei ALG-II-Bezug sind Sie regelmäßig krankenversichert. Beziehen Sie laufende Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), besteht nur bei zuvor pflichtversicherten Personen Anspruch auf Übernahme der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung.

Waren Sie zuvor aber über Ihren (jetzt inhaftierten) Ehepartner familienversichert, ist das Sozialamt für Ihre Krankenversorgung zuständig. In der Regel übernehmen in diesen Fällen die gesetzlichen Krankenkassen die Krankenbehandlung. Die Kosten werden ihnen von den Sozialämtern erstattet.

Fahrgeld

Fahrgeld zum Besuch inhaftierter Angehöriger wird Empfänger/innen von ALG II nicht mehr gezahlt bzw. kann nur auf Darlehensbasis gewährt werden. Für diejenigen Angehörigen, die Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) erhalten, besteht im Wege der Einzelfallentscheidung die Möglichkeit, dass die Übernahme der Kosten für Besuchsfahrten (z. B. einmal monatlich) gewährt wird, wenn erkennbar ist, dass die Fahrtkosten einen Bedarf darstellen, der den durchschnittlichen Bedarf erheblich übersteigt.

Mietschulden

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie einen Anspruch auf Übernahme von Mietschulden (siehe hierzu Seite 32).

Überschuldung

Wenn Sie Schulden haben oder sogar überschuldet sind, sollten Sie im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung von ALG II eine Schuldnerberatung vereinbaren.

Was tun, wenn eine Kontopfändung droht oder besteht?

Grundsätzlich sind Sozialleistungen für den Lebensunterhalt vor Kontopfändungen für die Dauer von sieben Tagen nach Eingang der Zahlung geschützt. Innerhalb dieser Zeit müssen Sie die Sozialleistungen komplett von Ihrem Konto abheben.

Wenn Sie jedoch Regelleistungen für eine größere Bedarfsgemeinschaft erhalten, ist es oftmals nicht erkennbar, dass die Zahlungen auf Ihr Konto nicht nur für eine Person, sondern für mehrere Personen gelten. Legen Sie bei der Bank den Bewilligungsbescheid vor, aus dem hervorgeht, wie viele Personen anspruchsberechtigt sind.

Um eine Kontopfändung zu verhindern, sollten Sie schnellstmöglich einen Termin bei einer Schuldnerberatungsstelle machen. In diesen Fällen gibt es oft trotz der sonst üblichen Wartezeiten kurzfristige Termine. Die Frage, wie der Teil der Regelleistung, der zur Ansparung von einmaligen Leistungen gedacht ist, vor Pfändungen geschützt werden kann, ist rechtlich noch nicht geklärt.

Nach der Reform des Kontopfändungsschutzes ist es seit 1. Juli 2010 möglich, ein so genanntes Pfändungsschutzkonto (P-Konto) zu bekommen, auf dem ein Schuldner einen automatischen Basispfändungsschutz in Höhe des Pfändungsfreibetrags erhält (985,15 Euro monatlich). Jeder Kunde kann von seiner Bank oder Sparkasse verlangen, dass sein Girokonto als P-Konto geführt wird.

Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld bleibt während der Inhaftierung bestehen. Die zuständige Behörde ist die Familienkasse bei der für Ihre Heimatgemeinde zuständigen Agentur für Arbeit. Die Familienkasse muss über Änderungen Ihrer Verhältnisse (z. B. dauerhafte Trennung vom Ehegatten, Änderung der Anschrift oder Bankverbindung) informiert werden.

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Hilfe für Alleinerziehende. Dies gilt auch, wenn der/die Ehepartner/in aufgrund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich sechs Monate und länger in einer Vollzugsanstalt untergebracht ist.

Unterhaltsvorschussberechtigt ist ein Kind,

- welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- von dem anderen Elternteil keinen Unterhalt erhält
- und seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

Der Unterhaltsvorschuss wird für längstens 72 Monate gewährt. Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss muss beim zuständigen Jugendamt unter Vorlage einer Haftbescheinigung beantragt werden. Hier gelten folgende Monatsbeträge:

	Unterhaltsvorschuss
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	133 Euro
Kinder von 6 Jahren bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	180 Euro

3. Beratungsmöglichkeiten

Durch die zwangsweise Trennung vom Lebenspartner ist auch häufig die Beziehung einer Belastungsprobe ausgesetzt. Viele Frauen brauchen Zeit, um sich über den "Zustand" ihrer Partnerschaft klar zu werden und eine Entscheidung zu finden, ob und wie die Ehe/Partnerschaft fortgesetzt werden kann.

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen bieten dabei durch Gespräche Hilfe und Unterstützung an. In vielen Justizvollzugsanstalten existieren Angebote von haupt- und ehrenamtlichen Berater/innen, oft auch der Gefängnisseelsorge, an

die Sie sich zwecks einer Ehe- bzw. Familienberatung wenden können.

Kindererziehung kann zu einer schwierigen Aufgabe werden, vor allem wenn die Alltagsorgen überhand nehmen und die Nerven blank liegen. Deshalb sollten sich Eltern Entlastung und Unterstützung bei einer Erziehungsberatungsstelle holen oder sich an das zuständige Jugendamt wenden. Dort versucht man gemeinsam mit der Familie ein geeignetes Hilfeangebot zu entwickeln.

Literaturhinweise

Alleinerziehend – Tipps und Informationen

Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V., Hasenheide 70, 10967 Berlin

Tel. 030 6959786, Fax 030 69597877

www.vamv.de

Was nun? Mein Mann, Sohn ... ist im Knast – Informationen für Angehörige

Herausgeber:

Kath. Gefängnisverein Düsseldorf e. V.

Ulmenstraße 95, 40476 Düsseldorf

Tel. 0211 9486-230, Fax 0211 487599

Download unter: www.gefaengnisverein.de

3. Aufl. 2005

Aufgrund der Änderung des Untersuchungshaftrechts, des ALG II und einiger Adressen und Telefonnummern wurde der Auflage ein Einleger beigefügt mit Stand Juni 2010.

Mit den Anschriften der wichtigsten staatlichen, kommunalen und privaten Hilfsangebote insbesondere für den Raum Düsseldorf.

Leitfaden für Angehörige von Inhaftierten

Herausgeber:

i-PUNKT MAINZ

Adolf-Kolping-Str. 3, 55116 Mainz

Tel. 06131 28777-33, Fax 06131 28777-99

i-punkt@straffaelligenhilfe-rhh.de

Download unter www.outh.de/downloads/leitfaden.pdf

Mit wichtigen Anschriften von Beratungseinrichtungen in Rheinland-Pfalz, einer Liste der verschiedenen Justizvollzugsanstalten des Landes und den dort geltenden Besuchsregelungen.

Ingrid Frank: Mitgefangen

Ch. Links Verlag, Berlin 2004; ISBN 3-86153-338-3 (12,90 Euro)

Beratung im Internet

Unter **www.knast.net** finden Sie unter dem Stichwort Foren ein Forum für Angehörige. Hier berichten Angehörige von ihren Erfahrungen im Umgang mit der Inhaftierung ihrer Partner oder ihrer Verwandten. Anderen Betroffenen sollen Wege aufgezeigt werden, mit der schwierigen Situation fertig zu werden.

Unter **www.treffpunkt-nbg.de** finden Sie eine Online-Beratungsmöglichkeit. Wenn Sie Fragen oder Probleme haben, die sich aus der Inhaftierung eines Angehörigen oder Ihnen nahestehenden Menschen ergeben, können Sie anonym, schnell und unbürokratisch per Mail Kontakt zu den Beraterinnen aufnehmen.

Beratungseinrichtungen für Angehörige Inhaftierter

Aktion Straffälligen Hilfe e. V.
Mercatorstr. 10
33602 **Bielefeld**
Tel. und Fax 0521 179033
asth@bitel.net

Ev. Gemeindedienst Innere Mission
Bielefeld e. V.
Schildescher Str. 101
33611 **Bielefeld**
Tel. 0521 80103
Fax 0521 8012799
www.johanneswerk.de

Kreis 74
Teutoburger Str. 106
33607 **Bielefeld**
Tel. 0521 557378-11
Fax 0521 557378-20
verwaltung@kreis74.de
www.kreis74.de

Sozialdienst katholischer
Frauen e. V.
Turnerstr. 4
33602 **Bielefeld**
Tel. 0521 9619145
Fax 0521 9619148
geschaeftsstelle@skf-bielefeld.de
www.skf-zentrale.de

Sozialdienst katholischer
Männer e. V.
Turnerstr. 4
33602 **Bielefeld**
Tel. 0521 96191-26
Fax 0521 96191-28 oder -25
info@skm-bielefeld.de
www.skm-bielefeld.de

AWO Düsseldorf
Westfalenstr. 38a
40472 **Düsseldorf**
Tel. 0211 60025-500
Fax 0211 60025-502
straffaelligenhilfe@awo-
duesseldorf.de
www.awo-duesseldorf.de

Kath. Gefängnisverein
Düsseldorf e. V.
Beratungsstelle Gefangenenfürsorge
Kaiserswerther Str. 286
40474 **Düsseldorf**
Tel. 0211 444200
gefaengnisverein@gmx.de
www.gefaengnisverein.de

Start 84
Sachsenring 46
45279 **Essen**
Tel. 0201 438990
Fax 0201 4389925
start84@cneweb.de

AWO Gelsenkirchen – Die Chance
Grenzstr. 47
45881 **Gelsenkirchen**
Tel. 0209 40941-30
Fax 0209 17787-50
chance@dienste.awo-
gelsenkirchen.de
www.awo-gelsenkirchen.de

AWO Hagen – Märkischer Kreis
Eckeseyer Str. 85
58089 **Hagen**
Tel. 02331 13787
Fax 02331 181884
haus-eckesey@awo-ha-mk.de
www.awo-ha-mk.de

Stadt Hagen
Beratungsstelle für Haftentlassene
Berliner Platz 22
58089 **Hagen**
Tel. 02331 2072727
Fax 02331 2072083
schahin.farzamfar@stadt-hagen.de
www.hagen.de

Maßstab e. V.
Marsiliusstr. 35
50937 **Köln**
Tel. 0221 417092
Fax 0221 4248845
vereinmasstab@hotmail.com

Sozialdienst katholischer
Männer e. V.
Große Telegraphenstr. 31
50676 **Köln**
Tel. 0221 2074-219
Fax 0221 2074-224
sh@skm-koeln.de
www.skm-koeln.de

Chance e. V.
Zentrale Beratungsstelle für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Bezugspersonen
Bohlweg 68a
48147 **Münster**
Tel. 0251 6208822
Fax 0251 6208849
info@chance-muenster.de
www.chance-muenster.de

Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten, Treffpunkt e. V.
Fürther Str. 212
90429 **Nürnberg**
Tel. 0911 27476 94
bai@treffpunkt-nbg.de
www.treffpunkt-nbg.de

Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW
Iserlohner Str. 25
58239 **Schwerte**
Tel. 02304 755377
info@kircheundgesellschaft.de
www.kircheundgesellschaft.de

Angehörigenarbeit der Evangelischen Gefängnisseelsorge:
Unter der folgenden Adresse können Sie nach Ansprechpartnern in den einzelnen JVAs nachfragen. Deutschlandweit sind ca. 300 evangelische Seelsorgerinnen und Seelsorger tätig, die sich auch als Ansprechpartner für Angehörige von inhaftierten Menschen verstehen:

Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland
Geschäftsstelle im Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Str. 12
30419 **Hannover**
Tel. 0511 2796-0
www.gefaengnisseelsorge.de

VII. Weitere Hilfen – auch bei geringem Einkommen

Zusätzlich zu den Leistungen des ALG II oder der Sozialhilfe haben Sie Anspruch auf Befreiungen oder auf weitere Hilfen, die man aber auch in Anspruch nehmen kann, wenn nur ein geringes Einkommen vorhanden ist. Welches Einkommen als gering gilt, ist je nach Einkommensart unterschiedlich geregelt. Auch an dieser Stelle können wir Sie nur auf diese Möglichkeiten hinweisen, aber nicht alle Besonderheiten und Einzelfallregelungen auflisten.

Zuzahlungen zu Gesundheitsleistungen

Auch Haushalte mit niedrigen Einkommen (u. a. Bezieher/innen von Arbeitslosengeld, ALG II und Sozialhilfe) sind von Zuzahlungen zu Gesundheitsleistungen betroffen. Die Zuzahlungen bestehen vor allem aus der Praxisgebühr von zehn Euro, die pro Quartal beim Arzt bzw. Zahnarzt gezahlt werden muss, aber auch aus erhöhten Rezeptgebühren, Zuzahlungen bei Verordnungen (wie Krankengymnastik) sowie der Übernahme der Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente.

Es gilt jedoch eine Zuzahlungsobergrenze von zwei Prozent des jährlichen Bruttoerwerbseinkommens bzw. von einem Prozent bei Menschen mit chronischen Erkrankungen. Bei Personen, die Sozialhilfe oder ALG II beziehen, liegt diese Obergrenze bei zwei bzw. einem Prozent der auf ein Jahr addierten Regelleistung eines Alleinstehenden. Das heißt, gemessen an einer Regelleistung in Höhe von 364 Euro ergibt sich im Jahr ein Grenzbetrag von 87,36 Euro und für Menschen mit chronischen Erkrankungen von 43,68 Euro.

Wichtig: Alle geleisteten Zuzahlungen müssen durch Quittungen dokumentiert werden. Bei den Krankenkassen können Nachweishefte für die Zuzahlungen angefordert werden. Nur nachgewiesene Zuzahlungen werden berücksichtigt. Hat man die Zuzahlungsobergrenze erreicht, fallen für den Rest des Jahres keine weiteren Zuzahlungen mehr an.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht/ Telefongebührenermäßigung

Wenn Sie ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter erhalten, können Sie sich mit einem Antrag bei der Gebühreneinzugszentrale (**GEZ**) von den Rundfunkgebühren befreien lassen. Als Bestätigung ist eine Bescheini-

gung, die Sie ab Juli 2009 zusammen mit dem ALG-II-Leistungsbescheid erhalten, einzureichen. Beim Bezug von Sozialhilfe benötigen Sie eine beglaubigte Kopie des Bescheides oder die Bestätigung direkt auf dem GEZ-Antrag. Wenn Sie von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind, können Sie auch den Sozialtarif der Telekom AG in Anspruch nehmen. Dazu müssen Sie den Befreiungsbescheid bei der Telekom AG vorlegen. Eventuell bieten dies auch andere Telefonanbieter an; bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Anbieter.

Anschrift der GEZ:

Gebühreneinzugszentrale – Teilnehmerbetreuung – 50632 Köln – www.gez.de

Achtung: Die Befreiung ist für die Dauer der jeweiligen Bewilligung befristet. Sie müssen sie bei jeder Weiterbewilligung neu beantragen.

Wohngeld

Alle Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, bekommen im Rahmen dieses Leistungsbezugs auch die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung erstattet und erhalten kein Wohngeld mehr.

Einen Anspruch auf Wohngeld haben nur noch Personen, die keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und über ein geringes Einkommen verfügen. Hierzu gehören auch die Bezieher/innen von Arbeitslosengeld. Ob ein Wohngeldanspruch besteht, hängt von der Höhe des Haushaltseinkommens, der Zahl der Familienmitglieder und der Höhe der Miete ab. Für die Höhe des Wohngeldes wird jedoch nur eine bestimmte Höchstmiete anerkannt, die abhängig ist von der Ausstattung und dem Alter der Wohnung und von der Kommune, in der Sie wohnen.

Wenn Ihre Kinder im Haushalt über eigenes Einkommen verfügen (z. B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss etc.) kann es sein, dass diese ihren Bedarf mit Hilfe von Wohngeld decken können, und aus dem ALG II/der Sozialhilfe herausfallen. Allein erziehende Personen können daher angehalten werden, für ihre Kinder Wohngeld zu beantragen, auch wenn sie selbst weiter Leistungen nach SGB II/SGB XII beziehen müssen.

Kinderzuschlag

Eltern mit geringem Einkommen waren bisher für den Lebensunterhalt ihrer Kinder oft auf ergänzendes ALG II angewiesen. Jetzt erhalten Eltern, die mit ihrem Einkommen oder Vermögen zwar ihren eigenen Unterhalt sicherstellen können, nicht aber den Unterhalt für ihre Kinder, den so genannten Kinderzuschlag.

Der Kinderzuschlag verhindert, dass Eltern allein wegen des Unterhalts ihrer Kinder Arbeitslosengeld-II- oder Sozialhilfe-Leistungen beantragen müssen. Voraussetzung ist – neben der Bedürftigkeit –, dass die Eltern einen Anspruch auf Kindergeld haben.

Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags beträgt 140 Euro für jedes zu berücksichtigende Kind und wird, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt. Bis zu welchem Einkommen Familien den Kinderzuschlag erhalten, hängt von der Höhe der Miete und den Ansprüchen auf so genannte Mehrbedarfe ab. Höhere angemessene Mieten oder besondere Mehrbedarfe verschieben den Einkommensbereich, in dem Kinderzuschlag gezahlt wird, nach oben, niedrigere Mieten verschieben ihn nach unten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Familienkasse Ihrer Agentur für Arbeit. Dort werden auch die Anträge auf Kinderzuschlag gestellt. Der Kinderzuschlag kann nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden. Antragsformulare finden Sie auch im Internet unter: www.kinderzuschlag.de.

Zuschuss zu Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherungen

Personen, die kein Arbeitslosengeld II erhalten, z. B. weil sie gerade über ein bedarfsdeckendes Einkommen verfügen, können einen Zuschuss zum Beitrag einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung beantragen, wenn sie allein durch die Beitragszahlungen hilfebedürftig werden würden. Das gilt vor allem für die Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, für die keine Familienversicherung besteht oder für Ehepartner, die zuvor über ihren (jetzt inhaftierten) Partner familienversichert waren. Hier können die Kosten einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit vermieden wird. Der Zuschuss muss beim Jobcenter bzw. dem kommunalen Träger der Grundsicherung beantragt werden.

VIII. Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Pflichtverteidigung

Beratungshilfe

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen, aber eine Rechtsberatung brauchen, können Sie nach dem Beratungshilfegesetz bei einem Anwalt eine einmalige Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

Sie müssen sich allerdings vorher bei Ihrem zuständigen Amtsgericht einen Bezugsschein ausstellen lassen. Hierzu müssen Sie entweder eine Verdienstbescheinigung oder Ihren Sozialhilfebescheid vorlegen. Sie zahlen dem Anwalt lediglich noch zehn Euro als Selbstkostenanteil.

Diese Rechtsberatung trifft auch auf das Strafrecht zu. Eine andere Möglichkeit ist die einmalige kostenlose Rechtsberatung durch einen Rechtspfleger direkt bei Ihrem Amtsgericht oder der Verweis auf ein qualifiziertes Angebot einer örtlichen Beratungsstelle.

Die Sprechzeiten erfahren Sie über die Telefonzentrale Ihres jeweiligen Amtsgerichtes.

Prozesskostenhilfe

Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung und verfügen Sie nur über ein geringes Einkommen, steht Ihnen unter Umständen Prozesskostenhilfe zu.

Die Prozesskostenhilfe erstattet Ihnen die Gerichts- und die eigenen Anwaltskosten, wenn Ihr Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Darüber hinaus können Prozess- und Anwaltskosten in bestimmten Fällen über Ratenzahlungen getilgt werden.

Ihren Antrag können Sie direkt beim zuständigen Amtsgericht oder über Ihren Anwalt stellen. Sie müssen auch hier ihr Einkommen nachweisen.

Prozesskostenhilfe wird nur dann gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bzw. Verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Die Prozesskostenhilfe gilt in Angelegenheiten des Zivilrechts (z. B. Mietstreitigkeiten, Schadensersatzansprüche etc.). Im Strafrecht hat sie keine Gültigkeit, in Strafvollstreckungsfragen dagegen bestehen Möglichkeiten für Prozesskostenhilfe zur angemessenen Wahrnehmung von Rechten.

Weitere Informationen können Sie zum Beispiel diesem Informationsblatt entnehmen:

Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Eine Broschüre über das Beratungshilfegesetz und das Gesetz über die Prozesskostenhilfe. Die Broschüre gibt auch Hilfestellung, wenn es sich um einen Rechtsstreit handelt, bei dem eine der Parteien in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnt.

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz

Bestelladresse:

Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock,
Fax: 01805 778094

Internet: www.bmj.bund.de/ratgeber

Bestellung telefonisch beim Publikationsversand der Bundesregierung über die Nummer 01805 778090 (14 Cent/Minute, abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich) oder unter: publikationen@bundesregierung.de

Stand: Februar 2009

Was Sie über Beratungs- und Prozesskostenhilfe wissen sollten

Herausgeber:

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Platz, 40, 40212 Düsseldorf

Tel. 0211 8792-0

www.justiz.nrw.de

Bestellungen telefonisch werktags zwischen 8.00-18.00 Uhr unter 01803 100110 (0,09 €/Min.)

Stand: 2007

Pflichtverteidigung

Basierend auf Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (Sozialstaatlichkeit als Strukturprinzip) steht Beschuldigten im Strafverfahren die Mitwirkung eines/r Verteidigers/in zu. Pflichtverteidiger/innen sind zunächst kostenlos, eine spätere Entscheidung über eine etwaige Zahlungspflicht hat keinen Einfluss auf die Bestellung eines/r Pflichtverteidigers/in. Der § 140 der Strafprozessordnung regelt in den Absätzen 1 bis 8 weitere Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer Verteidigung.

Die Mitwirkung eines/r Verteidigers/in ist unter anderem dann notwendig, wenn

- die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet (§ 140 Abs. I StPO),

-
- dem/der Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird (§140 Abs. II StPO),
 - der/die Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird (§140 Abs. V StPO).

IX. Weiterführende Literatur

Wegweiser für Inhaftierte und Haftentlassene

In diesem Wegweiser konnten wir Sie oft nur auf Unterstützungsmöglichkeiten und Rechte hinweisen, die Sie haben. Es gibt eine Reihe von Ratgebern, die diese Informationen vertiefen oder Ansprechpartner/innen vor Ort nennen. Sie finden Angaben dazu in den folgenden Publikationen:

Ratgeber für Inhaftierte in Schleswig-Holstein

Herausgeber:

Schleswig-Holsteinischer Verband für Straffälligen- und
Bewährungshilfe e. V.

Von-der-Goltz-Allee 93, 24113 Kiel

Tel. 0431 64661, Fax 0431 643311

Ein Leitfaden mit praktischen Anregungen und Musterbriefen für den notwendigen Schriftverkehr. Er enthält einen ausführlichen Teil mit Anschriften von Ämtern, Behörden und Hilfsvereinen in Schleswig-Holstein. Die Verteilung an Straffällige erfolgt in Schleswig-Holstein kostenlos.

Wegweiser für Haftentlassene

Herausgeber:

rückenwind-ASPB e. V.

Waldhornweg 17, 14480 Potsdam

Tel. 0331 705980, Fax 0331 705982

Ein Ratgeber für die Vorbereitung der Haftentlassung und den Neubeginn nach der Entlassung mit einer Zusammenstellung der wichtigsten Informationen zu den drei Bereichen „Wohnen“, „Arbeit“ und „Sozialhilfe“. Ein Beilagenenteil enthält die Adressen sowie die Öffnungszeiten der Institutionen, Vereine und Einrichtungen in Potsdam.

Wegweiser für Haftentlassene

Herausgeber:

Kath. Gefängnisverein Düsseldorf e. V.

Ulmenstraße 95, 40476 Düsseldorf

Tel. 0211 9486-230, Fax 0211 487599

Eine Zusammenstellung der wichtigsten staatlichen, kommunalen und privaten Hilfsangebote mit den entsprechenden Anschriften aus dem Raum Düsseldorf.

Stand: Juli 2006/Änderungen 2009

Wohin? Was tun?

Herausgeber:
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.
Bundesallee 42, 10715 Berlin
Tel. 030 864713-0, Fax 030 864713-49

Zusammenstellung der wichtigsten staatlichen, kommunalen und privaten Hilfsangebote mit den entsprechenden Anschriften in Berlin. Vorstellung von Projekten für Haftentlassene, Schwerpunktthemen sind „Schuldenregulierung“ und „Rechtliche Fragen“. Stand 2008

Positiv in Haft – Ein Ratgeber für Menschen in Haft mit HIV/AIDS

Herausgeber:
Deutsche AIDS-Hilfe e. V.
Dieffenbachstr. 33, 10967 Berlin
Tel. 030 690087-0, Fax 030 690087-42

Ein ausführlicher Ratgeber mit Informationen zu medizinischen, rechtlichen und Ernährungsfragen. Im Anhang finden sich Beispiele für Musteranträge.

Ratgeber zum Strafvollzug

In diesem Ratgeber haben wir uns auf die Sozialleistungen konzentriert. Es gibt darüber hinaus viele Fragen von Inhaftierten und deren Angehörigen, die den Strafvollzug betreffen. Diesen können wir folgende Informationsquellen empfehlen:

Betreuung im Strafvollzug – Ein Handbuch

Herausgeber:
Deutsche AIDS-Hilfe e. V.
Dieffenbachstr. 33, 10967 Berlin
Tel. 030 690087-0, Fax 030 690087-42

Auch im Internet finden sich zunehmend informative Seiten über den Strafvollzug:

www.knast.net

Die umfangreichste Sammlung von Adressen und Internetseiten mit vielen Informationen zum Strafvollzug. Möglichkeit zum Austausch im Rahmen von so genannten „newsgroups“ unter anderem für Angehörige von Inhaftierten.

www.jura-lotse.de

Dies ist ein juristischer Web-Katalog, der Informationen zu Gesetzen und Rechtsprechung enthält.

www.strafvollzugsarchiv.de

Unter dieser Adresse finden Sie das Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen. Seit 1983 werden unter diesem Namen an der Universität Bremen Materialien zum Gefängniswesen gesammelt. Es dient unter anderem auch zur Beantwortung von Anfragen Gefangener und ihrer Angehörigen.

Vertiefende Informationen für die Beratungspraxis:

Gesetze für Sozialberufe, hrsg. von Ulrich Stascheit, 18. Auflage Baden-Baden 2010, ISBN 3832958045, 2.344 S., brosch.; 27,- Euro

Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht (info also)
Sechsmal jährlich erscheinende Zeitschrift der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Calliess, Rolf-Peter / Müller-Dietz, Heinz: **Strafvollzugsgesetz: StVollzG**, (Kommentar) 11., neu bearb. Aufl. München 2008, ISBN 978-3-406-57619-5, 78,- Euro

Kamann, Ulrich: **Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug**, 2., aktualisierte u. erweiterte Auflage Münster 2008; ISBN 978-3-89655-309-6; 78,- Euro

StVollzG. Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, hrsg. von Johannes Feest, 5., neu bearbeitete Auflage Neuwied 2006; ISBN 3-472-06499-4; 115,- Euro

X. Gefangenenzeitungen

Wichtige Anregungen und Hinweise für diesen Wegweiser haben wir verschiedenen Ausgaben folgender Gefangenenzeitungen entnommen:

AACHENER printe

JVA Aachen
Krefelder Str. 251
52070 Aachen

Abfahrt

JSA Ictershausen
Alexander-Puschkin-Str. 7
99334 Ictershausen

ACHTUNG

JVA Wriezen
Schulzendorfer Str. 1
16269 Wriezen

ALCATRAZ

JVA Wolfenbüttel
Ziegenmarkt 10
38300 Wolfenbüttel

Aufschluss

JVA Köln
Rochusstr. 350
50827 Köln

Aufschluss

JVA Torgau
Wiebelstr. 2
04315 Leipzig

Auszeit

JVA Goldlauter
Postfach 300 352
98503 Suhl-Heidersbach

AUS-Zeit

JVA Hamm
Bismarckstr. 5
59065 Hamm

AUS-zeit

JVA Hamm
Bismarckstr. 5
59065 Hamm

blickpunkt

JVA Fuhsbüttel
Suhrenkamp 92
22335 Hamburg

das Schloss

JVA Schwalmstadt
Paradeplatz 5
34613 Schwalmstadt

Das SIEB

JVA Detmold
Bielefelder Str. 78
32756 Detmold

Das Sprachrohr

JVA Dortmund
Lübeckerstr. 21
44135 Dortmund

der lichtblick

JVA Tegel
Seidelstr. 39
13507 Berlin

Der Riegel

JVA Dresden
Hammerweg 30
01127 Dresden

Der Weg

JVA Diez
Limburger Straße 122
65582 Diez

Die Bremse

JVA Neubrandenburg
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg

Die Klette

JVA Mannheim
Herzogenriedstr. 111
68169 Mannheim

Die Krümmede

JVA Bochum
Krümmede 3
44791 Bochum

Die weis(s)e Frau

JVA Schwäbisch Gmünd
Herlikofer Str. 19
73527
Schwäbisch Gmünd

Die Zeitlos

JVA Fulda
Am Rosengarten 6
36037 Fulda

Durchblick

JVA Münster
Gartenstr. 26
48147 Münster

EINBLICK

JVA Hünfeld
Molzbacher Str. 37
36088 Hünfeld

Einzeller

JVA Waldheim
Dresdener Str. 1a
04736 Waldheim

FIDELIO

JVA Bützow
Kühlungsborner Str. 29a
18246 Bützow

FUCHSBAU

JVA Waldeck
Zum Fuchsbau 1
18196 Waldeck

Haftleben

JVA Chemnitz
Reichenhainer Str. 236
09125 Chemnitz

HAUSPOST

JVA Werl
Langenwiedenweg 46
59457 Werl

Horizonte

JVA Kaisheim
Abteistraße 10
86687 Kaisheim

INFO Blatt

JVA Lingen-Damaschke
Grenzweg 39
49811 Lingen (Ems)

JAILY NEWS

JVA Kleve
Krohnestr. 11
47533 Kleve

JANUS

JVA Freiburg
Hermann-Herder-Str. 8
79104 Freiburg

Kassiber

JVA Remscheid
Masurenstr. 28
42899 Remscheid

KENNZEICHEN

JVA Gießen
Gutfleischstr. 2a
35390 Gießen

Kuckucksei

JVA Schwerte
Gillstr. 1
58239 Schwerte

Lauenhof Kurier

JVA Lübeck
Marliring 41
23566 Lübeck

Mit Sicherheit

JVA Wuppertal
Simonshöfchen 26
42327 Wuppertal

OFFEN!

JVA Frankfurt
Obere Kreuzäckerstr. 8
60435 Frankfurt/Main

PLACEBO

Berliner Maßregelvollzug
Lindenberger Weg 69
13125 Berlin

Podium

JVA Iserlohn
Heidestr. 41
58640 Iserlohn

Posaune

JVA Geldern
Möhlendyck 50
47608 Geldern

POSTFACH 71

JVA Kassel I
Theodor-Fliedner-Str. 12
34121 Kassel

PRO-Reo

JVA Saarbrücken
Lerchesflurweg 37
66119 Saarbrücken

Riffi

JVA Uelzen
Breidenbeck 15
29525 Uelzen

Schließfach 34

JVA Ravensburg
Hinzistobel 34
88212 Ravensburg

Sprachrohr

JVA Hohenleuben
Gartenstr. 4
07958 Hohenleuben

SPRUNGBRETT

JVA Euskirchen
Kölner Str. 250
53879 Euskirchen

Trßtzdem

JVA Oldenburg
Cloppenburger Str. 400
26133 Oldenburg

TRALLENKIEKER

JVA Neumünster
Boostedter Str. 30
245321 Neumünster

unsere zeitung

JVA Brandenburg
Anton-Saefkow-Allee 22
14772 Brandenburg

Ulmer Echo

JVA Düsseldorf
Ulmenstr. 95
40476 Düsseldorf

XI. Adressen der Straffälligenhilfe

Auf den folgenden Seiten finden Sie Adressen von Vereinen der Freien Straffälligenhilfe und Bewährungshilfe. Die Adressen sind zunächst nach Bundesländern sortiert. An erster Stelle stehen Anschriften von Landesverbänden – soweit es diese gibt und daran anschließend die Adressen nach Städtenamen alphabetisch sortiert. Wir übernehmen keine Gewähr für Vollständigkeit. Falls Sie für bestimmte Städte/Regionen eine Adresse benötigen, die sich nicht in diesem Wegweiser befindet, können Sie sich an eine/n der hier genannte/n bundesweit tätigen Verbände und Institutionen wenden. (Stand Juni 2009)

Bundesweit

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (BAG-S)

Oppelner Straße 130
53119 Bonn
Tel. 0228 6685-380
Fax 0228 6685-383
info@bag-straffaelligenhilfe.de
www.bag-straffaelligenhilfe.de

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

Heinrich-Albertz-Haus
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Tel. 030 26309-0
Fax 030 26309-32599
bos@awobu.awo.org
www.awo.org

DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Aachener Str. 1064
50858 Köln
Tel. 0221 94865120
Fax 0221 94865121
www.dbh-online.de

Deutscher Caritasverband e. V. Ref. Basisdienste und Besondere Lebenslagen

Postfach 420
79004 Freiburg
Tel. 0761 200-0
Fax 0761 200-350
cornelius.wichmann@caritas.de
www.caritas.de, www.kags.de

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Referat Gefährdetenhilfe

Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030 24636-317
Fax 030 24636-110
www.paritaet.org

DRK-Generalsekretariat

Carstennstr. 58
12205 Berlin
Tel. 030 85404-0
Fax 030 85404-451
drk@drk.de
www.drk.de

Diakonisches Werk der EKD e. V. Referat Straffälligenhilfe

Staffenbergstr. 76
70184 Stuttgart
Tel. 0711 2159-0
Fax 0711 2159-569
straffaelligenhilfe@diakonie.de
www.diakonie.de

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Hebelstr. 6
60318 Frankfurt am Main
Tel. 069 9443710
Fax 069 494817
www.zwst.org

**Arbeitskreis Kritischer
Strafvollzug e. V.**

Postfach 1268
48002 Münster
Tel. 0251 4902835
Fax 0251 8339325
www.aks-ev.net
info@aks-ev.net

**Evangelische Konferenz für Gefängnis-
seelsorge in Deutschland**

Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Tel. 0511 2796-403
Fax 0511 2796-707
heike.roziewski@ekd.de

**Konferenz für katholische
Seelsorge bei den Justizvollzugsanstal-
ten der Bundesrepublik Deutschland**

Wiesbadener Str. 19
16515 Oranienburg
Tel. 03301 529391

**Zentralrat der Muslime
in Deutschland**

Indestr. 93
52249 Eschweiler
Tel. 02403 702075

**Heilsarmee in Deutschland
Nationales Hauptquartier**

Salierring 23-27
50677 Köln
Tel. 0221 20819-0
www.heilsarmee.de

**Humanistische Union –Landesverband
Berlin**

Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Tel. 030 204-2504
Fax 030 20450257
www.hu-bb.de (bundesweite Vermittlung
von Briefkontakten)

**Schwule Hilfe (SHG Briefpartner und
Betreuung)**

Postfach 1151
37116 Bovenden
Tel./Fax 0551 83355

**Schwarzes Kreuz –
Christliche Straffälligenhilfe**

Jägerstr. 25 a
29221 Celle
Tel. 05141 94616-0
Fax 05141 94616-26
www.schwarzes-kreuz.de

Europaweit**German Advice Centre**

34 Belgrave Square
GB-London SW1X 8QB
Grossbritannien
Tel. 0044 20 72354343
Fax 0044 20 72354355
germanadvice@btconnect.com
www.gac-online.org.uk

**Europäische Anlaufstelle für Straffällige –
ACCORD**

38, Avenue des Vosges
F - 67000 Strasbourg
Tel. 0033 3 8824-9080
Fax 0033 3 8824-9088
accord67-europa.anlaufstelle@
wanadoo.fr

**Bureau Buitenland, Reclassering Neder-
land – Auslandsbüro der niederländi-
schen Straffälligen- und Bewährungshilfe**

Postanschrift: Postbus 136
NL-3500 AC Utrecht
Besucheranschrift: Vivaldiplantsoen 100,
NL- 3533 Utrecht
Tel. 0031 30 28799 96
Fax 0031 30 28799 98
secre.bbb@srn.minjus.nl

**Europäische Beratungsstelle
für Straffällige**

Hotherstr. 31
02826 Görlitz
Tel. 03581 8798-19
Fax 03581 8798-22
ebs.goerlitz@freenet.de

Baden-Württemberg

Badischer Landesverband für Soziale
Rechtspflege
Hoffstr. 10
76133 **Karlsruhe**
info@badlandverb.de
www.badlandverb.de

Verband für Bewährungs-
und Straffälligenhilfe
Württemberg e. V.
Haussmannstr. 6
70188 **Stuttgart**
Tel. 0711 2366458
Fax 0711 244632
www.verband-bsw.de

Straffälligenhilfe Hohenasparg e. V.
Postfach 12 44
71674 **Asperg**
Tel. 07141 669-200
Fax 07141 669-212

Fortis e. V. - Geschäftsstelle
Diezenhaldenweg 6
71034 **Böblingen**
Tel. 07031 4160 160
Fax 07031 4160 166
geschäftsstelle@fortis-ev.de

Fortis e. V. – Aufnahmehaus Wohnungshilfe
Diezenhaldenweg 6/1
71034 **Böblingen**
Tel. 07031 4160-112
Fax 07031 4160-166

Fortis e. V.
Helmut-Lang-Haus
Friedrich-List-Straße 62
71032 **Böblingen**
Tel. 07031 20425-0
Fax 07031 20425-25

Bezirksverein für soziale Rechtspflege
Bühl/Achern
Hauptstr. 94
77815 **Bühl**
Tel. 07223 80859-57

Caritasverband Rastatt e. V.
Übergangwohnheim für haftentlassene
Frauen
Konrad-Kappler-Str. 20
77815 **Bühl**
Tel. 07223 939050
Fax 07223 900569

SKM- Kath. Verein für Soziale Dienste in der
Erzdiözese Freiburg e. V.
Kaiser-Joseph-Str. 249
79098 **Freiburg**
Tel. 0761 37918
Fax 0761 37945
SKM-Dioezesanverein-Freiburg@t-online.de

Sozialdienst katholischer Frauen (SkF e. V.,
Diözesanverein für die Erzdiözese
Freiburg e. V.
Kaiser-Joseph-Str. 249
79098 **Freiburg**

Bezirksverein für soziale Rechtspflege –
Anlaufstelle für Inhaftierte und
Haftentlassene
Brombergstr. 6
79102 **Freiburg**
Tel. 0761 75587
Fax 0761 7073355

SKM – Freiburg e. V. – Straffälligenhilfe
Stefan-Meier-Str. 131
79104 **Freiburg**
Tel. 0761 2859719
Fax 0761 286411

Sozialdienst katholischer Frauen
Rheinstr. 6
79104 **Freiburg**
Tel. 0761 2962330
Fax 0761 2962350

DRK-Kreisverband Göppingen - Rotkreuz-
Zentrum im Eichert
Eichertstr. 1
73035 **Göppingen**
Tel. 07161 673913

Sozialberatung Heilbronn e. V.
Weststraße 51/1
74072 **Heilbronn**
Tel. 07131 68890
Fax 07131 854 59
sozialberatung@gmx.de

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e. V. -
Beratungsstelle für Haftentlassene
Karlsru. 165
76135 **Karlsruhe**
Tel. 0721 18366-0
Fax 0721 18366-20
christoporushaus-ka@web.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege -
Beratungsstelle für Straftentlassene
Hussenstr. 53
8462 **Konstanz**
Tel. 07531 23163

Soziale Rechtspflege Ortenau -
Anlauf- und Beratungsstelle
Stefanienstr. 54
77933 **Lahr**
Tel. 07821 37992
Fax 07821 989055
lahr@rechtspflege-ortenaus.de
www.rechtspflege-ortenaus.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege -
Beratungsstelle für Straffällige
Kirchstr. 6
79539 **Lörrach**
Tel. 07621 44333
Fax 07621 165493

Sozialberatung Ludwigsburg e. V. - Straffäl-
ligenhilfe
Ruhrstr. 10/1
71636 **Ludwigsburg**
Tel. 07141 921972
Fax 07141 901072
sozialberatung-ludwigsburg@t-online.de
www.sozialberatung-ludwigsburg.de

DRK-Kreisverband Ludwigsburg
Hindenburgstr. 28
71638 **Ludwigsburg**
Tel. 07141 121232
Fax 07141 12000

Bezirksverein für soziale Rechtspflege -
Anlauf- und Beratungsstelle N 7.2
68161 **Mannheim**
Tel. 0621 20917/18
Fax 0621 20918

Arbeitskreis Strafvollzug
Mannheim e. V.
Schwetzinger Str. 7
68165 **Mannheim**
Tel. 0621 22795
Fax 0621 101992

Verein Arche und Straffälligenhilfe Südwürt-
temberg-Hohenzollern
Keltergasse 1
72116 **Mössingen**
Tel. 07473 1505

Soziale Rechtspflege Ortenau -
Beratungsstelle Offenburg
Goldgasse 17/19
77652 **Offenburg**
Tel. 0781 74926
Fax 0781 74136
offenburg@rechtspflege-ortenaus.de
www.rechtspflege-ortenaus.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege -
Anlauf- und Beratungsstelle
Erbprinzenstr. 59-61
75175 **Pforzheim**
Tel. 07231 355577
Fax 07231 353060
Bezirksverein_Pforzheim@freenet.de
www.Bezirksverein-Pforzheim.de

Verein zur Förderung der Bewährungshilfe
im Landgerichtsbezirk Ravensburg e. V.
Herrenstrasse 42-44
88212 **Ravensburg**
Tel. 0751 8062404
Fax 0751 8062477

Verein zur Förderung der Bewährungshilfe
Rottweil e. V.
Königsstr. 20
78628 **Rottweil**
Tel. 0741 243-2870
Fax 0741 243-2877

Hilfe zur Selbsthilfe e. V.
Rommelsbacherstr. 1
72760 **Reutlingen**
Tel. 07121 3878940
Fax 07121 3878948
info@hilfezurselbsthilfe.org
www.hilfezurselbsthilfe.org

Unabhängige Straffälligenhilfe BW
Im Sozialverband SOLIDARITÄT
Ehrenamtlicher Geschäftsführer:
Theo J. Peuyn
Postfach 1358
79643 **Schopfheim**
Tel. 07622 9014092 oder 0162 7309020
Unabhaengige.straffaelligenhilfe.
bw@hotmail.de

Verein für Betreuung und Hilfe im Vollzug
Schwäbisch Hall e. V.
Kolpingstraße 1
74526 **Schwäbisch Hall**
Tel. 0791 9565-461
Fax 0791 9565-205

Sozialberatung
Schwäbisch Gmünd e. V.
Milchgässle 11
73525 **Schwäbisch Gmünd**
Tel. 07171 605560
Fax 07171 605565
sozialberatung-gmuend@t-online.de
www.sozialberatung-gmuend.de

DRK-Kreisverband Böblingen
Waldenbucher Str. 38
71065 **Sindelfingen**
Tel. 07031 690440
Fax 07031 690449

Don-Bosco-Haus
Reinsburgstr. 63
70178 **Stuttgart**
Tel. 0711 61555130

Sozialberatung Stuttgart e. V.
Römerstr. 78
70180 **Stuttgart**
Tel. 0711 16920-0
Fax 0711 16920-22
info@sozialberatung-stuttgart.de
www.sozialberatung-stuttgart.de

Bewährungshilfe Stuttgart e. V.
Uhlandstr. 16
70182 **Stuttgart**
Tel. 0711 239883
Fax 0711 2398850
info@bewaehrungshilfeverein-stuttgart.de
www.bewaehrungshilfeverein-stuttgart.de

Caritasverband für Stuttgart e. V.
Strombergstr. 11
70188 **Stuttgart**
Tel. 0711 2809-0
Fax 0711 28092003

Verein für Jugend- und
Bewährungshilfe im
Landgerichtsbezirk Tübingen e. V.
Pfleghofstr. 2
72070 **Tübingen**
Tel. 07071 2002878
Fax 07071 51865

Straffälligenhilfe und Sozialberatung - Süd-
württemberg-Hohenzollern e. V.
Eberhardstr. 53
72072 **Tübingen**
Tel. 07071 938 780
Fax 07071 938 7879
straffaelligenhilfe-tuebingen@gmx.de

DRK-Kreisverband Ulm
Frauenstr. 125
89073 **Ulm**
Tel. 0731 1444-0
Fax 0731 1444-50

Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e. V.
– Geschäftsstelle -
Zinglerstr. 71
89077 **Ulm**
Tel. 0731 935999-20
Fax 0731 935999-18
gf@bwhulm.de

Projekt Zeugenbetreuung und Projekt Ge-
waltstop – Ambulant betreutes Wohnen
Projekt Chance
Zinglerstraße 71
89077 **Ulm**
Tel. 0731 935999-14
zingler71@bwhulm.de
www.bwhulm.de

Anlaufstelle und Übergangswohnheim für
Straffällige - Schwarzwald-Baar-Kreis
Friedrichstr. 8,
78050 **Villingen-Schwenningen**
Tel. 07721 52060
Fax 07721 52061

Bayern

Kath. **Landesarbeitsgemeinschaft** für
Straffälligenhilfe in Bayern
Hilde Rainer-Münch
Lessingstr. 1
80336 **München**
Tel. 089 54497-170
Hilde.Rainer-Muench@
caritas-bayern.de

Evangelische Straffälligenhilfe
Schillerstraße 25
80336 **München**
Tel. 089 54594130
Fax 089 54594111

Bayerischer **Landesverband** für Gefange-
nenfürsorge und Bewährungshilfe e. V.
BayLGB
Stadelheimer Str. 12
81549 **München**
Tel. 089 6903845
Fax 089 6901563
www.baylgb.de

Sozialdienst kath. Frauen –
Landesstelle Bayern. e. V.,
Bavariaring 48
80336 **München**
Tel. 089 538860-16
Fax 089 538860-20
halbhuber-gassner@skfbayern.de

Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtli-
cher Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e. V.
Anton-Bruckner-Str. 7
91052 **Erlangen**
Tel. 09131 33761

Caritasverband Amberg
Dreifaltigkeitsstr. 3
92224 **Amberg**
Tel. 09621 47550
Fax 09621 475519

SkF Aschaffenburg
Erbsengasse 9
63739 **Aschaffenburg**
Tel. 06021 27806
Fax 06021 21470
beratung@skf-aschaffenburg.de

Sozialverein „Die Brücke“ e. V. - Sozialthe-
rapeutisches Wohnheim
Glattbacher Str. 30
63741 **Aschaffenburg**
Tel. 06021 480827
Fax 06021 411276
www.bruecke-ev.de

Psychosoziale Beratungsstelle
Weißbürgerstr. 340,
63739 **Aschaffenburg**
Tel. 06021 454900
Fax 06021 4549020
psb.ab@t-online.de

Sozialdienst kath. Frauen e. V. –
Beratungsstelle für Frauen –
Straffälligenhilfe
Leonhardsberg 16
86150 **Augsburg**
Tel. 0821 152035
Fax 0821 150811
beratungsstelle.f.frauen@skf-augsburg.de
www.skf-augsburg.de

SKM-Kath. Verein für soziale Dienste für die
Diözese Augsburg
Auf dem Kreuz 41
86152 **Augsburg**
Tel. 0821 3156-230
Fax 0821 3156-215

DRK-Kreisverband
Berchtesgardenes Land
83435 **Bad Reichenhall**
Tel. 08651 2345
Fax 08651 959050

DiCV Bamberg
Obere Königstr. 4b
96052 **Bamberg**
Tel. 0951 86040
Fax 0951 864190

Heimatshof Simonshof
Wohn- und Pflegeheim für Personen in
besonderen Lebenslagen
Simonshof
97654 **Bastheim**
Tel. 09773 81-0
Fax 09773 81-5159

Kontakt e. V.

Fr. v. Schiller Straße 22 - 24
Postfach 11 02 11
95444 **Bayreuth**
Tel. 0921 82442

Caritasverband Coburg
Leopoldstr. 27
96450 **Coburg**
Tel. 09561 81440
Fax 09561 24608

SKM-Donau-Ries e. V. - Straffälligenhilfe
Johannes-Traber-Straße 7
86609 **Donauwörth**
Tel. 0906 29994920
Fax 0906 29994921

SkF Erlangen e. V.
Mozartstr. 29
91052 **Erlangen**
Tel. 09131 25870
Fax 09131 209970
info@skf-erlangen.de

DRK-Kreisverband Aichach-Friedberg
Hans-Seemüller-Str. 1
86316 **Friedberg**
Tel. 0821 2607613

DRK-Kreisverband Fürth
Henry-Dunant-Str. 11
90762 **Fürth**
Tel. 0911 77981-0
Fax 0911 77981-38

SkF Garmisch-Partenkirchen e. V.
Parkstr. 9
82467 **Garmisch-Partenkirchen**
Tel. 08821 96672-0
Fax 08821 96672-50
info@skf-garmisch.de

Caritasverband Hof
Marienstr. 56
95028 **Hof**
Tel. 09281 140170

SkF Ingolstadt e. V.
Schrannenstraße 1a
85049 **Ingolstadt**
Tel. 0841 93755-0
Fax 0841 93755-30
info@skf-ingolstadt

Caritas – Wohnheime und Werkstätten -
Straffälligenhilfe
Hugo-Wolf-Str. 20
85057 **Ingolstadt**
Tel. 0841 49018-0
Fax 0841 49018-16
wohnheime.werkstaetten@caritas-
eichstaett.de

Straffälligenhilfe Allgäu
Postfach 2502
87415 **Kempten**
Tel. 0831 12811
Fax 0831 12811
info@straffaelligenhilfe.org
www.straffaelligenhilfe.org

DRK-Kreisverband Oberallgäu
Haubenschloßstr. 12
87435 **Kempten**
Tel. 0831 52292-0

SkF Kronach e. V.
Andreas-Limmer-Str. 5
96317 **Kronach**
Tel. 09261 20621
Fax 09261 506436

Caritasverband Kulmbach
Bauerngasse 3-5
96326 **Kulmbach**
Tel. 09221 95740

Bewährungshilfe Südostbayern e. V.
Marschallstraße 3a
84028 **Landshut**
Tel. 0871 21462
Fax 0871 2764324

Caritasverband für den Stadt- und Land-
kreis Landshut e. V.
Freyung 619
84028 **Landshut**
Tel. 08711 805100

Brücke e. V.
Herzog-Wilhelm-Str. 20
84034 **Landshut**
Tel. 0871 96557-0
Fax 0871 9655-19
www.bruecke-landshut.de

SKM Memmingen-Unterallgäu -
Straffälligenhilfe
Hintere Gerbergasse 8
87700 **Memmingen**
Tel. 08331 961360
Fax 08331 9613629

SKF München
Marsstr. 5
80335 **München**
Tel. 089 559810
Fax 089 55981266
info@skf-muenchen.de

Evangelische Straffälligenhilfe - Evangeli-
sche Hilfswerk München e. V.
Schillerstr. 25
80336 **München**
Tel. 089 545 9410
Fax 089 545 94111
straffaelligenhilfe@hilfswerk-muenchen.de
www.hilfswerk-muenchen.de

Evang. Beratungsdienst für Frauen - Freie
Straffälligenhilfe -
Schellingstr. 65
80799 **München**
Tel. 089 287783-15
Fax 089 287783-26
ev-beratungsdienst@hilfswerk-muenchen.de

Münchner Zentralstelle für
Straffälligenhilfe (MZS)
Haimhauser Straße 13
80802 **München**
Tel. 089 380156-0
Fax Tel.089 380156-20
mzs@kmfv.de
www.kmfv.de/straf/

Katholische Jugendfürsorge –
Abteilung Gefährdetenhilfe
Adlzreiterstraße 22
80337 **München**
Tel. Tel.089 74647-224
Fax Tel.089 74647-289
gefaehrdetenhilfe@kjf-muenchen.de

Arbeitskreis Ehrenamtliche in
der Straffälligenhilfe
c/o MZS, Gabi Jentsch
Haimhauser Straße 13
80802 **München**
Tel. 089 380156-0
Fax 089 380156-20

SKM Neuburg e. V. - Straffälligenhilfe
Spitalplatz C 193
86333 **Neuburg**

Zentralstelle für Straftatlassenenhilfe -
Beratungsstelle für Haftentlassene
Marienstr. 23
90402 **Nürnberg**
Tel. 0911 222855
Fax 0911 2059878

Caritasverband Nürnberg e. V.
Obstmarkt 28, 90403 **Nürnberg**
Tel. 09112354-0
Fax 0911 2354-149
caritas.nuernberg@kirche-bayern.de

Treffpunkt e. V. - Beratungsstelle für Ange-
hörige von Inhaftierten
Fürther Str. 212
90429 **Nürnberg**
Tel. 0911 274769-4
Fax 0911 274769-3
www.treffpunkt-nbg.de

Stadtmission Nürnberg e. V.
Pirckheimer Str. 16a
90408 **Nürnberg**
Tel. 0911 3505-0
Fax 0911 3505-100

SKF Nürnberg e. V.
Leyherstr. 31/33
90431 **Nürnberg**
Tel. 0911 312078-0
Fax 0911 31078-20
info@skf-nuernberg.de

Stadtmission Nürnberg e. V. - Sozialthera-
peutisches Wohnheim
Rothenburger Str. 33
90443 **Nürnberg**
Tel. 0911 99266010
Fax 0911 99266021
walter.knoebl@stadtmission-nuernberg.de

Arbeitskreis Resozialisierung - Freie Straffäl-
ligenhilfe Nürnberg
Kraußstraße 5
90443 **Nürnberg**
Tel. 0911 208557
Fax 0911 2419379
ak-reso@stadtmission-nuernberg.de
www.reso.de

DiCV Passau
Steinweg 8
94032 **Passau**
Tel. 0851 392-0
Fax 0851 392-177

RBS, Regensburger Beratungsstelle für
Straffällige und Gefährdete
Geschäftsführung Kontakt Regensburg e. V.
Hemauerstr. 6
93047 **Regensburg**
Tel. 0941 5674580
Fax 0941 567-4582
info@kontakt-regensburg.de
www.kontakt-regensburg.de

Caritasverband Regensburg
Von-der-Tann-Str. 7
93047 **Regensburg**
Tel. 0941 5021-0
Fax 0941 5021-125

Wohngruppe für Frauen - St. Rita
Bahnhofstr. 15
93047 **Regensburg**
Tel. 0941 5851000

Übergangsheim für straffällig
gewordene Männer
Thurmaystr. 9
93049 **Regensburg**
Tel. 0941 26841

Diakonisches Werk Rosenheim e. V. -
Ambulante Beratungsstelle
Innstr. 72
83022 **Rosenheim**
Tel. 08031 3009-0
Fax 08031 3009-69

KJF-Rosenheim
Landwehrstr. 7
83022 **Rosenheim**
Tel. 08031 3562660

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband
Roth-Schwabach e. V.
Wittelsbacher Str. 2
91126 **Schwabach**
Tel. 09122 9341-106
Fax 09122 9341-199
s.richter@awo-roth-schwabach.de

Caritasverband für den Landkreis
Schwandorf e. V.
Ettmannsdorfer Straße 19-21
92421 **Schwandorf**
Tel. 09431 3816-0
Fax 09431 3816-15
k-cv.schwandorf@gmx.de

SkF Schweinfurt e. V.
Friedrich-Stein-Str. 28,
97421 **Schweinfurt**
Tel. 09721 209583
Fax 09721 2095850
Sd-kath-frauen-sw@t-online-de

Caritasverband
Obere Bachstr. 12
94315 **Straubing**
Tel. 09421 99120
Fax 09421 991249

Caritasverband für den Landkreis
Tirschenreuth e. V.
Kirchplatz 6
95643 **Tirschenreuth**
Tel. 09631 79892-0
Fax 09631 79892-20

Diakonisches Werk - Kirchliche Allgemeine
Sozialarbeit
Herzog-Friedrich-Str. 10A,
83278 **Traunstein**
Tel. 0861 98 98-216 oder 215
Fax 0861 98 98-240
kasa.neumann@diakonie-traunstein.de

AWO-Beratungsstelle für Eltern, Kinder und
Jugendliche
Carl-von-Linde-Str. 40
85716 **Unterschleißheim**
Tel. 089 3106645,
Fax 089 32180888
Cb.ush@awo-obb.de

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mühldorf
JAGUS
Emil-Lode-Str. 2
84478 **Waldkraiburg**
Tel. 08638 5199

Caritasverband Weiden-Neustadt/WN e. V.
Nikolaistr. 6
92637 **Weiden**
Tel. 0961 38914-0
Fax 0961 38914-48
a.konz@caritas-weiden.de

DRK-Weilheim-Schongau
Johannes-Damrich-Str. 5
82362 **Weilheim**
Tel. 0881 9290
Fax 0881 41499

Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslose
und Straftlassene –
Christophorus Gesellschaft
Wallgasse 1 1/2
97070 **Würzburg**
Tel. 0931 354 03-25
Fax 0931 354 03-99
info@christophorus-wuerzburg.de
www.christophorus-wuerzburg.de

Johann-Weber-Haus (stationäre Einrichtung
für Männer) Christophorus Gesellschaft
Haugerring 4
97070 **Würzburg**
Tel. 0931 321020
Fax 0931 32102-50
info@christophorus-wuerzburg.de
www.christophorus-wuerzburg.de

Aktionsgemeinschaft Sozialisation –
AGS-Haus
Füchsleinstr. 1
97080 **Würzburg**
Tel. 0931 210 94

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Moltkestr. 10
97082 **Würzburg**
Tel. 0931 45007-16
Fax 0931 45007-19
hopf.hildburg@skf-wue.de

Berlin

AWO Landesverband Berlin e. V.
Freie Straffälligenhilfe
Badstr. 33, 13357 **Berlin**
Tel. 030 49301422
Fax 030 49301410
gisela.krueger@awoberlin.de
www.isa-k.de

AWO Kreisverband Mitte e. V.
Frauen-Wohnprojekt
Prinzenallee 25/26
13359 **Berlin**
Tel. 030 45798060
Fax 030 457980622
frauenwohnprojekt@awo-mitte.de

ASH Alkoholiker-Strafgefangenenhilfe e. V. -
Beratungsstelle "Filmriss"
Erasmusstraße 17
10553 **Berlin**
Tel. 030 3452797
Fax 030 3445099
ash.ev@freenet.de

Carpe Diem e. V.
Alt-Friedrichsfelde 93
10315 **Berlin**
Tel. 030 4138386

Lichtblick – DRK-Kreisverband Berlin-
Nordost
Zobeltitzstr. 34
13403 **Berlin**
Tel 030 41938558

FREIE HILFE BERLIN e. V. –
Gefährdeten- und Straffälligenhilfe
Brunnenstraße 28
10119 **Berlin**
Tel. 030 44362430
Fax 030 44362453
freihilfe.berlin@snafu.de
www.freie-hilfeberlin.de

Diakonisches Werk der EKD e. V.
Christian Bakemeier
Straffälligenhilfe und Bahnhofsmision
Zentrum Familie, Integration, Bildung, Armut
Reichensteiner Weg 24
14195 **Berlin**
Tel. 030 83001368
Fax 030 83001260

Berliner Stadtmission - Projekt "Dinnen und Draussen"

Lehrter Str. 69
10557 **Berlin**
Tel. 030 39889036
Fax 030 39889038

Straffälligen- und Bewährungshilfe

Berlin e. V.
Bundesallee 42
10715 **Berlin**
Tel. 030 864713-0
Fax 030 864713-49

Universal-Stiftung Helmut Ziegner

Jägerstr. 39A
12209 **Berlin**
Tel. 030 773003-0
Fax 030 773003-30
info@universal-stiftung.de
kbst@universal-stiftung.de

Caritasverband für Brandenburg e. V.

Gürtelstr. 8
13088 **Berlin**
Tel. 030 962539-0

SkF Berlin e. V. - TAMAR –

Beratungsstelle für Frauen
Nazarethkirchstraße 36
13347 **Berlin**
Tel. 030 4554031
Fax 030 4554031
tamar@skf-berlin.de

Jugendgemeinschaftswerk beim

Caritasverband für Berlin e. V.
Stresemannstraße 66
10963 **Berlin**

Humanistische Union e. V.

Greifswalder Straße 4
10405 **Berlin**
Tel. 030 20450256
Fax 030 20450257
info@humanistische-union.de

Brandenburg

DRK-Kreisverband Niederbarim

Bönicker Chaussee 1
16321 **Bernau**
Tel. 03338 75386
Fax 03338 753873

DRK-Kreisverband Brandenburg a. d. Havel

Grüne Aue 6
14776 **Brandenburg**
Tel. 03381 6306
Fax 03381 630623
www.gefangenenhilfe-brandenburg.de

HUMANITAS e. V. –

Gefangenenhilfe-Brandenburg
Geschwister-Scholl-Straße 20
14776 **Brandenburg**
Tel. 03381 223917
Fax 03381 2099488

Anlauf- und Beratungsstelle für Straffällige

Caritas-Regionalstelle Cottbus
Straße der Jugend 23
03046 **Cottbus**
Tel. 0355 23105
Fax 0355 38003746
Regionalstelle@caritas-cottbus.de
www.caritas-cottbus.de

DRK-Kreisverband Eberswalde

Eisenbahnstr. 16
16225 **Eberswalde**
Tel. 03334 289163
Fax 03334 555190

Anlauf- und Beratungsstelle für Straffällige,

Caritasverband für Erzbistum Berlin, Region
Brandenburg-Ost
Leipziger Straße 39
15232 **Frankfurt (Oder)**
Tel. 0335 5654162
Fax 0335 5654100
Jugendrechtshaus-nr@aspb-potsdam.de
stolz@aspb-neuruppin.de

Jugendrechtshaus Neuruppin

Anlauf-, Beratungs- und Vermittlungsstelle
Fehrbelliner Str. 139, 16816 **Neuruppin**
Tel. 03391 404220
Fax 03391 404221

Kontakt- und Beratungsstelle für Straffällige,
 Universal-Stiftung Helmut Ziegner
 Fehrbelliner Str. 139
 16816 **Neuruppin**
 Tel. 03391 350591
 Fax 03391 350592

DRK-Kreisverband Prignitz
 Wilsnacker Str. 47
 19348 **Perleberg**
 Tel. 03876 78 9947
 Fax 03876 78 9948
 drkperleberg@t-online.de

Caritasverband für Erzbistum Berlin,
 Region Brandenburg Süd/West
 Wittenbergerstraße 58
 19348 **Perleberg**
 Tel. 03876 797315
 Fax 03876 787036
 caritas@prignitz.de

Kooperationspartnerschaft Rückenwind e. V.
 und ASPB e. V. – Kontaktstelle
 Waldhornweg 17
 14480 **Potsdam**
 Tel. 0331 705980
 Fax 0331 705982
 info@rueckenwind-potsdam.de
 www.rueckenwind-potsdam.de

DRK-Kreisverband Strausberg
 Prötzeler Chaussee 4a
 15344 **Strausberg**
 Tel. 03341 22926
 Fax 03341 23234

Anlauf- und Beratungsstelle –
 Caritasverband für Erzbistum Berlin,
 Region Brandenburg-Ost
 Ratsstr. 7
 16269 **Wriezen**
 Tel. 033456 72774

Bremen

Bremer Verein für Jugendhilfe und Soziale
 Arbeit
 Emslandstr. 3
 28259 **Bremen**
 Tel. 0421 5159600

Bremische Straffälligenhilfe –
 Betreuung - Schuldnerberatung
 Osterdeich 59b
 28203 **Bremen**
 Tel. 0421 79293-0
 Fax 0421 75821

Bremische Straffälligenhilfe –
 Betreuung - Zentralstelle für
 Straffälligenhilfe
 Hans-Böckler-Str. 9
 28217 **Bremen**
 Tel. 04 21 3616-190/-201
 Fax 0421 3616-219

Hoppenbank e. V. –
 Entlassungsvorbereitung
 Karl-Bröger-Straße 21
 28239 **Bremen**
 Tel. 0421 613186
 Fax 0421 613197

Täter-Opfer-Ausgleich Bremen
 Buntentorsteinweg 201
 28201 **Bremen**
 Tel. 0421 666460 und 3616443
 Fax 0421 9580463 und 36159943
 www.toa-bremen.de

Lüssumer Turnverein v. 1898 e. V. – Abtei-
 lung für Integrationshilfen
 Bockhorner Weg 10
 28779 **Bremen**
 Tel. 0421 608882/608837
 Fax 0421 6901898
 integration@luessumer-tv.de

GISBU Gesellschaft für Integrative Soziale
 Beratung und Unterstützung mbH
 Geschäftsstelle
 Schiffdorfer Chaussee 30
 27574 **Bremerhaven**
 Tel. 0471 947580
 Fax 0471 9475820
 info@gisbu.de
 www.gisbu.de

Hamburg

SKM in Hamburg e. V. –
Straffälligenhilfe
Danziger Straße 66
20099 **Hamburg**
Tel. 040 280140-32/-31
Fax 040 280140-95

Beratungsstelle für Haftentlassene
Kaiser-Wilhelm-Str. 85
20355 **Hamburg**
Tel. 040 42841-1881
Fax 040 42841-3041

Integrationshilfen e. V.
Große Bergstraße 229
22767 **Hamburg**
Tel. 040 3195705
info@integrationshilfen-hamburg.de
www.integrationshilfen-hamburg.de

Verein für freie Mitarbeit im Hamburger
Strafvollzug e. V.
Meyerstr. 52
21075 **Hamburg**
Tel. 040 7907928

Hamburger Fürsorgeverein
von 1948 e. V.
Max-Brauerallee 155
22765 **Hamburg**
Tel. 040 344174
Fax 040 340831

AS – Aktive Suchthilfe e. V. –
Aufsuchende Arbeit in Haftanstalten
Repsoldstr. 4
20097 **Hamburg-St. Georg**
Tel. 040 2802170
Fax 040 2802171

Hessen

Gefangenen- und Nichtsesshaftenhilfe
Darmstadt e. V.
Emil-Voltz-Str. 12
64291 **Darmstadt**
Tel. 06151 376367
Fax 06151 35 46 03
gnd-darmstadt@gmx.de
www.gnd-ev.de

DRK- KV Darmstadt-Stadt e. V.
Wolfskehlstr. 110
64285 **Darmstadt**
Tel. 06151 3606-10
Fax 06151 3606-199
info@drk-darmstadt
www.drk-darmstadt.de

Diakonisches Werk Darmstadt - Fachbera-
tungsstelle für Straffällige
Zweifalltorweg 10
64293 **Darmstadt**
Tel. 06151 926-0 oder -123
Fax 06151 926-100

Horizont e. V.
Goethestr. 6
64807 **Dieburg**
Tel. 06071 2009-012
Fax 06071 2009 -03
sb@horizont-ev-dieburg.de

Perspektivwechsel e. V. – Soziale Verant-
wortung seit 1868
Bäckerweg 11
60316 **Frankfurt**
Tel. 069 436766
Fax 069 449709
info@perspektivwechsel.org

Haftentlassenenhilfe e. V.
Arnsburger Str. 58a
60385 **Frankfurt**
Tel. 069 945052-0
Fax 069 945052-52
info@haftentlassenenhilfe-ev.de

Förderung der Bewährungshilfe
in Hessen e. V.
Neebstr. 3
60385 **Frankfurt**
Tel. 069 451560
Fax 069 451570
office@FBH-ev.de
www.FBH-ev.de

Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen
- AWO Frankfurt
Mainkurstr. 35
60385 **Frankfurt**
Tel. 069 448967
Fax 069 495779
Almuth.Kummerow@awo-frankfurt.de

Caritasverband Fulda e. V. –
Gefährdeten- u. Haftentlassenenhilfe
Kronhofstraße 1
36037 **Fulda**
Tel. 0661 242773-15
Fax 0661 242773-73
haftentlassene@caritas-fulda.de

Diakonisches Werk Gießen –
Beratungsstelle für Straffälligenhilfe
Gartenstr. 11
35390 **Gießen**
Tel. 0641 93228-14
Fax 0641 93228-22

Soziale Hilfe e. V. – Beratungsstelle
Kölnische Str. 35
34117 **Kassel**
Tel. 0561 70738-12
Fax 0561 70738-20
info@soziale-hilfe-kassel.de
www.soziale-hilfe-kassel.de

Allgemeine Lebens- und
Sozialberatung
Die Freiheit 2
34117 **Kassel**
Tel. 0561 7004-211
Fax 0561 7004-250

Regionalcaritasverband Kassel e. V. – Ext.
Ausländerberatung in den JVA's
Die Freiheit 2
34117 **Kassel**
Tel. 0561 9286-113

Eingliederungshilfe Marburg e. V.
Schwanallee 32 b
35037 **Marburg**
Tel. 06421 24114

Diakonisches Werk Offenbach –
Dreieich-Rodgau
Straffälligenhilfe
Karlstr. 58
63065 **Offenbach**
Tel. 069 829770-27
Fax 069 829770-11
straffaelligenhilfe@diakonie-of.de

Diakonisches Werk Rüsselsheim –
Fachberatungsstelle für
Straffälligenhilfe
Nahestr. 9
65428 **Rüsselsheim**
Tel. 06142 64453

Ausblick e. V. Förderverein
der JVA Weiterstadt
Vor den Löserbecken 4
64331 **Weiterstadt**
Tel. 06106 666510
Fax 03222 1161851
info@ausblickweiterstadt.de
www.ausblickweiterstadt.de

Mecklenburg-Vorpommern

DRK-Kreisverband Bad Doberan
Seestr. 12
18209 **Bad Doberan**
Tel. 038203 7501-0

DRK-Kreisverband Rügen
Raddasstr. 18
18528 **Bergen auf Rügen**
Tel. 03838 80230
Fax 03838 802 333

DRK-Kreisverband Demmin
Neuer Weg 19
17109 **Demmin**
Tel. 03998 271710

DRK-Kreisverband Güstrow -
DRK-Jugendhilfestation
Bärstammweg 16
18273 **Güstrow**
Tel. 03843 69490

DRK-Kreisverband Güstrow -
Jugendgerichtshilfe
Am Markt 26
18273 **Güstrow**
Tel. 03483 68 66 88
Fax 0384 68 67 34

Caritas Kreisverband Güstrow-Müritz -
Straffälligenhilfe
Schweriner Str. 97
18273 **Güstrow**
Tel. 0384 7213-30
Fax 0384 7213-20

AWO Kreisverband Parchim e. V.
Jugendgerichtshilfe
Bobziner Weg 12
19386 **Lübz**
Tel. 03873 22773

Sozialwerk der EFG Malchin – Teterow e. V.
Rudolf-Fritz-Straße 1
17139 **Malchin**
Tel. 03994 632592
Fax 03994 222103
tageswohnen.malchin@sozialwerk.net
www.sozialwerk.net

Caritas Mecklenburg e. V. –
Kreisverband Mecklenburg-Strelitz
Heidmühlenstraße 17,
17033 **Neubrandenburg**
Tel. 0395 58145-0,
Fax 0395 58145-61
Suchtberatung-MST@caritas-
mecklenburg.de

Caritas Mecklenburg e. V.
Allgemeine soziale Beratung
Ziegelbergstraße 16
17033 **Neubrandenburg**
Tel. 0395 57086-15
Fax 0395 57086-28
kilian.schneider@caritas-mecklenburg.de
www.caritas-mecklenburg.de

AWO-Kreisverband
Mecklenburg-Strelitz – T.E.S.A.
Schlosstr. 10
17235 **Neustrelitz**
Tel. 03981 206454
Fax 03981 239255

AWO Trainingskurs für
Jugendliche
Stettiner Str. 19
17309 **Pasewalk**
Tel. 03973 210033
awopasewalk1@aol.com

AWO Soziale Dienste
Vorpommern gGmbH
Kinder- und Jugendstation
Gänsestr. 1
18311 **Ribnitz-Damgarten**
Tel. 03821 4100
Fax 03821 895891

Phoenix –Gemeinnütziger Verein für Reso-
zialisierung e. V.- Rostock
Graf-Schack-Str. 5
18055 **Rostock**
Tel. 0381 4922806
Fax 0381 4 58 31 46
phoenix-ev@justmail.de

Caritas Mecklenburg e. V. - Kreisverband
Rostock
August-Bebel-Str. 2
18055 **Rostock**
Tel. 0381 252323
Fax 0381 2523250
Helmut.Guertler@caritas-mecklenburg.de

Caritas Kreisverband Schwerin – Fachdienst
Besondere Lebenslagen FBL
Große Wasserstr. 35
19053 **Schwerin**
Tel. 0385 59059-0
Fax 0385 59059-14
fbl@caritas-mecklenburg.de

AWO Kreisverband Müritz e. V. TOA
R.-Wossidlo-Str. 5 b
17192 **Waren**
Tel. 03991 182217

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband
Wismar e. V.
Erwachsenenstrafrecht
E.-Weinert-Promenade 2
23966 **Wismar**
Tel. 03841 71000

DRK-Kreisverband Ostvorpommern
- Straffälligenhilfe -
Karrinerstr. 4
17438 **Wolgast**
Tel. 03836 202268
Fax 03836 6000 66
gs-wolgast@drk-ovp.de

Niedersachsen

Anlaufstelle für Straffällige
Kirchdorfer Str. 43a
26603 **Aurich**
Tel. 04941 62828
Fax 04941 974145
ast.aurich@ewetel.net

CURA e. V. - Verein für
Straffälligenhilfe
Münzstr. 5
38100 **Braunschweig**
Tel. 0531 16166
Fax 0531 15023

Projekt Brückenbau e. V.
Jägerstr. 25A
29221 **Celle**
Tel. 0 51 419 461620
Fax 0 51 419 461626
pb-info@schwarzes.kreuz.de

Gefangenenfürsorgeverein beim
Diakonischen Werk
Marienstr. 50
27472 **Cuxhaven**
Tel. 04721 38483
dw.cuxhaven@gmx.de

Anlaufstelle für Straffällige
Düsterstorstr. 51
27755 **Delmenhorst**
Tel. 04221 9620011
Fax 04221 9620020

Kontakt in Krisen e. V.
Anlaufstelle für Straffällige und
Haftentlassene
Rosmarinweg 24
37081 **Göttingen**
Tel. 0551 632977
Fax 0551 632669
szb@anlaufstelle.de

Neue Chance e. V. – Betreutes Wohnen
Gotteslager 12
37081 **Göttingen**
Tel. 0551 97213
Fax 0551 95062
neue-chance@gmx.de
www.neue-chance.city-map.de

Anlaufstelle für Straffällige
Ostertolwall 6
31785 **Hamel**
Tel. 05151 43820

Arbeitsgemeinschaft Resohelp –
Beratungsstelle für Straffällige
Hagenstr. 36
30161 **Hannover**
Tel. 0511 99040-20,-21,-22
Fax 0511 99040-24

Gefangenenfürsorgeverein Hannover
Schulenburg Landstr. 145
30165 **Hannover**
Tel. 0511 6796-306

KWABSOS – Kommunikations-,
Wohn- und Beratungszentrum
Selbstorganisation von
Strafgefangenen e. V.
Immengarten 49
31134 **Hildesheim**
Tel. 05121 31210

Straffälligenhilfe e. V.
Roonstr. 10
31141 **Hildesheim**
Tel. 05121 33348

SKM - Kath. Verein für soziale Dienste in
Lingen e. V. - Anlaufstelle für Straffällige
Bögenstr. 8
49808 **Lingen**
Tel. 0591 9124722

Cura Lingen e. V. –
Verein für Straffälligenhilfe
Kaiserstr. 5
49808 **Lingen**
Tel. 0591 977780-15

SKM - Katholischer Verein für soziale
Dienste in Lingen e. V.
Rheiner Straße 32
49808 **Lingen**
Tel. 0591 91247-22
Fax 0591 91247-10

skm-rheinerstr@t-online.de
Anlaufstelle für Straffällige
Auf dem Meere 3
21335 **Lüneburg**
Tel. 04131 2444714

Psychosoziale Beratungs- und
Behandlungsstelle für Suchtkranke
Domhof 18
49716 **Meppen**
Tel. 05931 9842-0

Caritasverband für den Landkreis Emsland –
Psychosoziale Beratungsstelle
Markt 31-33
49716 **Meppen**
Tel. 05931 88638-0
Fax 05931 88638-28

SKM - Sozialdienst Katholischer
Männer e. V.
Margaretenstraße 23
49716 **Meppen**
Tel. 05931 9311-0
Fax 05931 9311-18
h.abeln@skm-meppen.de

Diakonisches Werk Oldenburg –
Anlaufstelle für Straffällige
Dobbenstr. 26
26122 **Oldenburg**
Tel. 0441 97093-14
Fax 0441 97093-22

Cura Oldenburg e. V. – Verein für
Resozialisierung und Bewährungshilfe
Dobbenstr. 26
26122 **Oldenburg**
Tel. 0441 97093-0

Diakonisches Werk – Anlaufstelle für
Straffällige
Lohstr. 9
49074 **Osnabrück**
Tel. 0541 94049-300
Fax 0541 94049-320
ast.os@evlka.de
ast.os@kirchenkreis-osnabrueck.de

CURA e. V. – Verein für die
Betreuung Straffälliger
Schlosswall 6
49080 **Osnabrück**
Tel. 0541 42233

Soziale Dienste SKM gGmbH
Bramscher Straße 11
47088 **Osnabrück**
Tel. 0541 330350
Fax 0541 33035-35
bliensch@soziale-dienste-SKM.de

Gefangenenfürsorgeverein Stade e. V.
Am Schwingedeich 4
21680 **Stade**
Tel. 04141 2706

Diakonieverband der Kk Buxtehude und
Stade - Anlaufstelle für Straffällige
Am Schwingedeich 4
21680 **Stade**
Tel. 04141 3013
Fax 04141 3641

Gefangenenfürsorgeverein Vechta e. V.
Blumenstr. 8
49377 **Vechta**
Tel. 04441 4494
Fax 04441 2503

SKM - Sozialdienst Katholischer
Männer e. V.
Psychosoziale Beratungsstelle
Bremerstraße 19
49377 **Vechta**
Tel. 04441 6533
Fax 04441 6032
SuchtberatungVechta@t-online.de

Diakonisches Werk Wilhelmshaven e. V. -
Anlaufstelle für Straffällige
Weserstr. 192
26382 **Wilhelmshaven**
Tel. 04421 9265-0, -27, -28
Fax 04421 201281

Nordrhein-Westfalen

Arbeitskreis Straffälligenhilfe e. V. AKS
Königstraße 1 b
52064 **Aachen**
Tel. 0241 34343
Fax 0241 37058
info@aks-aachen.de

DRK – KV Aachen Stadt
Anlauf- und Beratungsstelle
Robenstr. 49
52070 **Aachen**
Tel. 0241 1802525
Fax 0241 1802556

Kreiscaritasverband e. V. –
Erziehungskurse – Jugendhilfe
Hauptstraße 215
51465 **Bergisch-Gladbach**
Tel. 02202 1008-700
Fax 02202 1008-788

SKM- Kath. Verein für Soziale Dienste
in Bielefeld e. V.
Turnerstr. 4
33602 **Bielefeld**
Tel. 0521 9619-126
Fax 0521 9619-128
info@skm-bielefeld.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Turnerstr. 4
33602 **Bielefeld**
Tel. 0521 9619-140

Kreis 74 Straffälligenhilfe
Bielefeld e. V.
Teutoburger Str. 106
33607 **Bielefeld**
Tel. 0521 613-88
Fax 0521 613-95
www.kreis74.de

Haus Nordpark im
Ev. Johanneswerk e. V.
Stationäre Einrichtung für Inhaftierte und von
Haft bedrohte Menschen
Kreuzstr. 19 a
33602 **Bielefeld**
Tel. 0521 60371
Fax 0521 5214517
haus-nordpark@johanneswerk.de

Haus Nordpark im
Ev. Johanneswerk e. V.
Betreutes Wohnen
Schildescher Str. 101-103,
33611 **Bielefeld**
Tel. 0521 9687639
Fax 0521 8012819
hn-btw@johanneswerk.de

Ev. Gemeindedienst – Innere Mission Bielefeld e. V. - Straffälligenhilfe
Schildescher Str. 101
33611 **Bielefeld**
Tel. 0521 801-2742 oder 2743
Fax 0521 801-2799
info@johanneswerk.de

Aktion Straffälligenhilfe e. V –
Beratungsstelle für Inhaftierte
Mercatorstr. 10
33602 **Bielefeld**
Tel. 0521 179033
Fax 0521 179033
asth@bitel.net

VIA Bochum – Verein für integrative Arbeit
Bochum e. V.
Harpener Feld 14
44805 **Bochum**
Tel. 0234 95541-0
Fax 0234 95541-99
www.via-bochum.de

SKM – Kath. Verein für soziale Dienste in
Bochum e. V.
Lohbergstraße 2 a
44789 **Bochum**
Tel. 0234 30705-31
Fax 0234 30705-77
info@skm-bochum.de
www.skm-bochum.de

Verein für Gefährdetenhilfe gB-gmbH
Quantiusstr. 2
53115 **Bonn**
Tel. 0228 72591-0
Fax 0228 72591-40

SKM - Sozialdienst Kath. Männer e. V.
Kirchstr. 29
45471 **Datteln**
Tel. 02363 561127
Fax 02363 561129

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Johannesstraße 4
45711 **Datteln**
Tel. 02363 561127
Fax 02363 561129

Die Brücke
Adlerstr. 81
44137 **Dortmund**
Tel. 0231 146044
Fax 0231 9142331
post@die-bruecke-dortmund.de
www.bruecke-dortmund.de

Gefangeneninitiative 90 e. V.
Hermannstraße 78
44263 **Dortmund**
Tel. 0231 412114
Fax 0231 412114
gefini@aol.com

AWO-Beratungsstelle für Inhaftierte /
Entlassene und ihre Familien KV
Düsseldorf e. V.
Westfalenstr. 38a
40472 **Düsseldorf**
Tel. 0211 60025500
Fax 0211 60025502
straffaelligenhilfe@awo-duesseldorf.de

Evangelische und Katholische Beratungs-
stelle für Haftentlassene und Angehörige
Inhaftierter oder Haftentlassener
Kaiserswerther Str. 286
40474 **Düsseldorf**
Tel. 0211 444200
Fax 0211 5162491
gefingenenfuersorge@gmx.de

Kath. Gefängnisverein Düsseldorf e. V.
Beratungsstelle Gefangenenfürsorge
Kaiserswerther Str. 286
40474 **Düsseldorf**
Tel. 0211 444200
gefaengnisverein@gmx.de

Evangelischer Gefangenen-Fürsorge-Verein
Düsseldorf e. V.
Ulmenstr. 95 JVA
40476 **Düsseldorf**
Tel. 0211 9486227
Fax 0211 9486227
gefingenenfuersorge@ekir.de

Diakoniewerk Essen
 Fachstelle zur Ableistung
 gemeinnütziger Arbeit
 Hagen 7
 45127 **Essen**
 Tel. 0201 2205-139
 Fax 0201 2205-153

Start '84
 Sachsenring 46
 45279 **Essen**
 Tel. 0201 43899-0
 Fax 0201 43899-25
 start84@cneweb.de

"Sprungbrett" Beratungsstelle für
 Haftentlassene
 Kirchstr. 9
 47608 **Geldern**
 Tel. 02831 980706

AWO-Gelsenkirchen - Die Chance
 Grenzstr. 47
 45881 **Gelsenkirchen**
 Tel. 0209 4094130
 Fax 0209 4094131

Resohaus – Jugendhaus
 Resozialisierungshilfe e. V.
 Rheydter Straße 74
 41515 **Grevenbroich**
 Tel. 02181 498511
 Fax 02181 499454
 info@resohaus.de

AWO-Hagen-Märkischer Kreis
 Eckeseyerstr. 85
 58089 **Hagen**
 Tel. 02331 13787
 Fax 02331 181884
 haus-eckesey@awo-ha-mk.de

Stadt Hagen - Beratungsstelle für Haftent-
 lassene, Inhaftierte und deren Angehörige
 Berliner Platz 22
 58089 **Hagen**
 Tel. 02331 20727278
 Fax 02331 2072416

Gefährdetenhilfe Scheideweg e. V.
 Unterscheideweg 1-3
 42499 **Hückeswagen**
 Tel. 02192 2011
 Fax 02192 2015
 info@gefaehrdetenhilfe.de
 www.gefaehrdetenhilfe.de

Beratungsstelle für Suchtkranke
 van den Berg-Str. 10a
 47533 **Kleve**
 Tel. 02821 9545
 Fax 02821 98146
 g.engler@caritas-kleve.de

Sozialdienst kath. Frauen SkF Köln e. V. -
 Straffälligenhilfe für Frauen
 Hansaring 20
 50670 **Köln**
 Tel. 0221 12695-0
 Fax 0221 12695-94
 straffaelligenhilfe@skf-koeln.de

SKM – Sozialdienst Katholischer Männer
 Köln e. V. - Straffälligenhilfe
 Große Telegraphenstr. 31
 50676 **Köln**
 Tel. 0221 2074-0
 Fax 0221 2074-224
 sh@skm-koeln.de

Maßstab e. V. – Verein für eine soziale
 Zukunft
 Luxemburger Str. 190
 50937 **Köln**
 Tel. 0221 417092
 Fax 0221 4248845
 vereinmasstab@hotmail.com

Haus Rupprechtstrasse gGmbH
 Rupprechtstr. 9
 50937 **Köln**
 Tel. 0221 441026
 Fax 0221 444992
 info@haus-rupprechtstrasse.de
 www.haus-rupprechtstrasse.de

SKM – Katholischer Verein für soziale
 Dienste in Krefeld e. V.
 Hubertusstraße 97
 47798 **Krefeld**
 Tel. 02151 8412-0
 Fax 02151 8412-49
 skm@skm-krefeld.de

Sozialdienst Katholischer Männer
 Menden e. V.
 Pastorsstraße 20
 58706 **Menden**
 Tel. 02373 9287-0
 Fax 02373 9287-22

SKM – Sozialdienst Katholischer
Männer e. V. – Jugendgerichtshil-
fe/Konfliktschlichtung
Uerdinger Straße 13
47441 **Moers**
Tel. 02841 793120
Fax 02841 170430
skm.moers@t-online.de

Chance e. V. – Projekte zur
Integration Haftentlassener
Friedrich-Ebert-Straße 7/15
48153 **Münster**
Tel. 0251 62088-0
Fax 0251 6208849
info@chance-muenster.de
www.chance-muenster.de

VIP – Verein sozial-integrativer
Projekte e. V.
Wasserstr. 9
48147 **Münster**
Tel. 0251 47468
Fax 0251 40721
post@vip-muenster.de
www.vip-muenster.de

Fachstelle zur Ableistung
gemeinnütziger Arbeit
Friedrich-Ebert-Str. 23
48153 **Münster**
Tel. 0251 1334870
Fax 0251 13348710
info@faga-muenster.de
www.faga-muenster.de

Selbsthilfeprojekt "Reinhold Hach" –
Gemeinnützige GmbH
Ewaldstraße 16
48155 **Münster**
Tel. 0251 65168
Fax 0251 6743707
t-hach@skm-muenster.de

St. Gertrudenhause SKF Münster
Katharinenstr. 10
48145 **Münster**
Tel. 0251 899360
Fax 0251 8993666
huelsmann@skf-muenster.de

SKM – Sozialdienst Katholischer Männer –
Kreis Olpe e. V.
Kolpingstraße 14
57462 **Olpe**

KIM-Soziale Arbeit e. V. – Anlaufstelle
Leostr. 29
33098 **Paderborn**
Tel. 05251 25109
Fax 05251 282476
verwaltung@kim-paderborn.de
www.kim-paderborn.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dien-
ste e. V.
Kapellenstraße 6
33102 **Paderborn**

Caritasverband Recklinghausen e. V.
Börster Weg 11
45657 **Recklinghausen**

Gesellschaft für soziale Eingliederung e. V.
Rheinbach
KAB-Ring 33
53359 **Rheinbach**
Tel. 02226 3332
Fax 02226 3332

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Goethestraße 22
58239 **Schwerte**
Tel. 02304 16761
Fax 02304 16711
skf.schwerte@web.de

Institut für Kirche und Gesellschaft
der EKvW
Iserlohner Str. 25
58239 **Schwerte**
Tel. 02304 755376
Fax 02304 755818

Kath. Gefängnisverein Siegburg e. V.
Luisenstr. 90
53721 **Siegburg**
Tel. 02241 307-261
Fax 02241 806922

Don-Bosco-Haus
Luisenstr. 111
53721 **Siegburg**
Tel. 02241 590153

SKM - Katholischer Verein für soziale
Dienste in Solingen e. V.
Goerdelerstraße 72
42651 **Solingen**
Tel. 0212 204988
Fax 0212 208191

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in Stolberg e. V.
 Foxiusstraße 2
 52223 **Stolberg**

SKM - Kath. Verein für soziale Dienste in der Region Kempen-Viersen e. V.
 Hildegardisweg 3
 41747 **Viersen**
 Tel. 02162 29288
 Fax 02162 16311
 Skm-viersen@nordrhein.de

Katholischer Gefängnisverein für das Bergische Land e. V.
 c/o Caritasverband Wuppertal e. V.
 Hünefeldstraße 54 a
 42285 **Wuppertal**
 Tel. 0202 2805-219
 Fax 0202 2805-210

Wichernhaus gGmbH e.g. Wuppertal
 Zeughausstr. 40
 42287 **Wuppertal**
 Tel. 0202 591036
 Fax 0202 594725

Rheinland-Pfalz

Verein für Straffälligenhilfe e. V.
 Ringstr. 15
 55543 **Bad Kreuznach**
 Tel. 0671 63394
 Fax 0671 75607

Beratungs- und Behandlungsstelle für Abhängige
 Bahnhofstr. 38
 67227 **Frankenthal**
 Tel. 06233 22266
 Fax 06233 9001

Pfälzischer Verein für Straffälligenhilfe e. V.
 Beratungsstelle für Straffällige und deren Angehörige
 Europaring 23-25
 67227 **Frankenthal**
 Tel. 06233 26674
 Fax 06233 319349
 unverricht@pfaelzischerverein.de
 www.pfaelzischerverein.de

Pfälzischer Verein für Straffälligenhilfe e. V.
 – Dialog TOA
 Viernheimer Str. 8
 67227 **Frankenthal**
 Tel. 06233 667868
 Fax 06233 64936
 TOA.DIALOG@t-online.de

Drogenberatung in der
 JVA Frankenthal
 Ludwigshafener Str. 20,
 67227 **Frankenthal**
 Tel. 06233 364199
 Fax 6233 364100

Pfälzischer Verein für Straffälligenhilfe e. V. -
 Schwitzen statt Sitzen
 Bahnhofstr. 33
 67227 **Frankenthal**
 Tel. 06233 80180

Caritasverband für Koblenz e. V. –
 Jugend-Gefährdeten-Hilfe -
 Hohenzollernstraße 118-120
 56068 **Koblenz**
 Tel. 0261 13906-200
 Fax 0261 13906-180

SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste
in Koblenz e. V.
Emser Str. 68
56076 **Koblenz**

Verein für Bewährungshilfe
Koblenz e. V.
Hoevelstr. 22
56073 **Koblenz**
Tel. 0261 9422652
Fax 0261 44053

Jugend- und Drogenberatung
Rizzastraße 14
56068 **Koblenz**
Tel. 0261 12320
Fax 0261 12309

Pfälzischer Verein für
Straffälligenhilfe Landau e. V.
Nordring 11a
67829 **Landau**
Tel. 06341 38190
Fax 06341 381928

Caritaswerk Ludwigshafen e. V.
Kaiser-Wilhelm-Str. 1
67059 **Ludwigshafen**
Tel. 0621 59802-22
Fax 0621 59802-22

Opfer- und täterHILFE rheinhessen e. V.
Erthalstr. 2
55118 **Mainz**
Tel. 06131 28777-0
Fax 06131 28777-99
info@straffaelligenhilfe-rhh.de
www.straffaelligenhilfe-rhh.de
i-punkt@outh.de
www.outh.de

Pfälzischer Verein für Straffälligenhilfe e. V. -
Kirchberg-Werkstatt
Winzler Str. 20-24
66955 **Pirmasens**
Tel. 06331 44616
Fax 06331 44674

Pfälzischer Verein für Straffälligenhilfe e. V. -
Die Werkstatt
Hirschstr. 5
67346 **Speyer**
Tel. 06232 629486
Fax 06232 629488
www.werkstatt-speyer.de

Diözesanverein - Sozialdienst Katholischer
Frauen und Männer e. V.
Obere Langgasse 2
67346 **Speyer**
Tel. 06232 209170

Junge Menschen im Aufwind
Ludwigstr. 13
67346 **Speyer**
Tel. 06232 29 23 05
Fax 06232 539644
www.juma-speyer.de

Sozialdienst kath. Frauen SkF e. V. - Diöze-
sanstelle
Kochstr. 1
54290 **Trier**
Tel. 0651 73960

Haus der Beratung - Caritasverband f. d.
Region Trier
Petrusstraße 22
54292 **Trier**
Tel. 0651 2096216
Fax 0651 2096227

Fachambulanz für Suchtkranke und Ange-
hörige
Petrusstraße 22
54292 **Trier**
Tel. 0651 14778-20
Fax 0651 14778-39

Arbeitsgemeinschaft Starthilfe e. V. - Anlauf-
und Beratungsstelle
Karl-Marx-Str. 29
54290 **Trier**
Tel. 0651 75190
Fax 0651 48103

Beratungsstelle für Straffällige
und Angehörige
Diakonisches Werk Worms-Alzey
Seminariumsgasse 4-6
67547 **Worms**
Tel. 06241 9202928
Fax 06241 9202911
straf-worms@dwwa.de
www.dwwa.de

Caritas-Sekretariat Zweibrücken
Rosengarten 10a
66482 **Zweibrücken**
Tel. 06332 17583
Fax 06332 13263

Diakonisches Werk Pfalz – Sozial- und
Lebensberatungsstelle für den Protestanti-
schen Kirchenbezirk Zweibrücken
Wallstr. 46
66482 **Zweibrücken**
Tel. 06332 12318
Fax 06332 18345
Diakonie.zw.slb@t-online.de

Diakonisches Werk – Betreutes Wohnen für
Haftentlassene
Wallstr. 46
66482 **Zweibrücken**
Tel. 06332 12318
Fax 06332 18345

Saarland

Diakonisches Zentrum Neunkirchen
Hospitalstr. 19
66538 **Neunkirchen**
Tel. 06821 25025
Fax 06821 21214

Caritasverband für die Region
Schaumberg-Blies e. V.
Hüttenbergstraße 42
66538 **Neunkirchen**
Tel. 06821 920940
Fax 06821 920944
dieBrigg@caritas-nk.de

Verein zur Förderung der Bewährungs- und
Jugendgerichtshilfe im Saarland e. V.
Knappenstr. 3
66111 **Saarbrücken**
Tel. 0681 94823-0
Fax 0681 94823-10
fechter@verein-bwh.de

Kath. Gefangenen- und Entlassenenfürsor-
gereverein im Saarland e. V.
Knappenstr. 3
66111 **Saarbrücken**
Tel. 0681 42608
Fax 0681 48673

Sozialdienst Katholischer Frauen und Män-
ner im Landkreis St. Wendel e. V.
Linxweilerstraße 36
66606 **St. Wendel**

Sachsen

Diakonie Auerbach gGmbH
Suchtberatungsstelle
Herrenwiese 9 a
08209 **Auerbach**
Tel. 03744 831215
Fax 03744 831233
suchtberatung@diakonie-auerbach.de

Brücke e. V. – Gefährdetenhilfe im Raum
Bautzen
Dresdener Straße 3
02625 **Bautzen**
Tel. 03591 45617
Fax 03591 4244

Caritasverband Leipzig e. V. –
Projekt "Kompass"
Abtsdorfer Str. 13
04552 **Borna**
Tel. 03433 208124
Fax 03433 208124
a.birkner@caritas-leipzig.de

Stadtmission Chemnitz
Glockenstr. 5
09130 **Chemnitz**
Tel. 0371 4334-111
Fax 0371 4334-137

Arbeiterwohlfahrt KV Chemnitz und Umge-
bung e. V., Beratungsstelle für Inhaftierte,
Haftentlassene und deren Angehörige
Wiesenstr. 10
09111 **Chemnitz**
Tel. 0371 67426-27/-28
Fax 0371 67426-25
fsh@awo-chemnitz.de
www.awo-chemnitz.de

Innere Mission Stadtmission Dresden e. V.
Suchtberatungsstelle
Glacisstraße 42
01099 **Dresden**
Tel. 0351 8172400
Fax 0351 8172410
suchtberatung.ddneustadt@diakonie-
dresden.de

Schwarzes Kreuz — Christliche Straffälli-
genhilfe e. V. - Region Sachsen
Corinthstraße 8
01219 **Dresden**
Tel. 0351 4724459
Fax 0351 4724459

Verein für soziale Rechtspflege Dresden
e. V. – Verein der freien Straffälligenhilfe
Karlsruher Str. 36
01189 **Dresden**
Tel. 0351 4020-822/-823,
Fax 0351 4724459

Diakonie Döbeln - Suchtberatung- und
Behandlungsstelle
Otto-Johnsen-Str. 4
04720 **Döbeln**
Tel. 03431 712618

Arbeiterwohlfahrt KV Görlitz - Wohngruppe
für Haftentlassene
Krölsstr. 46
02826 **Görlitz**
Tel. 03581 464-0

Verein für Straffälligenhilfe
Görlitz e. V.
Hotherstr. 31
02826 **Görlitz**
Tel. 03581 311827
Fax 03581 400347
www.straffaelligenhilfe-goerlitz.de

Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH
Suchtberatungsstelle
Naundorfer Straße 9
01558 **Großenhain**
Tel. 03522 32630
Fax 03522 32623
sucht@diakonie-grossenhain.de

Caritasverband für
die Stadt Leipzig e. V.
Elsterstr. 15
04109 **Leipzig**
Tel. 0341 96361-0
Fax 0341 96361-40

Diakonisches Werk - Innere Mission Leipzig
e. V., Suchtberatungsstelle
Theresienstraße 7
04129 **Leipzig**
Tel. 0341 925670
Fax 0341 9265790
benjamin.foerster@diakonie-leipzig.de

Arbeitskreis Resozialisierung e. V. Leipzig
Bernhard-Göring-Str. 152
04277 **Leipzig**
Tel. 0341 3065372
Fax 0341 3065372
akreso@web.de

Caritasverband für das
Dekanat Meißen e. V.
Wettinstraße 15
01662 **Meißen**
Tel. 03521 4696-28
Fax 03521 4696-21
asb@caritas-meissen.de

HAMMER WEG e. V. - Verein zur Förderung
von Strafgefangenen und Haftentlassenen
Käthe-Kollwitz-Str. 17
01445 **Radebeul**
Tel. 0351 8383823
Fax 0351 4779416

Brücke Plauen e. V.
Albertplatz 12
08523 **Plauen**
Tel. 03741 221928
Fax 03741 221928
bruecke_plauen_ev@web.de

Caritasverband Vogtland e. V.
Thomas-Mann-Str. 10
08523 **Plauen**
Tel. 03741 222832
Fax 03741 202834
caritasverband-Plauen@t-online.de

DRK-Kreisverband Vogtland/Reichenbach
Marienstr. 11
08468 **Reichenbach**
Tel. 03765 12737
Fax 03765 12738

Diakonie Torgau-Oschatz gGmbH
Suchtberatungsstelle
Schloßstraße 3
04860 **Torgau**
Tel. 03421 724541
Fax 03421 724555
suchtberatung@dw-ot.de

Verein für soziale Rechtspflege Torgau e. V.
Am Ford-Zinna 7
04860 **Torgau**
Tel. 03421 745203

Stadtmission Zwickau - Beratungstelle für
Haftentlassene
Römerstr. 11
08056 **Zwickau**
Tel. 0375 5019113
Fax 0375 5019112
inge.weigelt@stadtmission-zwickau.de
www.stadtmission-zwickau.de

Sachsen-Anhalt

Verein für Straffälligen- und Gefährdetenhilfe
Anhalt e. V.
Friedrich-Naumann-Straße 12
06844 **Dessau**
Tel. 0340 8505454
Fax 0340 8505454

Diakonisches Werk im Kirchenkreis
Dessau e. V.
Georgenstr. 13-15
06844 **Dessau**
Tel. 0340 2605530

Hoffnung für Straffällige und
Bewährungshilfe e. V.
Bahnhofstr. 7
38820 **Halberstadt**
Tel. 03941 600597

Arbeiter-Samariter-Bund
Hordorfer Str. 5
06112 **Halle**
Tel. 0345 2929930
straffaelligenhilfe@asb-halle-saalkreis.de

RESOzialisierungsprojekte
Schmeerstr. 4
06108 **Halle**
Tel. 0345 4789244 oder 5223922
Fax 0345 5250045
dpvw.goldberg@t-online.de

Horizont ohne Gitter, Verein für
Straffälligen-, Bewährungs- und
Gefährdetenhilfe Halle
Hegelstr. 14
06114 **Halle**
Tel. 0345 5233786

Evang. Stadtmission Halle e. V.
Weidenplan 3-5
06108 **Halle**
Tel. 0345 21780

RESO-Witt e. V.
Große Bruchstr. 17
06886 **Lutherstadt Wittenberg**
Tel. 03491 400806

Landesverband für Straffälligenbetreuung
und Bewährungshilfe e. V.
Leipziger Str. 65
39122 **Magdeburg**
Tel. 0391 6229181

Verein für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe Stendal e. V.
Arneburger Str. 141a
39576 **Stendal**
Tel. 03931 212274
Fax 03931 212274

Schleswig-Holstein

Gefährdeten- und Straffälligenhilfe
Stormarn e. V.
Am Brennermoor 39
23843 **Bad Oldesloe**
Tel. 04102 77264
Fax 04102 77264

Resohilfe Nordfriesland e. V. c/o Bewährungshilfe
Bahnhofstraße 1
25621 **Bredstedt**
Tel. 04671 91270
Fax 04671 912719
BWH_Br@t-online.de

Diakonisches Werk - Straffälligenhilfe
Johanniskirchhof 19a
24937 **Flensburg**
Tel. 0461 48083-10/-11/-12/13
Fax 0461 48083-01

Verein Hilfe zur Selbsthilfe e. V. - Straffälligenhilfe/betreutes Wohnen
Johanniskirchhof 19a
24937 **Flensburg**
Tel. 0461 48083-14
Fax 0461 48083-01
diakonie-flensburg.dpa@t-online.de

Gefangenenfürsorgeverein Glückstadt e. V.
Am Kirchplatz 2
25346 **Glückstadt**
Tel. 04124 2009
Fax 04124 2000

Diakonisches Werk Husum gGmbH
Theodor-Storm-Str. 7
25813 **Husum**
Tel. 04841 691400
Fax 04841 691417

Jugendhilfeverein e. V. Nordfriesland - Ambulante Maßnahmen
Nordbahnhofstr. 44
25813 **Husum**
Tel. 04841 63848
Fax 04841 800098

Land in Sicht e. V.
Gurlittstrasse 20
25813 **Husum**
Tel. 04841 662146
Fax 04841 662148
LiSev@t-online.de

Auxilia – Verein für Gefährdeten- und Straffälligenhilfe e. V.
 Bergstr. 5
 25524 **Itzehoe**
 Tel. 04821 64070
 Fax 04821 62054
 jva-izehoe@schleswig-holstein.de

AWO Unterelbe gGmbH - TOA-Büro
 Stiftstraße 5
 25524 **Itzehoe**
 Tel. 04821 7796062
 Fax 04821 7796067
 awo-toa-iz@awo-steinburg.de

AWO Unterelbe gGmbH - Vermittlung in
 gemeinnützige Arbeit
 Stiftstraße 5
 25524 **Itzehoe**
 Tel. 04821 7796061
 awojessen@t-online.de

Schleswig-Holsteinischer Verband
 für soziale Strafrechtspflege; Straffälligenhilfe
 und Opferhilfe e. V.
 Ringstraße 76
 24103 **Kiel**
 Tel. 0431 2005668
 Fax 0431 72984933
 landesverband@soziale-strafrechtspflege.de
 www.soziale-strafrechtspflege.de

Evangelische Stadtmission Kiel e. V. -
 Ehrenamtliche Straffälligenhilfe
 Fleethörn 61
 24103 **Kiel**
 Tel. 0431 26044610
 Fax 0431 26044629
 eh.straf@stadtmission-kiel.de
 www.stadtmission-kiel.de

hfg – Helfen-fördern-gestalten –
 Kronshagener Weg 72
 24116 **Kiel**
 Tel. 0431 9709203
 Fax 0431 9709205

Evangelische Stadtmission Kiel e. V. –
 Haftberatung/Gemeinnützige Arbeit
 Rathausstr. 6
 24103 **Kiel**
 Tel. 0431 26044750
 Fax 0431 26044779
 straffaelligenhilfe-ki@stadtmission-kiel.de

Brücke Kiel e. V. - Verein für
 Straffälligenhilfe
 Weberstr. 8
 24103 **Kiel**
 Tel. 0431 86328
 Fax 0431 82583
 Bruecke-Kiel@t-online.de

Rechtsfürsorge e. V. Lübeck -Resohilfe-
 Kleine Kiesau 8
 23552 **Lübeck**
 Tel. 0451 79919-0
 Fax 0451 79919-15
 info@resohilfe-luebeck.de

TOA
 Breite Str. 6-8
 23552 **Lübeck**
 Tel. 0451 3003524
 Fax 0451 3003333

Vorwerker Heim - Diakonische Ein-
 richtungen e. V. - Straffälligenhilfe
 Große Petersgrube 2
 23552 **Lübeck**
 Tel. 0451 7020838
 Fax 0451 3846040
 straffaelligenhilfe.luebeck@
 vorwerker-diakonie.de

Vorwerker Diakonie
 Vermittlungsstelle Gemeinnützige Arbeit
 Braunstr. 27
 23552 **Lübeck**
 Tel. 0451 3991966
 Fax 0451 3991968

ZBS des Diakonischen Werkes
 Gasstr. 12
 24534 **Neumünster**
 Tel. 04321 419512
 Fax 04321 419516
 zbs@diakonie.nms.de

AWO Kreisverband Neumünster
 Göbenplatz 4
 24534 **Neumünster**
 Tel. 04321 91770
 Fax 04321 917715

AWO - ambulante Betreuung
 Anscharstr. 26
 24534 **Neumünster**
 Tel. 04321 91770
 Fax 04321 917715

AWO Suchtberatung
Haart 15a
24534 **Neumünster**
Tel. 04321 922920

TOA
Haart 10
24534 **Neumünster**
Tel. 04321 41409
Fax 04321 260467
toa@awo-neumuenster.de

Gefährdeterhilfe Norderstedt
Storchengang 6
22846 **Norderstedt**
Tel. 040 5222611
Fax 040 5223435
bwh.norderstedt@t-online.de

AWO Schleswig-Holstein
Sozialtherapeutische Wohnstätte
Haus Buchhof
Am Buchhof 3
25548 **Oeschebützel**
Tel. 04822 1681

Verein für Gefangenenfürsorge und Bewäh-
rungshilfe e. V.
Bahnhofstraße 17
25421 **Pinneberg**
Tel. 04101 503-289
Fax 04101 503-262
hermann.bock-metzner@ag-
pinneberg.landsh.de

Jugendhilfezentrum der AWO
Elmshorner Straße 43
25421 **Pinneberg**
Tel. 04101 / 5408-0
Fax 04101 / 540818

Diakonisches Werk in Schleswig-Holstein
Kanalufer 48
24768 **Rendsburg**
Tel. 04331 593-0
Fax 04331 593-2445
sievert@diakonie-sh.de

Diakonisches Werk des Kirchenkreises
Schleswig
Friedrichsstraße 37
24637 **Schleswig**
Tel. 04621 38110
Fax 04621 381138
dw-sl-sozialb@foni.net

Thüringen

Neue Arbeit Altenburg AG
Zwickauer Str. 56
04600 **Altenburg**
Tel. 03447 5698-0
Fax 03447 5698-20
NA-Altenburg@t-online.de
www.neue-arbeit-altenburg.de

Horizont e. V. - Kontaktstelle
Kyffhäuser Str. 51
06567 **Bad Frankenhausen**
Tel. 034671 79891
Fax 034671 79891

Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thürin-
gen e. V.
Andreasstr. 44
99084 **Erfurt**
Tel. 0361 2113437
Fax 0361 2113437

AWO-Kreisverband Erfurt e. V.
Haus Neubeginn
Hans-Saller-Str. 56
99089 **Erfurt**
Tel. 0361 7461600

Täter-Opfer-Ausgleich
Projekt DIALOG
Bergallee 2
99867 **Gotha**
Tel. 03621 52449
Fax 03621 52449

Bildungswerk Großbreitenbach
Bahnhofstr. 17/18
98701 **Großbreitenbach**
Tel. 036781 40715
Fax 036781 40715

Horizont e. V. - Kontaktstelle
Steingraben 13
37308 **Heilbad Heiligenstadt**
Tel. 03606 603122
Fax 03606 603122

Horizont e. V. – Kontakt-
und Beratungsstelle
Beethovenstr. 60
37237 **Leinefelde**
Tel. 03605 501669
Fax 03605 501669

Neue Arbeit Thüringen e. V.
 Marienstr. 10
 98617 **Meiningen**
 Tel. 03693 8401-0
 Fax 03693 8401-20
 www.nat-mgn.de

Horizont e. V.
 Kontakt- und Beratungsstelle
 Johannesstr. 22-24
 99974 **Mühlhausen**
 Tel. 03601 813170
 Fax 03601 813170

Neue Arbeit Neustadt/Orla e. V.
 Rodaer Str. 27b
 07806 **Neustadt/Orla**
 Tel. 036481 2890
 Fax 036481 28918
 info@neue-arbeit-neustadt.de

Landesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe
 Thüringen c/o Horizont e. V.
 Mühlhof 2
 99739 **Nordhausen**
 Tel. 03631 974790
 Fax 03631 974791

Horizont e. V.
 Kontakt- und Beratungsstelle
 Mühlhof 2
 99743 **Nordhausen**
 Tel. 03631 974790
 Fax 03631 974791

Horizont e. V.
 Kontakt- und Beratungsstelle
 Bergstr. 2
 99706 **Sondershausen**
 Tel. 03632 6659525
 Fax 03632 703262

Verein für Familien- und Jugendhilfe e. V.
 Beratungsstelle
 Hohe Röder 1
 98527 **Suhl**
 Tel. 03681 711821
 Fax 03681 711813

Caritas-Regionalstelle Weimar-Jena
 Thomas-Müntzer-Str. 18
 99423 **Weimar**
 Tel. 03643 202149
 Fax 03643 202163

Weitere wichtige Adressen

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration Büro Bonn:

Rochusstraße 8-10
 53123 Bonn
 Tel. 0228 930-25 40 oder 01888 555-2540
 Fax 01888 555-4512
 as@bmfjsfj.bund.de
 www.integrationsbeauftragte.de

Bundesagentur für Arbeit

Regensburger Straße 104
 90478 Nürnberg
 Tel. 0911 179-0
 www.arbeitsagentur.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Wilhelmstr. 11
 34111 Kassel
 Tel. 0561 771093
 Fax 0561 711126
 bag-schuldnerberatung@t-online.de
 www.bag-schuldnerberatung.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe BAGW e. V.

Quellenhofweg 25
 33617 Bielefeld
 Tel. 0521 14396-0
 Fax 0521 14396-19
 info@bagw.de
 www.bgw.de

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V.

Westenwall 4
 59065 Hamm
 Tel. 02381 9015-0
 Fax 02381 9015-30
 info@dhs.de
 www.dhs.de

Index

A

Agentur für Arbeit.....	26, 38
Alleinerziehende	31, 37, 46, 48
Altersvorsorge	13, 31
Angehörige	43 ff.
Angemessener Wohnraum	46
Arbeitsbescheinigung	25, 27
Arbeitsentgelt	9, 27
Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung.....	40
Arbeitslosengeld	26
Arbeitslosengeld II (ALG II)	29 f., 43
Arbeitslosmeldung	25, 26
ARGE (jetzt Jobcenter)	
Ausbildungsbeihilfe	9, 27

B

Bankkredit	17
Bedarfsgemeinschaft.....	12, 30, 44 f.
Beratungshilfe	55 f.
Beruflicher Wiedereinstieg	38
Bundesagentur für Arbeit	39

E

Eigengeld	11
Ein-Euro-Jobs	40
Eingliederungsvereinbarung	18, 34, 47
Eingliederungszuschuss.....	39
Einmalige Leistungen	31, 37
Einstiegsgeld.....	33, 39

Entlassungsvorbereitung	18, 23
Ersatzfreiheitsstrafe.....	6, 18
Erwerbseinkommensanrechnung.....	30
Erwerbsfähigkeit	29, 36

F

Fahrgeld.....	47
Familienkasse.....	48, 54
Familienversicherung	6, 44, 46
Freigänger	11, 27
Führerschein.....	25

G

Geburtsurkunde.....	23
Geldstrafen	18
Gerichtskosten.....	18
GEZ.....	8, 52
Girokonto	17
Gläubiger	17, 18
Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	29
Gründungszuschuss	38

H

Haftbescheinigung.....	43
Hafturlaub	13
Hausgeld.....	10
Hilfebedürftigkeit.....	29
Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.....	38

Hartz IV.....11, 29

I

Insolvenzrecht.....16

J

Jobcenter..... 12, 30, 43

Jugendamt 5, 7, 16, 48

Jugendliche 13

K

Kinder 7, 30, 44 f., 48

Kinderbetreuung33, 44

Kindergeld48

Kinderzuschlag45, 53

Kontopfändung.....47

Kraftfahrzeug.....31

Krankenversicherung..... 6, 24, 33, 46

L

Lohnsteuerkarte5, 23

M

Maßnahmen der

Eignungsfeststellung.....39

Meldeversäumnisse.....28, 35

Miete32 f., 46

Mietfortzahlung6

Mietschulden 32 f., 38, 47

Mietschuldenübernahme 11

Mini- und Midi-Job.....39

O

Offener Vollzug..... 13 f.

P

Personalausweis 23, 27

Pfändungen 10

Pflegeversicherung..... 33, 54

Pflichtverteidigung 56

Prozesskostenhilfe 55 f.

R

Regelleistung 31, 45

Rente..... 14, 33

Rentenversicherung 13, 33

Resozialisierungsfonds 20

Riesterrente 15

Rundfunk- und

Fernsehgebührenpflicht 52

S

Sachleistung 33

Sanktionen..... 34 f.

Schadensersatzforderung..... 17

Schmerzensgeldforderung..... 17

Schufa 17

Schulden 16 f.

Schuldnerberatungsstellen 16, 18 f., 47

SGB II..... 11, 29 f.

Sozialhilfe..... 36 f., 43

Sozialversicherung 13

Sozialversicherungsausweis..... 24

Sperrzeiten 28

Sterbegeld 38

Strafhaft.....	11	Zuzahlungen zu	
Strafrecht.....	55	Gesundheitsleistungen.....	52
		Zuzahlungsobergrenze	52
T			
Taschengeld.....	10, 12		
Telefongebührenermäßigung.....	52		
Trainingsmaßnahmen.....	39		
U			
Überbrückungsgeld.....	10, 29 f.		
Überschuldung.....	19, 47		
Überziehungskredit.....	17		
Umzug	32, 45		
Unterhaltsverpflichtungen.....	7, 16		
Unterhaltsvorschuss	7, 16, 48		
Untersuchungshaft.....	11		
V			
Verbraucherinsolvenzverfahren	16		
Vermögensanrechnung	30		
W			
Widerspruch	12, 36		
Wohnberechtigungsschein.....	25 f.		
Wohneigentum.....	31		
Wohngeld	5, 45, 53		
Wohnungslosigkeit.....	32		
Z			
Zahlungsunfähigkeit.....	7		
Zeugnisse.....	25		
Zivilrecht	55		

